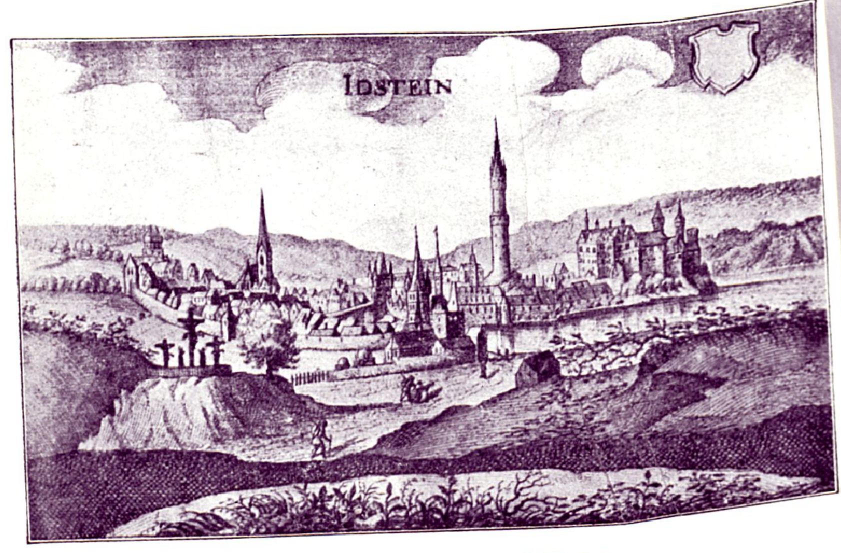


Idstein im Jahre 1646. Nach Merian.



Idstein vom Bermbacher Pfad aus gesehen.

Kulturbilder

aus der Geschichte der Stadt

Idstein

und der Taunuslande.

Ein Beitrag zur Heimatkunde Nassau's

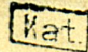
von

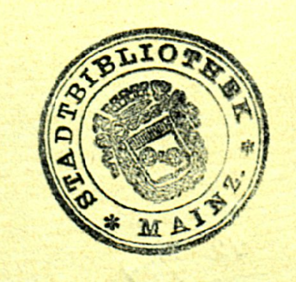
J. W. E. Roth,
Archivar a. D.

Mit Urkundenanlagen.

Ladenpreis 2 Mark.

Idstein i. T.
Verlag von Georg Grandpierre.
1912.





Druck von Georg Grandpierre,
Buchdruckerei zu Idstein i. T.

Vorwort.

Nachstehende Aufsätze richten sich in erster Linie an einen historisches Verständnis besitzenden, gebildeten Leserkreis.

Das Gebiet dieser Aufsätze ist landschaftlich schön an Formen und trotz kleiner Ausdehnung mannigfaltig. Aber so schön die Natur, die Kultur hielt nicht gleichen Schritt mit derselben. Das Gebiet ist ein Höhenland, abgeschlossen von schiffbaren Flüssen und Landstraßen, welche pulsierendes Leben in Handel und Wandel herein- und hinaustragen. Mit Ausnahme des Idsteiners entbehrt die Taunusbevölkerung eines einheitlichen Charakters. Der Taunusländer hat nicht, im Kampf ums Dasein weitsichtig und intelligent geworden, sich der Hebung der Kultur frühe angenommen. Wie aber die Kulturstufe eines Landes, so deren Wiederbild die Geschichte desselben. Im Taunus fehlte die treibende Kraft des Adels und Klerus mit ihrem Bedürfnis nach Besitz und Erhaltung desselben. Das gibt der Geschichte die Würze, wenn um Besitz recht viel gehadert wird. Der Boden des Taunus war aber dem Adel und Klerus zu

entlegen, zu rauh und dürftig, so lange er Boden mit Obst=, Wein= und Weizenertrag am Rhein und Main haben konnte. Nur das St. Stefanstift zu Mainz war in dem Gebiet Vogteiherr und zehntberechtigt. Es besaß zu Schloßborn und zu Oberjosbach größere Gutsbezirke. Nebstdem kommt Kloster Walsdorf als Besitzer des Nonnenwalds vor. Nassau, Eppstein, Weilnau und Reifenberg drängten das Stift im Westen und Osten des Zehntbezirks zurück und erwarben ein Stück Gebiet nach dem andern. Wir hören hier von vielen Übergriffen in die geistliche Gewalt. Für Hebung der Kultur sorgten auch diese Herrn kaum. Der Nassauische Bureaukratismus hat sich an den eingewanderten Katholiken der sogenannten wälschen Dörfer Engenhahn, Königshofen und Niedernhausen vergangen, er hat den Leuten die ruhige Ausübung ihrer Religion gestattet, aber keine Kirchen gebaut, diese Religion auch zu üben, dieselben mit Beichtgeld, Pfarrholz und Stolgebühren nach Niederseelbach gewiesen. Auch das St. Stefanstift beklagte nur die Ausdehnung seiner Pfarrei, es gründete aber keine neuen Pfarreien, bis endlich 1728 Kurmainz eingriff und Oberjosbach zur Pfarrei erhob, das nun drückende Abgaben als Mutterkirche von seinen Filialen erhob. Ob das Stift aus Geiz oder Armut handelte und die Zehnten im Westen des Gebiets nicht so viel beim Verkauf eintrugen, läßt sich nicht ermessen, letzteres dürfte aber das Wahrscheinlichere sein und auch schließlich zum Verkauf des Hofguts zu Schloßborn an Kurmainz geführt haben.

Meine Darstellung beruht auf gedrucktem Material, dessen Titel den Interessenten nachstehend folgen. Sie fußt aber meist auf ungedrucktem Stoff, den mir die Herren Bürgermeister zu Niedernhausen, beiden Josbach, Schloßborn und Heftrich bereitwillig zur Verfügung stellten. Einige Urkunden habe ich am Ende zur Benützung des Lesers in wortgetreuem Abdruck mitgeteilt. Meine Darstellung soll kein Bild, keine chronistisch geordneten Ereignisse, bieten, deshalb ist die Anordnung nicht streng chronologisch. Mit möglichster Umgehung der Fremdwörter habe ich volkstümlich deutsch geschrieben. Leider mußte mancher unbedeutende Stoff herangezogen werden, da es bei Alltäglichkeit des Lebens, und den kleinen Verhältnissen des Gebiets so nur gelang, ein Geschichtsbild zu entwerfen. Vorgänger von Bedeutung, auf denen ich hätte fußen können, hatte ich wenige. Die benützten Druckschriften sind:

A. v. Cohausen, Der römische Grenzwall. Wiesbaden. 1884. 2. Lief. S. 145. (Alteburg.)

Das Nassauer Epitaphienbuch des Malers Dors von Altweilnau. Nach amtlicher Kopie herausgegeben von Archivar F. W. E. Roth. Vierteljahrsschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. 1891.

Schinderhannes und seine Taunus=Herbergen. Kleine Presse Frankfurt a. M. 24. Nov. 1903.

Niedernhausen im Taunus im 16. und 17. Jahrhundert. Von Archivar F. W. E. Roth. Rhein. Kurier. Wiesbaden 30. Dezember 1903. Morgenausgabe.

Kulturgeschichtliches aus Heftrich im Taunus. Von Archivar F. W. E. Roth. Rhein. Kurier 1904.

Die Fehde zwischen Graf Adolf von Nassau und Godfrid von Eppenstein 1280—1283, die Oberjosbacher Kirche. Von Archivar E. Roth. Rheinische Volkszeitung. Nr. 230. 1908. 5. Oktober.

Aus der Geschichte Schloßborns i. T. Unterzeichnet: R(oth). Rheinische Volkszeitung 1909 n. 4. 7. Januar Hauptblatt.

Kriegsschicksale des Amts Idstein 1813—1815. Gez. R(oth). Feierstunden. Unterhaltungsblatt zum Wiesbadener Generalanzeiger. 1908. 20. Okt. n. 247.

Die Altenburg bei Heftrich im Taunus. Gez. R(oth). Ebenda n. 288 vom 8. Dezember 1908.

Oberjosbach im Taunus. Gez. R(oth). Ebenda n. 300 vom 29. Dezember 1908.

Die Niederselbacher Pfarrei. Gez. R(oth). Ebenda Nr. 39 vom 16. Februar 1909.

Obernhausen bei Niedernhausen im Taunus. Ebenda Nr. 69 vom 22. März 1909.

Zur Geschichte der Fehde zwischen Grafen Adolf von Nassau und Godfried III von Eppenstein. Von F. W. E. Roth. In: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte. 34 S. 539—540.

Codex diplomaticus Nassoicus. Nassauisches Urkundenbuch. Herausg. von W. Sauer. Wiesbaden. 1885 f.

Zur Geschichte des Volksaberglaubens in der Grafschaft Nassau-Idstein im 7. Jahrhundert. Von

F. W. E. Roth. Zeitschrift für Kulturgeschichte von G. Steinhausen. Weimar. 1895. III S. 23.

W. Cuntz, die Kirche zu Idstein. Idstein. 868.

Keller, die Kirche zu Idstein. Nassauisches allgemeines Schulblatt. 1859. I. n. 14.

Lotz, W., die Baudenkmäler im Regierungsbezirk Wiesbaden. Berlin. 1880. S. 245 (Idstein).

Rizhaub, Joh. Andr., einige Nachrichten von der Stadt Idstein. Gymnasialprogramm. 1787. Wiesbaden 1787.

Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde. XX (1887). Wiesbaden 1887. S. 38 f. Bonn, J., die Ostgrenze des Schloßborner Pfarrsprengels. Mit Entgegnung von W. Sauer. S. 45.

F. W. E. Roth, die Altenburg in Sage und Geschichte. Idsteiner Zeitung. Nr. 81 vom 12. Juli 1910.

F. W. E. Roth, Kriegsschicksale von Niedernhausen und umliegenden Orten 1813/15. Ebenda Nr. 74 vom 25. Juni 1910.

Kämpfer, A., Chronik der Pfarrei Niederseelbach. Idstein. 1888.

Niedernhausen i. T., den 21. Juli 1911.

Der Verfasser.

Inhalt.

I.

Die Stadtrechte Idsteins, das St. Martinsstift.

Idstein war vor 1287 ein ansehnliches Dorf mit einer Burg, verteidigt von einer zahlreichen Ganerbenschaft. Diese Burg sperrte das Tal nach Norden gegen Trierer, nach Süden gegen Eppsteiner Gebiet ab und gebot militärischen Eingriffen wie Durchzügen als Talsperre Einhalt. — Die Landesherren suchten im Geiste der Zeit ihr Gebiet zu heben. Wie andere verfolgte der auf Stärkung seiner Hausmacht sehr bedachte Graf Adolf zu Nassau das Ziel, mit königlicher Genehmigung aus seinem Dorf Idstein eine Stadt zu machen und die damit verbundenen Rechte zu erlangen. Eine Burg zum Schutz der Bewohner in Idstein-Tal und als Rückhalt einer bewaffneten Macht war ja vorhanden. Es handelte sich darum, diesen Schutz der Bürgerschaft zu vergrößern und die Stellung der Burg zu verstärken, um Gerichtsrechte, Unabhängigkeit der Rechtspflege, freies Geleite zu den einzurichtenden Wochenmärkten, sowie Befestigung durch Mauern und Tortürme. König Rudolf hatte durch

Urkunde vom 2. Mai 1287 diese Rechte Idstein zugestanden und König Albert solche am 21. November 1302 nochmals verbrieft. (J. A. Rizhaub, einige Nachrichten von der Stadt Idstein. Wiesbaden. 1787. S. 66. Böhmer, Regesten Albrechts S. 233). Aber weder Graf Adolf noch dessen Sohn Ruprecht waren im Stande gewesen, diese Rechte Idsteins auch in die Wirklichkeit zu versetzen. Ersterer ward 1292 deutscher König und nach dessen Fall 1298 war das Haus Nassau so gebeugt, daß erst Graf Gerlach, Adolfs Sohn, diese Rechte in die Wirklichkeit umsetzen und Idstein zur Stadt machen konnte. Gerlach beendete die Ummauerung Idsteins, er ordnete auch die kirchlichen Verhältnisse, denn diese gehörten im Geiste der Zeit zu einer neubegründeten Stadt. Idstein hatte bisher nicht allein ins Gericht des nahen nun ausgegangenen Wolfsbach, sondern auch zu dessen Pfarrei, die unter dem Patronatsrecht der Abtei Bleidenstadt stand, gehört. Eine eigene Kirche besaß Idstein vor 1330 nicht. War nun Idstein gerichtlich von Wolfsbach getrennt und mit eigenem Schöffenstuhl versehen worden, so folgte jetzt die Trennung von Wolfsbach auch kirchlich. In seinen ersten Regierungsjahren erbaute Graf Gerlach zu Idstein eine Kapelle Unser lieben Frau vor der Himmelspforte mit eigner Seelsorge, eignen Einkünften und einem Friedhof für Idstein. Das war der Anfang. Als aber Idstein durch Vergrößerung des Handwerkerstandes, sowie den Verkehr zu den Wochenmärkten an Einwohnerzahl gewachsen, reichte diese Kapelle nicht mehr aus.

Etwa 1330 begann Gerlach den Bau der heutigen Stadtkirche und wies ihr die Einkünfte der nun für die Seelsorge bedeutungslos gewordenen Kapelle zu, änderte aber bald darauf die Seelsorge dahin ab, indem er diese Stadtkirche mit einem Stift verband und diesem Stift die Einkünfte der Pfarrei zu Oberlahnstein, die er als Patronatsherr besaß, anwies. Der überaus feierliche Gottesdienst dieser Stifte, die nächtlichen, bei großer Beleuchtung stattfindenden Stundengebete und Metten konnten auf Einheimische wie Nahewohnende nur günstig einwirken, sicherten auch der Stadt ehrenhafte Anerkennung. Der Bau der Stiftsgebäude dürfte etwa 1336 begonnen haben. Das Gebäude lag auf der Obergasse an Stelle des späteren von Rodenhausener Hofs. Am 25. August 1340 bestätigte die Übergabe der Oberlahnsteiner Pfarrei an das St. Martinsstift zu Idstein der Erzbischof und Kurfürst Balduin von Trier und am 27. August gleichen Jahres hieß der Archidiakon von Dietkirchen Robin von Isenburg die Übergabe gut. (Cod. dipl. Nass. n. 2221). Erster Dekan des Stifts ward ein bisheriger Idsteiner Priester Henricus. Diese Stiftsherrn wohnten in der Clausur und benutzten zur Absperrung des Verkehrs mit Laien, sowie zum bequemeren Gang nach der etwas entlegenen Stiftskirche einen noch bis in neuere Zeiten vorhanden gewesenen unterirdischen Gang von dem Stiftsgebäude in der Obergasse zur Kirche; ein damals gewöhnlicher Gebrauch. Die Zahl der Stiftsherrn wuchs auf neun an; ein zehnter Geistlicher war ein Stadtkaplan für

Krankenbesuche und sonstige der Clausur nicht unterworfene Geschäfte. (Rizhaub S. 31.)

Am 12. März 1336 gab Graf Gerlach den Bürgern seiner Stadt einen Freiheitsbrief, den auch die Gräfin und der älteste Sohn Adolf als Regierungsnachfolger besiegelten. Der Graf versicherte die Idsteiner seiner besonderen Freundschaft und Gunst und setzte fest, daß dieselben alljährlich auf St. Martinstag nicht mehr als fünfzig Pfund Heller Bede bezahlen sollen. Die Bürger dürfen von nun an jeden zum Bürger annehmen und von demselben ein Geld für Einzug und Abzug erheben, was Recht ist. Die Bürger sollen die Stadt behüten und beschirmen mit Wächtern an Mauern und Porten, wie üblich ist. (Nass. Annalen VII. 2, S. 162—164.)

Im Jahre 1333 machte nach dem Tode seiner Gattin Agnes Graf Gerlach sein Testament und bedachte darin die Kirche zu Idstein mit 2000 Pfund Heller, welche zum Unterhalt von fünf Priestern dienen sollten. (Ebenda S. 169.) Gerlach konnte eine so bedeutende Stiftung nur machen, weil er durch klugen Haushalt und große Sparsamkeit reich und mächtig war und trotz der Geldkrise der Zeit, welche in der Judenverfolgung endete, trotz Mißwachs, Teuerung, schädigenden Fehden und Kriegsdiensten im Lehnsverband noch Königen Geld leihen konnte. Gerlachs Regierungszeit bedeutet für Idstein eine Zeit des Glanzes und Aufschwungs.

Gerlachs Stadtprivileg 1336 bestätigten dessen Nachfolger mehrfach. Das Stift blühete ruhig weiter.

Das vierzehnte Jahrhundert war eine Zeit des Aufschwungs des Städtewesens, des Handwerks, des Handels und Verkehrs. Auch Wissenschaft und Forschung schritten riesenhaft voran. Überall, auch auf religiösem Gebiet, zeigte sich der geistige Fortschritt, allerdings nicht zum Behagen der an das Althergebrachte Gewohnten, der Dunkelmänner im Denken. Handel und Verkehr brachten geistige Ansichten durcheinander, auch das Volk dachte über Heiligenverehrung, Reliquien, die Bevorzugung des Lateins als Kirchensprache, die Vorenthaltung der Bibelübersetzung in der Muttersprache, deutsche Predigt, aber nicht weniger über die hoch gestiegene Genußsucht des Clerus nach, sehnte sich nach Vereinfachung des Gottesdienstes und Rückkehr zur biblischen Erkenntnis, wie dies alles die Verbreitung der Lehren der Waldenser darbot. Die Kirche sah von ihrem Lehrstandpunkt in der Verbreitung solcher Ansichten eine Beeinträchtigung ihrer Macht und ihrer Einkünfte. Ihr war jedes Abschweifen von der gewohnten Kirchenlehre Ketzerei, der Staatsgewalt im engen Verband mit der Kirche alles dieses Staatsverrat. Kirche und Staat glaubten zu fest, nur sie allein lehrten die Wahrheit. Solche waldensische Lehren kamen auch nach Idstein und fanden im Idsteiner Volk Anklang, denn damals bereits wie später waren Idsteins Bürger dem Freidenkertum nicht abgeneigt. Als aber gar diese Lehren im Stift Idstein kräftigen Widerhall und freudige Aufnahme fanden, und die Aufmerksamkeit der kirchlichen Behörden erregten, nahm die Sache eine andere

Wendung. Seit 1369 setzte gegen solche angeblich verderblichen Lehren eine kirchlich-staatliche Verfolgung ein, eigne Ketzerrichter durchspürten Deutschland. Dieses veranlaßte die Waldenser, vorsichtiger zu sein, mehr abgelegene Gegenden aufzusuchen und ihre Lehren geheimer zu verbreiten. Es dürfte für die Zeitbestimmung der Geschehnisse zu Idstein dieses Vorgehen wichtig sein und andeuten, daß dort waldensische Lehren jedenfalls erst 1369 auftauchten. Durch solche Ketzerrichter mag die kirchliche Behörde zu Mainz Kunde von den Vorgängen zu Idstein erhalten haben. Bei der schwierigen Stellung, die Erzbischof Gerlach, ein Graf von Nassau, in seinem Erzstift einnahm, hieß es ein aufmerksames Auge auf alle Ketzereien haben, wenn auch der Kurfürst von Trier Landesbischof für Idstein war. Gerlach starb 1371 und ist es keineswegs überliefert, ob gerade er Schritte tat, diesen Lehren Einhalt zu tun. Die Sache endete aber mit einer kirchlicherseits geführten Prüfung der Gerüchte, der Überweisung an die weltliche Obrigkeit zur Bestrafung der Verdächtigen und dem Feuertod von zwölf Geistlichen und einer Anzahl Volks zu Idstein. Das Stift war in seinem Fortbestehen geschädigt, bis Erzbischof Cuno, der frühere Mainzer Bistumsverweser, dasselbe reformierte und demselben die Einkünfte der reichen Pfarrei Heftrich anwies. Das St. Martinsstift zu Idstein bestand bis ins 16. Jahrhundert, wo es aufgehoben ward. (Nass. Annalen VII. S. 147 f.)

II.

Des Grafen Johann zu Nassau-Idstein wissenschaftliche und künstlerische Bestrebungen.

Graf Johann zu Nassau-Idstein hatte 1627 die Regierung der Nassau-Idsteiner Lande angetreten. Er war ein für Wissenschaft, Kunst und Aufrechterhaltung guter Ordnung in seinem Lande begeisterter Herr. Als eifriger Protestant mußte er an dem Schutz seiner Konfession teilnehmen und stand daher auf Seiten der Union, was der Kaiser und die Liga mit kriegerischen Maßregeln entgalt. (Roth, Geschichte der Stadt Wiesbaden. Wiesbaden. 1883. S. 153.) Deshalb sah sich der Graf, dessen Regierung leider in eine sehr unruhige Zeit fiel, 1631 veranlaßt, mit seiner Familie Schutz bei seinem Bruder zu Weilburg, später zu Straßburg und Metz zu suchen. Erst nach langen Jahren sah Graf Johann seine Residenz Idstein wieder. Graf Johann war von edlem Ahnenstolz erfüllt, da sein Haus einen deutschen König und fünf geistliche Kurfürsten geliefert. Daraus entsproß ein ausgesprochener Sinn für Geschichte seines Hauses. Er hatte erkannt, daß die bisherigen Geschichtsschreiber des Hauses Nassau für den Ursprung der Familie nur wertlose Sagen verwandten, als feile Schmeichler eine rechte Geschichtsschreibung gänzlich verkannten und

damit das Haus Nassau in fabelhafte Zeiten hinaufgeschraubt hatten. Diese Auffassung der Aufgabe des Geschichtsschreibers bot bei dem Grafen für die damalige Zeit etwas außerordentliches. Bereits 1627 hatte der Graf die Bearbeitung einer Nassauischen Hausgeschichte ins Auge gefaßt. Dieselbe sollte auf sicheren Quellen und Urkunden, sowie Grabsteinen des Geschlechts beruhen. Die Wichtigkeit seines Hausarchivs hierfür erkannte der Graf recht gut, so daß er dasselbe bei seiner Flucht nach Straßburg und von da nach Metz mitnahm. Zu Metz kam ihm das dorthin geflüchtete Hausarchiv der Linie Nassau-Saarbrücken, das gemeinsame Hausarchiv, wie auch als Bearbeiter einer Hausgeschichte der Nassau-Saarbrücker Archivar und Rat des Grafen Wilhelm Ludwig der erfahrene und gewissenhaft arbeitende Johann Andreae zu statten. Diesen Mann betraute Johann mit der Sammlung der Materialien für die Hausgeschichte des Walramischen Astes des Hauses Nassau. Andreae lieferte als fleißiger Sammler seine im Staatsarchiv zu Wiesbaden erhaltenen Genealogieenbücher, welche als Geschichtsquelle noch Wert haben, da sie manche entlegene oder verschollene Nachricht enthalten. Zu einer Darstellung brachte es Andreae nicht, was in den Zeitverhältnissen gelegen haben mag. So war denn die Sache wieder einmal auf halbem Wege stehen geblieben.

Bereits 1627 gab Graf Johann Auftrag, der Sammlung von Zeichnungen der Grabsteine und sonstigen das Haus Nassau betreffenden Denkmäler nahe

zu treten. Sein Mitarbeiter war hierbei der Maler Heinrich Dors, nicht Dorsen, von Altweilnau, den man irrigerweise zum Nassauischen Hofmaler machte und tätig sein ließ 1656 zu einer Zeit, als Dors schwerlich mehr lebte. Dors hatte für den Grafen zuerst Stammtafeln oder „Genealogieen" mit Wappen, offenbar als Wandzierde der Schlösser gemalt, wie Reste noch andeuten. Diese Stammtafeln beruheten auf den bisherigen fabelhaften Angaben und boten unzählige Linien des Hauses Nassau in reicher Verzweigung dar. Gerade diese Vielseitigkeit der Linien und das unbegründete Hinaufreichen in fabelhafte Zeiten mag den Grafen Johann mit Zweifeln erfüllt haben; dafür war sein Sinn nach Wahrheit zu rege. Auch die anderen Linien des Nassauer Hauses bezogen von Dors solche „Genealogieen", so 1631 Nassau-Saarbrücken eine solche von 923 Wappen in Gestalt eines über fünf Fuß hohen Pfaues, wofür 215 Gulden 5½ Batzen Honorar ausbedungen und 7½ Gulden bei Ablieferung der Arbeit entrichtet wurden. Dors sollte nun für Graf Johann die Orte mit Denkmälern des Hauses Nassau: Clarenthal-Wiesbaden, Idstein, Mainz, Eberbach im Rheingau, Weilnau, Weilburg, Saarbrücken, Ottweiler, St. Arnual und andere besuchen, dort die Grabsteine und Denkmäler zeichnen und für jede Linie des Hauses Nassau ein farbengeschmücktes, gold- und silbererhöhtes Exemplar in je zwei Foliobänden zum Preis von 70—80 Talern das Exemplar, sowie 40 Talern Reisekosten liefern. Dors arbeitete 1633 noch an dem „Epitaphienbuch"

und dürfte nur das Exemplar des Grafen Johann gefertigt haben. Im April 1636 war dieses Exemplar noch nicht abgeliefert, als Dors von Gießen aus an den Grafen nach Straßburg schrieb, er habe bei einem Überfall Gießens durch die Truppen des Grafen von Rietberg von Haus und Hof verjagt alles verloren. Auch das Versteck, worin seine Sammlungen und das „Epitaphienbuch" verwahrt, sei verraten und alles geraubt worden. Seitdem schweigen die Nachrichten über Dors und wie endlich Graf Johann das „Epitaphienbuch" erhielt, ist nicht näher bekannt. Dieses Buch mit seinen farbenprächtigen Zeichnungen bietet manches Denkmal, welches nun verschwunden; manche Inschrift war damals lesbarer als jetzt. Auf Dors Arbeit beruhen die Angaben bei J. G. Hagelgans, Nassauische Geschlechts-Tafel des Walramischen Stammes 2c., Frankfurt und Leipzig 1753, Folio, ohne daß Hagelgans des Dors Namen nennt, und die Zeichnungen in J. M. Kremer, Entwurf einer genealogischen Geschichte des Ottonischen Astes 2c. und des aus demselben entsprungenen Nassauischen Hauses, Wiesbaden 1779, stammen aus des Dors Arbeit, welche Professor Johannes in den Mainzer Geschichtsschreibern (S. 778) chartophylacium Idsteinense nannte und mehrfach benützte. (Kremer I, S. 21). Der Text ist gedruckt in der Vierteljahrschrift für Heraldik, Sphragistik und Genealogie. 1891 nach der 1768 von dem Nassau-Saarbrückischen Archiv-Rat Fr. F. von St. George gefertigten Abschrift mit Tuschzeichnungen. Demnach benützte Dors

das rote Genealogienbuch des Hauses Nassau, den Wernher von Saulheim über die Gründung Clarentals und den Textor von Häger, Nass. Chronik.

Von den Künsten liebte Graf Johann besonders die Erzeugnisse der Malerei. In der Ermahnung an seine Söhne bemerkte er: „Musika und Piktura schaden einem Herrn auch nicht, diese recreiren und schärfen die Ingenia". Jedenfalls sammelte er bereits während des Straßburger Exils in bescheidenem Maße eine kleine Galerie von etwa 50 Gemälden, über deren Erwerbung und Verbleib nichts näheres bekannt ist. Nach dem Münsterer Frieden (1648) weiterten sich die Finanzverhältnisse und damit das Sammelbestreben des Grafen, indem er im Idsteiner Schloß eine Gemäldegalerie anlegte. Solche Sammlungen lagen im Zeitgeiste. Italien, Frankreich und England waren darin als leuchtende Vorbilder vorangegangen. Ihr Beispiel wirkte auf den Grafen ein. Zum Vorbild nahm er sich in Deutschland die Galerieleitung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg. Offenbar stand er mit derselben in Verkehr.

Graf Johann war kein Sammler nur gelegentlich vorkommender Bilder, guter wie schlechter, sondern er ging mit Sachkenntnis, Vorsicht und Kritik vor, bezahlte selten die geforderten Preise, sondern wußte zu feilschen, er kaufte nur nach sorgfältiger Prüfung, hatte sein eigenes Urteil und bediente sich tüchtiger Berater, wie der Straßburger Maler Walter und Hoffmann, des jüngeren Merian und der beiden Sandrart.

Graf Johann stand seit 1651 in Briefwechsel mit dem Maler Johann Walter dem Jüngern, der ihm Gemälde zum Ankauf empfahl, aber auch Blumenstücke und 1665 das Bildnis des Grafen malte. 1671 hatte die Sammlung zu Idstein durch Walters Bemühungen und des Grafen Kauflust bereits einen solchen Umfang angenommen, daß der bisherige Raum, den der Maler Sandrart die „Hölle" nannte, um ein weiteres Zimmer, das „Fegfeuer" genannt, vergrößert werden mußte. Es waren meist Prachtstücke ersten Rangs, die der Graf vereinigte. 1672 schließt der Briefwechsel mit Maler Walter ab.

Der Maler Hofmann malte für den Grafen die gräfliche Familie und Matthaeus Merian der Jüngere zu Frankfurt stand seit 1657 mit dem Grafen meist persönlich in Beziehungen, häufig wohnte der Graf auch für längere Zeit in dem Nassauischen Haus zu Frankfurt in Kunstangelegenheiten im Verkehr mit befreundeten Malern der Stadt, die damals wie heute hierin einen hervorragenden Platz einnahm. Merian lieferte dem Grafen in den Jahren 1657—1674 etwa 14 Bilder von hervorragenden Meistern wie Lukas Cranach, Holbein, van Dyck. Mit Vorliebe erwarb der Graf Bildnisse der Kaiser und Könige, auch hoher Militärs seiner Zeit. Teilweise hatte Merian diese Bilder selbst geschaffen. Merian nahm statt baren Gelds auch ein paar Fäßchen „Sonnenberger" aus des Grafen Kellerei als Abzahlung, mußte 1671 den Grafen wegen einer aus 1658 rückständigen Zahlung von 150 Talern Rechnung mahnen, denn der Graf

war zähe im Geldhergeben. Ein Auftrag, des Grafen Porträt in Kupfer zu stechen, konnte Merian wegen Arbeitsüberhäufung nicht ausführen, 1674 war die Arbeit noch unvollendet und unterblieb. Merian vermittelte auf seinen vielfachen Reisen als Maler und gewiegter Bilderhändler auch des Grafen Verkehr mit andern Fürstenhöfen wie Brandenburg, Sachsen und Kurpfalz in künstlerischen Angelegenheiten.

Auch mit Joachim und Johann von Sandrart pflog der Graf vielfachen Verkehr. 1673 hatte Graf Johann den Johann von Sandrart zur Ausmalung der Idsteiner Kirche gewonnen, wünschte dessen Wohnsitz zu Idstein und besuchte, als Sandrart dieses ablehnte, dessen Atelier im Nassauischen Haus zu Frankfurt öfter.

Joachim von Sandrart lieferte in des Grafen Galerie Bildnisse fürstlicher Personen und bekam im April 1673 vom Grafen ein Verzeichnis seiner Gemäldegalerie, welche Sandrart sehr belobte.

Daniel Neuberger, kaiserlicher Hofbildhauer, lieferte seit 1671 dem Grafen ebenfalls Bilder. Der Graf liebte namentlich Blumenstücke und ließ im Jahre 1671 durch Michel Rhavink zu München mit großen Kosten, — der Titel allein dazu kostete hundert Dukaten — ein „Blumenbuch" fertigen, wie diese Liebhaberei im Geiste der Zeit lag.

In der „Ermahnung an seine Söhne" legte der Graf großen Wert auf seine Gemäldesammlung und verlangte, daß dieser Schatz ungeteilt bleibe und nur im äußersten Notfall angegriffen werde, da „Vermeh-

ren aber nicht Veräußern erlaubt" sei. Der Graf schätzte die Sammlung auf 3000 Taler Wert. Auch das Testament des Grafen aus 1669 sprach sich in diesem Sinne aus. Die Gemäldesammlung sollte als Fideikommiß der Familie im Idsteiner Schloß verbleiben, das genannte „Blumenbuch" namentlich war dem Schlosse besonders vorbehalten. Der Graf starb am 23. Mai 1677. Erst am 13. Februar 1678 ward dessen Nachlaß, darunter die Gemäldegalerie, aufgenommen. Der vom Grafen dem Maler Sandrart abschriftlich mitgeteilte Katalog der Sammlung hat sich in der Idsteiner Urschrift noch nicht aufgefunden, so daß der eigentliche Bestand nicht festzustellen sein dürfte. Nach der Aufnahme von 1678 umfaßte die Sammlung in dem Hauptsaale, „die Hölle" genannt, 99 Gemälde von Raphael, Lucas Cranach, Albrecht Dürer, Rubens, Correggio, Tintoretto, Tizian und das „Blumenbuch", der Nebensaal, „das Fegfeuer" genannt, enthielt die Nummern 100 bis 149 des Verzeichnisses, Stücke von Lucas Cranach, Paul Veronese, Quintin Messis und Guido Reni. Das anstoßende Vorzimmer enthielt 102 Fruchtstücke, eine Ansicht von Idstein, meist aber Bildnisse der gräflichen Familie und fürstlicher Personen. Das „die Malerei" bezeichnete Zimmer dürfte des Malers Imrath Atelier, des „Malers Stube", dessen Wohnzimmer gewesen sein, in ersterem hingen 25 Bildnisse der gräflichen Familie und fürstlicher Personen, in letzterem befand sich des Grafen Bild in Ton bossiert. In dem Erkermittelsaale des Schloßnordflügels hingen

16, in der „Fechtstube" 2 Bilder. Im Ganzen umfaßte die Galerie 294 Bilder, eine Sammlung hervorragenden Werts in Auswahl, die unbedingte Echtheit derselben vorausgesetzt. Die Galerie konnte als eine mit Sachkenntnis nach bestimmten Grundsätzen gesammelte, kleine aber gediegene Sammlung eines in seinen Mitteln bescheidenen Fürstenhofes gelten und enthielt Stücke, die Gelegenheit und Finderglück selbst großen Sammlungen nur selten zubrachten.

Die Bestimmungen des Grafen über den Verbleib seiner geliebten Sammlung blieben leider 1721 bei Aussterben seines Mannesstammes unerfüllt und Idstein verlor eine Sammlung, die heute diese Stadt zum Wallfahrtsorte der Kunstfreunde machen würde. 1723 ging die Galerie an die Linie Nassau-Ottweiler, 1728 an Nassau-Usingen über. Soviel steht jedenfalls fest, daß dieselbe erhalten blieb. Wenn auch Stücke in heutigen großen Sammlungen gleiche Titel und Urheber wie manche Gemälde des Grafen Johann haben, so ist noch nicht zu schließen, daß dieselben aus der Idsteiner Galerie veräußert wurden. Maler schufen einen Gegenstand oft nach Laune und Gelegenheit zweimal, abgesehen davon, daß vieles Copie ist, ein Umstand, der auch des Grafen Bildern passieren konnte. Es wäre aber möglich, daß die Idsteiner Galerie in Nassauische Schlösser, besonders nach Biebrich, gelangte, wenn auch sonderbar ist, daß der Wiesbadener Chronist G. A. Schenck, gestorben 1779 zu Wiesbaden, die Sammlung nirgends nannte, solche aber gekannt haben muß.

III.

Der Schloßneubau, die Stadtkirche.

Die Burg zu Idstein gehörte zu den wichtigsten Festen des Walramischen Astes des Hauses Nassau. Sie diente zudem als Residenz der Altidsteiner Linie und war 1427 noch von einer gewaltigen und zahlreichen Burgmannschaft behütet und verteidigt. (Vogel, Beschreibung von Nassau S. 817. Nass. Annalen 3, 3, S. 117—121. Schliephake, Geschichte von Nassau I, S. 138, 142, II S. 175 f.) Erhalten ist von dieser Burg nur noch der schlanke Turm auf einem jäh abfallenden Felsen als Bergfried der Burg. Zwischen 1480 und 1509 ließ Graf Philipp der Altherr dem Turm einen hohen Helm mit 4 Ecktürmchen aufsetzen, wie solchen Merians Bild um 1646 zeigt.

Verschieden von der Burg ist das Idsteiner Schloß, urkundlich zwischen 1614 und 1638 unter dem Grafen Ludwig und dessen Sohn Johann in einem spätestgothische Formen mit einem romanische Charaktere tragenden Renaissancestil vereinenden Baustil erbaut, denn die Angabe, daß romanische Reste aus älterer Zeit Verwendung fanden, ist falsch. Um 1614 war dem Hause Nassau die Burg bei der herrschend gewordenen Breitheit und Behäbigkeit der Hofhaltungen zu enge und beschränkt. Auch hatte die Burg durch das Schießpulver jede Bedeutung als Talsperre verloren und wurde über dem Graben eine

neue Residenz, das Schloß, erbaut. 1614 wurde Meister Conrad Maurer von Altweilnau als Schloßbaumeister bestellt, 1615 kommt Meister Matis der Maurer, wohl derselbe, welcher 1617 mit dem Meister Georg Costell als Mathias Sahl erscheint, vor. Beendet ward das Schloß unter Graf Johann, dessen Wappen mit dem seiner ersten Gattin Sibylle Magdalene von Baden-Durlach (gestorben 1644) über dem Eingang des Schlosses prangt. Das Schloß erhielt einen südlichen, östlichen und nördlichen Flügel. Aus dem Exil heimgekehrt ließ der Graf das hart mitgenommene jedenfalls wenig wohnliche Schloß in jeder Beziehung verschönern und Baufälliges ersetzen. Der kleine vor dem Schloß gelegene Garten erhielt zur Ausschmückung Statuen, Vexirgrotten, Caskaden, eine große Grotte, deren Wände mit Achaten, Kristallen und Seemuscheln bekleidet waren. Der Graf ließ überall Achate und Kristalle aufkaufen. Der Pfalzgraf Georg Wilhelm zu Birkenfeld spendete aus Oberstein und Idar zwei Fäßchen voll Achatsteine. Überall wurden Blumenbeete angebracht, vier Brunnen belebten die große Grotte als Wasserkünste. Der Graf bezog Ebenholz, Schildpatt und Elefantenzähne aus Cöln. Blumen- und Fruchtkörbe, Florentiner Arbeit, brachten passende Übergänge in dieses Naturalienkabinett, auf das der Graf viel hielt.

Auch den nahen Tiergarten, ehedem ein Wildpark, beabsichtigte der Graf mit großen Wasserkünsten und Gartenanlagen als Schloßpark anzulegen und eine künstlerisch gestaltete Schloßstraße auszubauen.

Wie noch erhaltene Reste zeigen, war die Anlage eine sehr gelungen gedachte. Allein Mangel an Mitteln hinderten die Durchführung und der Tod vereitelte alle Pläne. Die von Meisterhand gefertigten Risse dieser Anlagen erhielten sich in zwei Großfolianten Handzeichnungen, welche heute für die emporblühende Stadt Idstein einen unermeßlichen Wert hätten. Diese Bände kamen auf unerklärte Weise von Idstein abhanden, gelangten in die Hamilton'sche Sammlung, wurden um 1883 durch einen Frankfurter Antiquar der Landesbibliothek zu Wiesbaden vergeblich zum Kauf angeboten, lagen lange zu Darmstadt und befinden sich seit Mitte der 1890er Jahre in dem Kensingtonmuseum zu London durch Ankauf. Graf Johann galt durch diese Liebhaberei in weiten Kreisen als Gartenkünstler und sogar die Gießener Hochschule holte sich bei Anlage eines botanischen Gartens bei ihm schriftlich Rat.

In seinem Schloß zu Idstein brachte der Graf Arbeiten unter, die denen des Gartens würdig sich anreihen. Im Jahre 1671 hatte er aus Achaten, geschnittenen Steinen, sowie Edelsteinen, eine Gruppe von 20—30 Figuren bis zu Fußhöhe herstellen lassen, eine Arbeit, wie solche nach des Grafen Ansicht nicht mehr vorhanden war. Noch kurz vor seinem Tod zu Anfang 1677 ließ er für den Kronprinzen Georg August durch den rühmlich bekannten Steinschneider Christof Sabhart eine „Ethica" mit Bildern, Figuren, Gebäuden, Erde und Himmel nach einem vermutlich von ihm selbst entworfenen Plan anfertigen. Das

bedungene Honorar sollte 1000 Taler betragen. Der Tod des Grafen hinderte die Ausführung.

Das Wohnzimmer des Grafen im Idsteiner Schloß glich einer Raritätenkammer. Da befand sich ein Pferd in Metallguß von der Meisterhand des Johannes de Polonia, eine Sammlung von Uhren, Achatpetschaften, Gläsern, Porträts und Wachsbossierungen, Münzen, Medaillen, Gemmen, Modellen von Maschinen, Silbergeräten, Juwelen, Gobelins, Elefantenzähnen, astronomischen Instrumenten und sonstigen Kuriositäten aller Art. Auch eine wertvolle Bücherei war dort aufgestellt und enthielt Werke aller Art, Handschriften, Kupferwerke, Pferde- und Kräuterbücher, Magie, Atlanten. Wohin diese Sachen gelangten, ist nicht bekannt.

Wie Graf Johann das Schloß zu Idstein erweiterte und verschönerte, ist es ziemlich auf unsere Tage gekommen. Von den Baurissen erhielt sich in den Archiven nichts. 1714 erhielt ein Saal ein Deckengewölbe von dem Mainzer Maler Valentin Daniel Albrecht, auch wurden die späteſtgothischen Fenster teilweise mit andern Kreuzstöcken versehen. Ein Fußboden mit Holzmosaik soll angeblich aus dem sogenannten Kaisersaal um 1850 in das Schloß zu Oranienstein gebracht worden sein. Das Gebäude sollte 1805 eine aus den alten Klosterbibliotheken zu bildende Landesbibliothek Nassaus aufnehmen, was nicht zur Ausführung kam. Das Gebäude ward dann mit über 40,000 Gulden Kosten in seinen untern Gewölben und den obern Stockwerken von 1844 an zur

Aufnahme der Akten und des Rechnungswesens ausgebaut. Wegen angeblicher Baufälligkeit wurde das Archiv 1880 nach Wiesbaden verlegt. Jedenfalls war es ein vortrefflicher Gedanke, das wetterfeste und wertvolle Gebäude zu erhalten und nach langen Kämpfen mit bedeutenden Unkosten zu einem Genesungsheim umzubauen, was zudem für die Geschäftswelt Idsteins rentabler sich gestaltete als der Aufenthalt des Staatsarchivs.

Die Stadtkirche hatte 1382 einen Altar St. Antonius erhalten (Görz, Regesten S. 116) und 1509 war nach der Inschrift am Netzgewölbe die Sakristei vom Grafen Philipp dem Altherrn erbaut worden. Graf Johann ließ von 1666 bis 1677 die Idsteiner Kirche im Innern durch den Mainzer Meister Arnold Harnisch und den Idsteiner Steinmetzen Martin Sattler prächtig ausbauen, wobei der Meister Hans Schweighöfer die Steinblöcke in dem Bruch zu Mudershausen (A. Nastätten) herrichtete. Der ursprüngliche gothische Schieferbau mit seinen Einzelheiten in Sandstein blieb stehen, die Steinpfeiler mit Spitzbogen, die Altäre und die Dachungen wurden im Innern weggenommen und mit Säulenarkaden in dorischer Stellung gefertigt aus Mudershäuser Marmor verkleidet. An den Arkadenbogen laufen die Fugen eigenartig aus, indem der Rundstab der Archivolten nebst Ablauf auch an den Fugen herumgeht. Das Mittelschiff bekam liegende ovale Fenster, seine Oberwände wurden nebst der Holzdecke ganz mit Ölgemälden aus der biblischen Geschichte bedeckt, von denen

drei: die Verkündigung Mariä, das Wunder mit den Gerstenbroten und der Einzug Christi zu Jerusalem von Johann von Sandrart aus Frankfurt a. M., die andern vom Maler Imrath aus Antwerpen in der eindrucksvollen Art der Niederländer Malerschule gefertigt wurden. Im Geiste der Zeit läßt Imrath bei der Hochzeit von Kana den Maler Rubens im Malerkleid unter den Gästen sitzen und zur Türe tritt Imrath selbst herein. Der eine Jünger vom Emaus ist Graf Johann von Nassau selbst, der Wirt des Grafen Küchenmeister.

Der Hochaltar aus 1519, die Kanzel, beides wertvolle Holzschnitzwerke, sowie der alte Taufstein, wichen einem neuen Hochaltar, einer Kanzel und einem Taufbecken von Marmor im Stile der Zeit. Alle Türgewände bekamen Marmorbekleidungen. An Stelle der alten und schadhaften Orgel fertigte Meister Wagner aus Lich (Oberhessen) ein neues kleines Orgelwerk. Unberührt vom Neubau blieben nur der Chor mit dem Beinhaus, sowie die Sebastianuskapelle; da unter denselben die gräflichen Familiengrüfte lagen, und der St. Sebastianusaltar das Grab Philipps I. von Nassau deckte. Nach der Restauration mußte die Kirche äußerlich den Eindruck eines gothischen Gotteshauses machen, wirkte aber auf den erstaunt eintretenden Beschauer im Innern als Prachtbau neueren Stils, wie sich der Graf auf seinen Reisen solchen an den Gotteshäusern zu Paris, Metz und Straßburg abgesehen, lange schon für seine Residenz Idstein gewünscht und nun im Kleinen auch

erstrebt hatte. Der Graf war ebenso stolz auf seine Kirche wie auf seine Gärten. „Seither ich erst den Garten, hernach die Kirche und andere Raritäten gebaut und zu Wege gebracht, kommen große Anzahl Leute deswegen anher, den zuvor Idstein in obscuro gelegen" schrieb der Graf mit Recht an seine Söhne. Einen Teil des verwendeten Marmors hatte der Graf mit großen Kosten aus Italien bezogen, namentlich sind die polierten Marmorsäulen italienischen Ursprungs und weisen ein ausgesuchtes toskanisches Material auf. Eigentümlich berühren den Beschauer gegen des Grafen ebenso dauerhafte wie gewählte Ausbauten des Kircheninnern die aus früherer Zeit herrührenden Grabdenkmale des Grafen Adolf II., Philipp des Altherrn und Johann Ludwig zu Nassau aus der Zeit von 1426 bis 1596 mit ihren ganz abweichenden Stilarten.

IV.
Das Stadtprivileg Georg Augusts für Idstein. 1685/90.

Am 17./27. Juni fand große Huldigung für den neuen Landesherrn Georg August Samuel von Nassau auf dem Idsteiner Schloß statt. Achthundert geistliche und weltliche Beamte schwuren dem neuen Herrscher den Eid der Treue. Dann war gemeinsames Festessen. Eine der ersten der wichtigeren Regierungshandlungen des jungen Regenten war ein wohlüberlegter Zug von Tatkraft und praktischem Sinn zugleich. Es handelte sich um die zu Idstein lange erstrebte Stadterweiterung und den damit verbundenen Aufschwung der Gewerbe der Stadt. Georg Augusts Vater hatte für Idsteins Verschönerung als Residenz offenes Auge und offene Hand gehabt, aber an die Stadterweiterung kam er, möglicherweise wegen vorgerückten Alters, nicht mehr heran. Bei Georg August dürfte der Einfluß der Umgebung die treibende Kraft gewesen sein, die bereits im ersten Regierungsjahr für die Stadterweiterung den gewünschten Abschluß brachte. Am 20./30. Januar 1685 schenkte Georg August den Bürgern von Idstein, welche neubauen wollten, die herrschaftliche Weiherwiese. Die Stadt hatte damals drei Tore, das Rodertor, das Obertor und das Himmelstor. Die Stadtmauer zog vom Obertor herab, durchschnitt den Zuckerberg, führte

zwischen der heutigen Weiherwiese und Borngasse her zum Himmelstor und bog bis an die Schloßmauer ab. Auf der andern Seite zog sie vom Obertor im Winkel zum Rodertor und im Bogen zur Schloßmauer zurück. Dieser letztere Teil ist noch ziemlich deutlich in seinem Zug verfolgbar. Der heutige Marktplatz mit der Kreuzgasse, Weiherwiese, Schäfergasse, einem Teil des Zuckerbergs und der Borngasse lagen mithin außerhalb der alten Ummauerung, auch dürfte die innere Borngasse hinter der Mauer nicht regelrecht gebaut gewesen sein. Um die Mauer lief ein tiefer Graben, der vor dem Himmelstor und um das Schloß, vom Wolfsbach gespeist, weiherartig sich erbreiterte und zur Fischzucht diente. Graf Johann hatte diesen Weiher am Markt und beim Schloß als überflüssig austrocknen lassen und die Wiesen gegen Pacht abgegeben. Nur der Wolfsbach behielt sein Bett. Diese Wiesen bekamen nun durch das Privileg von 1685 Baulustige zum Geschenk. Im Innern der Stadt sollte die Borngasse regelmäßiger gebaut werden. Die niedrigen Gassen wie die Himmelsgasse wurden durch Auffüllen erhöht und mit Abflüssen zum besseren Abzug des Regenwassers versehen. Von diesen Privilegien machten weder die Idsteiner noch Fremden wegen der Kriegsunruhen in nächster Nähe, auch aus Mangel an Baukapital, gerade keinen ausgedehnten Gebrauch. Deshalb erließ Fürst Georg August fünf Jahre später ein neues erweitertes Privileg für Idstein und Wiesbaden zugleich. Nach der Eroberung von Mainz 1690 und dem Wegzug der

Franzosen aus der Gegend, entwickelte sich auch für Idstein eine regere Baulust. Der Fürst ließ nun die Stadtmauer zwischen Ober- und Himmelstor beseitigen und räumte damit die hindernden Schranken weg. Trotzdem ging die Vergrößerung Idsteins ihren langsamen Weg. Erst 1721 war die Borngasse ausgebaut. Eine „Specification derer, so aus dem Lande anhero nach Itzstein gezogen“ vom 22. Oktober 1716 weist nur 24 neu angezogene Bürger auf. 1684 hatte Idstein kurz vor dem ersten Freiheitsbrief 69 Bürger, 7 Beisassen, 3 Hofleute und 5 Witwen mit 139 männlichen und 119 weiblichen Kindern, mithin etwa 400 Einwohner ohne die Frauen, was etwa 480 Köpfe ergibt. Im Jahre 1703 besaß Idstein 100 Wohnhäuser in der Stadt, 52 in der Vorstadt, gesamt 152. Die Einwohnerzahl war aber bereits damals auf 700—800 angewachsen, hatte sich seit 1684 fast verdoppelt. Die 24 neuen Bürger aus 1716 stammten aus den umliegenden Orten, der sehr bedeutende Rest des Zuzugs aber von außen. Die Zünfte bildeten ihre Rechte schriftlich als Zunftartikel aus, da die Alteingesessenen von dem Zuwachs für ihre Rechte fürchteten. Die ältesten Zünfte der Stadt sind die Bauzunft, bestehend in den Maurern, Zimmerern, Leiendeckern, Steinmetzen und Glasern, die Bäckerzunft, die Leineweber, Schmiede und Wagner, die Sattler. Diese fünf Zünfte erneuerten ihre Zunftartikel im Jahre 1724. An diese Zünfte schlossen sich an die Schneider, die Schuster, die Müller, Schreiner, Schlosser, Dreher und Büchsenmacher, die Metzger,

Küfer und Bierbrauer, die Wollweber, die Gerber, Schwarzfärber und Hutmacher. Im Ganzen hatte Idstein 14 Zünfte, deren Zunftartikel noch vorhanden sind und recht eigenartige Gewohnheiten aufweisen. In die Idsteiner Zünfte gehörten auch die Meister der Ämter Idstein, Wehen und Burgschwalbach. Es fehlte zwischen Eingesessenen und Zugezogenen nicht an Reibungen, namentlich scheinen die Bürger, also Nichtzünftler, den Zünften gegenüber manchmal etwas Anmaßung geübt zu haben. Die alten Meister Idsteins, die Weiherwieser und Obergässer richteten 1705 eine Beschwerdeschrift an den Fürsten gegen die Neuzugezogenen und den Haß der Bürger. Angeblich hatten sich letztere große Roheiten und Eingriffe zu Schulden kommen lassen. Was aus der Beschwerde wurde, ist nicht bekannt. Jedenfalls wird der Fürst die Sache untersucht und die Mißgriffe abgestellt haben.

Von den beiden Jahrmärkten Idsteins erneuerte der Fürst den auf Fastnacht im Jahre 1700 und hatte den Erfolg, daß der Markt den Verkehr sehr hob. Der Dionysiusmarkt war früher in dem nahen Wolfsbach im Freien gehalten worden. Graf Johann hatte denselben nach Idstein verlegt, Fürst Georg August erteilte dem Markt eine neue Ordnung 1709 und wußte dadurch den Verkehr ebenfalls zu beleben.

Auf das Stadtprivilegium von 1685 20. Januar zurückkommend, bot dasselbe den neu Anbauenden 10 Jahre Freiheit von gewöhnlichen und außerordentlichen Beschwerden, Abgaben, Jagd, Wacht,

Brieftragen und Einquartierungen. Nach Ablauf dieser Frist treten die neu Angebauten in die Rechte wie die Pflichten der Bürger ein, Abziehende zahlen den zehnten Pfennig ihrer Habe als Abzugsgeld.

Das zweite Stadtprivileg vom 18. Oktober 1690 griff die Sache neu auf, erweiterte aber die Begünstigungen sehr bedeutend. Man verkennt hier das große Wohlwollen des Landesfürsten, sich gegen andere Gebiete unbedingt brauchbare Neubürger zu verschaffen, nirgends. Das Privileg verlängerte die Freiheit von Abgaben und Lasten von zehn auf fünfzehn Jahre, gestattete Benutzung der Viehweiden und des Waldes ohne Entgeld, gab jedem Baulustigen freien Platz, Kalk und Steine, wies von jedem Einwohner der Stadt für die Dauer der Bauzeit jährlich drei freie Fuhren an, sorgte für freies Bauholz aus dem Walde, gewährte freien Abzug ohne Abgabe des zehnten Pfennigs und freien Verkauf seines Gebäudes, auch sollten die Handwerker frei von Schatzung und Accis, von Zoll und Auflagen sein. Nur Wein- und Bierausschank entrichtete eine kleine Abgabe. Die Gerechtigkeiten für Wirte, Bäcker, Brauerei und Schmiede wurden umsonst erteilt. Daß in Folge dieser Begünstigungen die Zünfte sich in ungeahnter Weise ausdehnten, liegt auf der Hand, hatte es bisher doch zu sehr an Platz und Gelegenheit zu Idstein gefehlt. Dem Zuziehenden blieb nur die Wahl, in die Zunft einzuheiraten oder käuflich ein Geschäft zu erwerben. Beides waren Seltenheiten. Diese Wege waren nun ausgetreten und konnte jeder Meister ein

eigenes Geschäft anfangen. Am meisten Gebrauch von dem Stadtprivileg machten jedenfalls die Gerber. Ihr Betrieb ward zu Idstein wirklich zur Hochschule des Gewerks ausgebildet. Die Idsteiner Lederwaren erlangten Weltruf und der Gerbergeselle mußte, um Geltung in seinem Beruf zu erlangen, Idstein und dessen Anlagen kennen gelernt haben. Das lag nicht allein in dem reichlich fließenden Wasser des Wörs- und Wolfsbachs, in der Nähe der Bezugsquellen der Häute und Lohrinde, sondern in der gewissenhaften Behandlung, wie sie dem Idsteiner als einem zähen, umsichtigen und fleißigen Bürger eigen ist. Daß sich bei Einfachheit der Lebensweise und Sparen ein gewisser Wohlstand einstellte, war der Bürgerstolz der Idsteiner, aus eigener volkstümlicher Kraft Etwas geworden zu sein. Und das alles hatten die Mauern Jahrhundertelang zurückgedämmt und Idstein wäre nie eine Stadt geworden, wäre nie zu der heutigen Blüte der Geschäfte gelangt, hätte nicht 1685/90 der Fürst erkannt, daß jetzt oder nie der richtige Augenblick, eine Blütezeit der Stadt heraufzubeschwören, gekommen. (Die Stadtprivilegien bei Rizhaub a. a. O. und besser in Nass. Annalen XXIV (1892) S. 76, 77, vgl. Gauschemann S. 64—66.)

V.

Die Buchdruckereien zu Idstein 1704—1769.

Das 1689 zu Idstein begründete Augusteum oder Gymnasium, die Hofhaltung, die Hofkanzlei und Ortsgeistlichkeit mußten die Begründung einer besonderen Hofbuchdruckerei zu Idstein nach dem Vorbild anderer Residenzen mit Freuden als Erleichterung, ihre Drucksachen befördert zu sehen, begrüßen. Bis 1704 hatten diese Behörden alle Lehrpläne des Gymnasiums, alle Gelegenheitsschriften für Hof und Kanzlei, ganz abgesehen von Accidenzarbeiten für die Bürgerschaft, auswärts, meist zu Frankfurt a. M., zum Druck befördert.

Der erste Idsteiner Buchdrucker war Erdmann Andreas Lyce. Offenbar Schriftsetzer zu Frankfurt a. M. hatte er die Witwe des Buchdruckers Kürßner geheiratet und dadurch eine Druckereieinrichtung erworben. Dieser Kürßner hängt offenbar mit den Marburger Universitätsbuchdruckern Kürßner zusammen (vgl. Könnecke, Marburger Buchdruckerbuch S. 254—255). Wie Lyce nach Idstein gekommen, ist nicht bekannt. Jedenfalls erteilte aber der Fürst dem Lyce ein Privileg als Hofbuchdrucker zu Idstein. Lyce begann seine Tätigkeit 1704 mit dem Druck eines Syllabus der Lectionen des Gymnasiums einer Art Stundenplan, zwei Folioblätter mit dem Schlusse:

Idsteinii, Typis Erdmanni Andreae Lyce, Aulici Typogr. An. 1704. Die Haushaltung führte dem Lyce dessen Schwester Witwe Schultzin aus Berlin. Deren einzige Tochter heiratete des Lyce jüngsten Stiefsohn Johann Heinrich Kürßner, während der älteste Stiefsohn Johann 1744 Universitätsbuchdrucker zu Straßburg ward, aber mit seinem Bruder bei Lyce als Druckergeselle arbeitete.

Lyce teilte das Los aller Hofbuchdrucker, das des zeitweisen Stillstands der Pressen, der ständigen bureaukratischen Zensur und Aufsicht. Auch Lyce kämpfte zu Idstein den schweren Kampf ums Dasein. Am 14. April 1708 gab ihm der Fürst zwar ein Privileg als Hofbuchdrucker, das neue Idsteiner Gesangbuch, Kalender, Katechismen, Evangelienbücher, Abcbücher zu drucken, gestattete den Verkauf anderwärts gedruckter Bücher als allein berechtigter Buchführer und befahl den Buchführern seines Landes, nur die von Lyce gedruckten Bücher zu führen bei Verlust der Bestände und Strafe, aber eine ständig fließende Einnahmequelle war das deshalb für Lyce keineswegs, zudem jede Aufsicht sehr erschwert war und die Bestrafung der Übeltäter dem Verlag nichts einbrachte. Es drohte offenbar von außerhalb Konkurrenz, denn am 27. März 1719 ersuchte Lyce den Fürsten, keinen andern Buchdrucker im Lande zuzulassen, da er zu Idstein fast 15 Jahre gewohnt und dort die Druckerei angefangen habe. 1721 wiederholte Lyce, er habe mit Personalfreiheit begabt und einer kleinen Bestallung als Hofbuchdrucker seit fast

17 Jahren in schwerem Hauszins zu Idstein gewohnt und vor einem Jahr des verstorbenen Landeshauptmanns von Jossa neu erbautes Haus auf der Weiherwiese auf Ziele erkauft. Das Eigentum bestehe aber fast zur Hälfte aus einem Pflanzgarten. Lyce konnte die Ziele nicht entrichten und mußte das Anwesen wieder räumen. Im Jahre 1724 spricht er von seinem hohen Alter und drohete in einer Eingabe, bei weiterer Belästigung mit Bürgerlasten seine Druckerei nach dem Wiesbadener Waisenhaus zu verlegen. Ein Gutachten über die Erhaltung, Verbesserung und Befreiung der in Abgang und Verfall gekommenen und mit Schulden beladenen Idsteiner Druckerei vom 14. Mai 1724 beschäftigt sich mit Lyce und dessen Familie eingehend. Man hielt den alten Lyce für untauglich zur Arbeit, seine Haushälterin und Schwester führe nicht recht Haus, es fehle an Sparsamkeit, und die Stiefsöhne seien zwar tüchtige Arbeiter, aber dem Trunk und Zorn ergeben, lebten zeitweise uneinig mit dem Stiefvater und dessen Schwester, zumal wenn sie ihren Arbeitslohn nicht erhalten konnten. Das wirft auf Lyces Verhältnisse ein schiefes Licht. Schließlich gab dem Lyce das Oberkonsistorium 1732 die Erlaubnis, 400 Gulden Kapital aufzunehmen und dafür sein Haus nebst Druckerei zu verpfänden, damit die Druckerei in bessern Stand gesetzt werden könne. Lyce bekam auch dieses Geld von dem Frankfurter Buchhändler Reinhard Eustachius Möller vorgestreckt.

Johann Jakob Haug Verlag zu Frankfurt a. M. ließ bei Lyce, den er offenbar von Frankfurt her

kannte, 1719 ein, 1720 drei und 1721 ein, also fünf deutsche theologische Bücher der Augsburger Konfessionverwandten drucken. Von Lyces Personal verlautet in den Akten nur soviel, daß sein Druckgeselle Franz Paul Jungwirth, Buchdrucker zu Idstein, in einer Eingabe vom 29. Juli 1723 um Nachlaß des schuldigen Beisassengelds mit vier Gulden ansucht. Lyce muß damals viele Arbeit gehabt haben, daß er außer seinen Stiefsöhnen, von denen Johann Heinrich stets, Johann zeitweise bei ihm arbeiteten, eines Gesellen bedurfte. Lyces Druckerei erlitt schwere Einbuße, als die behördlich privilegierten Drucksachen wie Kalender, Gesang- und Erbauungsbücher, Schulbücher und dergl. dem 1721 zu Wiesbaden begründeten Waisenhausverlag zugewiesen und privilegiert wurden. Es war dieses eigentlich ein behördlicher Gewaltsakt, indem man für Idstein diese Sachen privilegierte und dann nochmals für Wiesbaden mit Privileg versah. Aber damals ging Staatsgewalt über Recht. 1726 erhielt das Waisenhaus und nicht Lyce Druck und Verlag des Idsteiner Gesangbuchs privilegiert. Statt daß nun das Waisenhaus stets bei Lyce drucken ließ, wandte es sich nach Frankfurt a. M. oder wer sonst am besten und billigsten arbeitete. Lyce lebte eigentlich fortan nur vom Gelegenheitsverlag, wenn sich hier und da nicht eine außerordentliche Gelegenheit dargeboten hätte, wäre die Idsteiner Druckerei wegen Mangel an Beschäftigung schon längst erloschen. So wurde 1721 für das Waisenhaus zu Beginn der Verlagstätigkeit desselben bei Lyce gedruckt: Christliche

Katechismusfragen verfaßt von Egid. Günther Hellmund. Itzstein, Gedruckt bey Erdm. Andr. Lyce. In Verlegung des Waysenhauses zu Wiesbaden. Von diesem Buch druckte Lyce fünf Auflagen bis 1741. 1732 ward der kleine Katechismus (aus 1728) in Folge seiner Einführung zu Usingen neu aufgelegt, 1739 aber geklagt, der große Katechismus von Lange leide unter schlechtem Absatz. 1742 waren davon noch 750 Exemplare zu 20 Kreuzer das Stück auf Lager. Lyce bot dieselben zu herabgesetztem Preise von 15 Kreuzern an. Am 2. August 1732 heißt es in einer Eingabe an das Oberkonsistorium, von allen der zu Idstein gedruckten Kalender habe der sogen. „Teutsche Michel" den Vorzug und wurde vorgeschlagen, nach Beendigung des Drucks drei Exemplare zur Probe einsenden zu lassen. Am 13. August 1732 stellte sich heraus, daß drei Kalender zwar verschiedene Titel, aber ganz gleichen Inhalt hatten; man kannte dieses Verlegerkünststückchen also zu Idstein auch schon. Der deutsche Michel wurde wie auch die andern Kalender zu 1 Albus 4 Denare, das Dutzend für 14 bezw. 12 Albus abgesetzt. Am 8. Juli 1733 empfahl der Idsteiner Archivar Hagelgans als Titel eines Nassauischen Kalenders den Text: „Nassau-Saarbrückischer Land-Kalender" für 1734. Der Kalender sollte einen sehr umfangreichen Titel erhalten. Dieser Kalender wurde auch am 11. Juli 1733 in verschiedenen Formaten privilegiert. Laut dem kaiserlichen Privileg vom 11. April 1718 hatte der Idsteiner deutsche Michel 1715 zu erscheinen begonnen und

erschien noch 1745. Aus dem Jahrgang 1738 mußte ein vom Archivar Hagelgans entworfenes „anstößiges" Titelbild mit der Stadt Idstein, als falle Feuer auf solche vom Himmel oder schwebe eine Rute über derselben, zudem verschiedene Idsteiner spöttisch abgebildet waren, wieder entfernt werden. Trotz der starken Auflagen von 12—20000 Exemplaren im Jahr sind Exemplare irgend einer Auflage noch nicht zum Vorschein gekommen. Eine Fortsetzung des Kalenders lieferte später die J. Schirmersche Druckerei zu Wiesbaden. Nach einem Privileg vom 2. Juli 1735 durfte das Wiesbadener Waisenhaus das neue Testament, das Leiden Christi nach den vier Evangelisten, die Geschichte der Zerstörung Jerusalems und die Augspurger Konfession vereint unter dem Titel eines Nassauischen Handbuchs drucken. Am 14. Oktober 1740 schloß E. G. Hellmund, Inspektor zu Wiesbaden, mit E. A. Lyce einen Vertrag ab; das Waisenhaus zu Wiesbaden läßt bei Lyce das Idsteiner Gesangbuch in 2500 Exemplaren in grober Ciceroschrift auf einerlei feines Druckpapier aber ohne den geringsten Nachschuß innerhalb 5 Monate drucken und bezahlt dem Drucker dafür 405 Gulden bar. Bei Ablieferung der Auflage zu Wiesbaden frug Inspektor Hellmund, ob Lyce keine weiteren Exemplare besitze, was dieser mit kräftigem Schwur verneinte und zum Schein zwölf Exemplare dem Waisenhause abkaufte. Hellmund machte aber am 10. Juli 1741 dem Oberamt die Anzeige, Lyce habe Überschuß gedruckt und befänden sich die Exemplare in dessen Wohnung zu

Idstein. Das Oberamt verfügte gesetzliche Haussuchung bei Lyce, der sich verleugnen ließ und den Schlüssel zu seinem Zimmer angeblich mitgenommen habe. Als auf Befehl des Oberamts ein Schlosser das Zimmer öffnete, fand sich darin nicht allein Lyce vor, man entdeckte darin 59 Exemplare des Drucks und eine Anzahl Defektbogen, aus denen gute Exemplare zusammengesetzt werden konnten. Damit war der Überdruck des Gesangbuchs erwiesen. Die Bücher wurden nach dem Rathaus gebracht. In seiner schriftlichen Verteidigung redete sich Lyce heraus, die gefundenen Gesangbücher und Defektbogen seien kein unerlaubter Nachschuß, sondern erlaubter Zuschuß zur Ergänzung von Defekten, er habe sich an jenem Tage der Haussuchung aus Bedürfnis nach Ruhe eingeschlossen und verleugnen lassen. Daß Lyce mit seiner Ansicht von dem erlaubten Zuschuß stark im Irrtum sich befand, liegt auf der Hand. Hellmund und das Oberamt wechselten nun Schriftstücke mit Frankfurter Buchdruckern als Sachverständige über den Vorfall, allein so schwankend waren damals die Ansichten über Nachschuß und Zuschuß, daß nichts Rechtes herauskam und Hellmund gegen Herausgabe der Gesangbücher die Sache im Mai 1742 fallen ließ. Lyce scheint im Jahre 1743 gestorben zu sein, da damals sein Vermögen aufgenommen ward. Zwei vorhandene Pressen mit 29 Zentner Schriften wurden zu 600 Gulden geschätzt. Die im März 1743 gemachte Inventur des Verlags ergab vier Sorten Katechismen, das Idsteinische Paradiesgärtlein oder Spruchbuch, Hechts

Universalhistorie, Langs Colloquia, Formationes temporum, Hochgräfl. Nassau-Saarbr. Ehrendenkmal, Namenbücher und das für Hagelgans gedruckte Werk Orbis academicus als Lagervorräte im Wert von 723 Gulden 59 Kreuzer 2 Heller (v. d. Linde, Nassauer Drucke der kön. Landesbibliothek in Wiesbaden. I. Wiesbaden. 1882. S. 512—523).

War das Wirken des Lyce ein bereits sehr abwechslungsreiches und von geistlicher wie weltlicher Seite stark beaufsichtigtes, das Auftreten seines Nachfolgers Johann Heinrich Kürßner bot hiervon eine vermehrte Auflage. Das lag in der Zeit. Um das Konkursverfahren zu umgehen, einigte sich Kürßner, Lyces Stiefsohn und Erbe, mit den Gläubigern 1745 auf 12 Prozent Nachlaß ihrer Forderungen, sowie Zahlungsausstand für fünf Jahre, indem Kürßner im ersten Jahre nichts, dann aber jährlich Hundert Gulden abtragen sollte. Die Druckerei ward nur zu 356 Gulden Wert geschätzt und vorhanden waren 1000 Gulden Schulden. Trotzdem blühete das Geschäft in etwas auf. 1745 hatte Kürßner einen Gesellen Simon Born. 1744 waren von dem Leiningenschen Katechismus-Büchlein bei 2000 Stück auf einmal ins Zweibrückische verlangt worden, was bei 130 Gulden Gewinn gab. Kürßners Bruder Johann hatte sich 1744 nach Straßburg gewandt und Kürßner selbst sich zum andern Mal mit Anna Eulalia Susanna verehelicht; die Ehe war kinderlos. 1748 druckte Kürßner das Abcbuch, drei Sorten Katechismen, das Spruchbüchlein, die Evangelien und den Kalender

„Teutscher Michel". Der Absatz hatte für diese Sachen durch den Firmenwechsel in etwas gelitten, was sich aber wieder ausglich. 1758 geriet Kürßner in sehr unangenehme Berührung mit der geistlichen Zensurbehörde. Er hatte den „Frauenzimmer Taschen-Kalender" gedruckt. Dieser fand wegen anstößiger Bilder das Mißgefallen der Zensurbehörde und ward beschlagnahmt. Die 5000 Exemplare der Auflage ließ das Konsistorium zwar in den Lagerräumen des Kürßner, die Ballen wurden aber versiegelt. Kürßner konnte den Verlust von 300 Gulden unmöglich tragen. Eine Beschwerdeschrift seiner zweiten Frau, ihr Mann wäre schon ganz von Sinnen, war erfolglos. Kürßner entfernte nun die Siegel und schaffte fast die ganze Auflage mit 4750 Exemplaren von Idstein nach Frankfurt a. M. Der kleine Rest wurde vom Konsistorium am 9. November 1758 vernichtet, der Drucker wegen seiner Armut und Zwecklosigkeit einer Geldstrafe etliche Tage bei Wasser und Brot festgesetzt. Ja es wurde ihm mit Entziehung des Privilegs, Verkauf der Druckerei, sogar Landesverweisung gedroht, sofern er sich unterstehe, künftig ohne die Zensur des Superintendenten etwas zu drucken. Am 23. November wurde dieses dem Kürßner bekannt gemacht. Da man Selbstmord aus Melancholie bei dem Drucker fürchtete, ließ man denselben noch den nämlichen Abend frei. Eine weitere Untersuchungssache erwuchs dem Kürßner 1768. Es ward ihm vorgeworfen, er habe ein Buch mit Beleidigungen gegen den Reichshofrat von Moser gedruckt und zu

Idstein in den Handel gebracht. Kürßner leugnete dieses, er habe, zumal er ohne Geselle sei, in langer Zeit nichts als Gymnasialprogramme und Carmina gedruckt, auch pflege er ohne Zensur nichts zu drucken. 1769 starb Kürßner und wurde das Druckprivileg für Idstein aufgehoben. In den letzten Jahren war nicht einmal der so beliebte „Teutsche Michel" mehr gedruckt worden. Kürßner lieferte einige beachtenswerte Drucke, so die „Fürstlich Nassau-Saarbrück-Usingische erneuerte Wald- und Forst-Ordnung. De Anno 1757. Idstein, Truckts Johann Heinrich Kürßner, Fürstl. Nassau-Saarbrück-Usingischer Hof- und Cantzley-Buchdrucker. Folio 48 Seiten und: Kirchen-Ordnung, Wie es Mit der Christlichen Lehre Und Ceremonien 2c. In Weyland des Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Ludwigs, Grafens zu Nassau, zu Saarbrücken und zu Saarwerden, Herrn zu Lahr, Wissbaden und Idstein 2c. Als allgemeinen Stamm-Vatters des noch Florirenden Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Hauses, Graf- und Herrschafften zu halten ist. — Idstein, Druckts Joh. Heinr. Kürßner, Fürstl. Hof- u. Cantzley-Buchdrucker. Im Jahre Anno 1762. Quart." Kürßners Arbeiten überheben sich nicht über mittelgute Druckwerke ihrer Zeit, namentlich haftete die rote Farbe als zu flüssig aufgetragen schlecht auf dem Papier und sehen die Titel dadurch nachlässig aus.

Buchführer oder Sortimenter war zu Idstein 1738 Samuel Hans Glatzau, ein gelernter Buchbinder.

VI.

Heftrich und die Altenburg.

Zum Oberamt Idstein gehörte das Dorf Heftrich. Dasselbe ist durch seine Stadtrechte bekannt geworden. Es lag in der Nordostecke der Grafschaft Nassau-Idstein und hatte über die nahe Altenburg ein von Südosten kommender Feind leicht Eingang. Schon die Römer hatten diesen Paß auf der Altenburg als schwache Stelle erkannt und mit einem Kastell gesperrt. Auch Nassau erkannte die strategisch schwache Lage Heftrichs und des dahinter liegenden Idstein bald und wußte sich gegen das angrenzende Eppsteiner Gebiet durch Befestigung Heftrichs als Talsperre zu helfen. Dazu dienten damals die Erhebungen zur Stadt. Der dem Hause Nassau aus politischen Gründen zugetane Kaiser Karl IV. gab denn auch am 13. Januar 1367 den Dörfern Heftrich, Adolfseck und Steckenroth Stadtrechte und Gerichtsbarkeit. (Nassauer Annalen III S. 79). Nassau legte zu Heftrich Mauer und Türme an und erbaute ein festes Haus, Schloß genannt, gegen das Eppsteiner Gebiet mit dem eine Stunde entfernten Schloßborn. 1404 wird dieses feste Haus zum erstenmale genannt und dürfte kurz vorher entstanden sein. Es war das kleinste und unbedeutendste der Nassauer festen Häuser. Graf Adolf II. bestätigte Heftrichs Rechte am 31. Januar 1404. Die Heftricher sollen alle Jahre auf

St. Martinstag 40 gute, kleine, schwere Gulden der Herrschaft reichen, von den 10½ Mark Bannweingeld bekommen als Burghut Wolff von Hornau vier, Hänsgen von Bergen 2, Gilbrecht von Schönborn 3, die Schöffen zu Heftrich eine halbe und der Schultheiß eine Mark. Von den 6 Gulden 19 Pfund Heller Gehältern erhält Walther von Cronberg 10, Friedrich von Reifenberg 9 Pfund Heller und Wolf von Hornau 6 Gulden. Auch diese gehörten zur Burghut. Die Herrschaft darf 2 Fuder Bannwein zum Ausschank einlegen. Die „armen Leute und Gebussene", welche bisher ins Amt und in die Bede zu Heftrich gehört, sollen auch künftig dahin gehören, und ihre Bede den Bürgern und armen Leuten zu Heftrich geben. Die Heftricher sollen einen Nassauischen Leibeignen nur mit Wissen und Willen der Herrschaft aufnehmen. Sie sind verpflichtet, die Wacht zu tun und den Bannwein zu trinken wie bisher. Baut Nassau zu Heftrich einen Turm, dann soll ihn Nassau behüten und bewachen. Die Heftricher bekommen einen freien Wochenmarkt auf jeden Samstag und dazu die Freiheit wie Idstein solche auf Dienstag hat, dazu freies Geleit hin und her, soweit die Grafschaft geht. (Nassovia 1911 Nr. 10, S. 122—123). Diese Urkunde wurde 1592, 1608, 1631, 1684, 1715 und 1775 von den Landesherrn bestätigt. Mit der Errichtung des Herzogtums Nassau hörten diese Wochenmärkte auf. Mitte des 16. Jahrhunderts wird das feste Haus oder Schloß zu Heftrich nochmals genannt, die Stadtrechte gerieten in Vergessenheit, von

den Märkten dürften die Altenburger Märkte Reste sein. Jedenfalls erhob Nassau eine so hohe Bede zu Heftrich, daß es die Befestigungen ganz gut anlegen konnte, die Heftricher bezahlten ihren Schutz mithin selbst und hatten sonst von dem Stadtprivileg wenig Vorteil. Wahrscheinlich gingen die Mauern, Türme und Befestigungen im großen Krieg (1618—1648) zu Grunde und wurden nach und nach als überflüssig entfernt. Ob Teile der Mauern zum Bau der Kirche zu Heftrich verwendet wurden, steht dahin.

Die Anlage einer Stadt kam aus dem Grunde nicht auf, da Heftrich an keinem Straßenzug lag und dem Handelsverkehr entrückt war. So blieb wie bei Schloßborn und ähnlichen Fällen nur die Befestigungsfrage übrig, wobei die Heftricher das Marktprivileg genossen. Wie die Altenburger Märkte mit dem Heftricher Wochenmarkt zusammenhängen, ist noch nicht aufgeklärt. Die älteste Erwähnung der Altenburger Märkte ist aus 1751. Das Heftricher Ratsprotokoll bemerkt: „1783 hab ich 24 Linde auf den Marktplatz setzen lassen, welche die Herrschaft gegeben, auch den setzerlohn bezahlt. Joh. Conrath Klapper, Schultheiß."

Heftrichs Pfarrei kommt 1234 vor, indem damals Cuno von Reifenberg Pfarrer war. (Nassauer Annalen IV. 1. S. 21.) Im 13. und 14. Jahrhundert waren vielfach Edle Pfarrer zu Heftrich, bezogen die reichen Gefälle und hielten auf ihre Kosten einen billigen Geistlichen als Vertreter; eine auch sonst vorkommende Gepflogenheit. Am 13. Januar 1344

verkauften Herman Hube, Ritter von Hohenstein mit Frau Nese dessen Gemahlin, sowie Syfrit Pastor zu Heftrich und Thyderich seinem Bruder dem Edelknecht Marcolf Kezilhut von Katzenellenbogen, sowie Bizil dessen Ehefrau 6 Malter Limburger Maas Gülte aus ihrem Gut zu Hof Schaufers. (Cod. Dipl. Nass. n. 2338.)

Die Heftricher Ortsordnung aus 1629 hat sich erhalten und bietet belangreiche Kulturbilder, wenn sie auch vieles mit andern Ortsordnungen der Grafschaft Nassau-Idstein gemein hat. Will sich Jemand zu Heftrich häuslich niederlassen, es sei Mann oder Frau, so ist er verpflichtet, sich von der Leibeigenschaft frei zu machen und 20 Gulden Frankfurter Währung Aufnahmegeld der Gemeinde zu erlegen. Das galt nur für Angehörige der Grafschaft Nassau-Idstein. Fremde mußten ihre Freiheit von Leibeigenschaft und einem nachfolgenden Landesherrn, sowie einem Schein über ehrliche Geburt beibringen. Die Einzugsgebühr war sonst die gleiche. War dieses alles erledigt, dann bekam der neue Bürger das „Kirchenrecht". Wegziehende zahlten der Gemeinde Heftrich 2 Gulden Abzugsgeld. Jeder neue Bürger war verpflichtet, da man ausbrechende Brände sehr fürchtete, zwei lederne neue Feuereimer, einen an die Gemeinde, den andern zum Gebrauch bei Feuersnot, zu kaufen und eine Feuerleiter von mindestens 30 Sprossen bei Strafe von einem Gulden und einem halben Viertel Wein zu stellen. Heiratet ein Heftricher bei Lebzeiten seiner Eltern in ein anderes Land oder in die Grafschaft

Nassau-Idstein, kehrt aber seines Vermögens wegen wieder nach Heftrich zurück, so zahlt er nur halbes Einzuggeld, muß aber einen neuen Feuereimer stellen und in den Wald sechs junge Eichbäume setzen. Auf dem Abhauen einer noch grünen Buche oder Eiche stand 1 Gulden Strafe an die Gemeinde und sechs Albus an den Schützen. Ebenso viel kostete das Aufmachen eines gefrevelten abgehauenen Baums. Windfälle durfte jedermann aufmachen und heimfahren, ganz große wurden von der Gemeinde verteilt. Waldtage zum holen von Holz und Streulaub waren von Martini bis Peterstag Mittwochs und Freitags, für den Eichelberg Montags und Donnerstags. Jeder durfte dann aber nur einen Karren Holz holen, er war nun Pferdefuhrmann oder Heppenhauer, gehörte mithin zu den kleinen Leuten. Jeder Karren voll Holz mehr bezahlte 6 Albus Strafe, welche Strafe auch den traf, der auf Almenden oder an verbotenen Orten betroffen wurde. Das Betreten von Wiesen und Äckern ward mit 1 Gulden Strafe und an den Schützen 3 Albus gebüßt. Gänse zu halten, war überhaupt verboten. Auf Obstdiebstahl ruheten 6 Albus Strafe; unmündige Kinder wurden ins sogenannte Narrenhäuschen, den Gemeindegewahrsam, gesperrt. Nächtlicher Diebstahl im Felde kostete 5 Gulden Strafe, der Angeber erhielt bei erbrachtem Beweis 1 Gulden. Ehrenrührige Worte zu führen, verursachte ein halb Viertel Wein Strafe. Erschien ein Bürger oder wie er damals hieß „Nachbar", nicht zur Gemeindeversammlung nach geläuteter Glocke und

Umzählung durch den Schultheißen, so mußte der Säumige bei fehlender Entschuldigung 1 Albus Strafe geben. Wer verbotene Wege betrat, zahlte 6 Albus. Starke, arbeitsfähige Landstreicher durften nur eine Nacht gehalten werden bei 1 Gulden Strafe, arme Leute, die ihr Brot nicht erwerben können, mogte man 2—3 Nächte beherbergen. Das Flachsreffen und Dreschen bei Licht war bei 1 Gulden Strafe verboten. Hart bestraft, mit 6 Gulden, wurde nächtliches Übersteigen über die Mauer, der Anzeigende bekam 1 Gulden. Alte Leute, welche ihr Gut den Kindern übergaben, mußten trotzdem die Tag- und Nachtwachen an den Pforten zu Heftrich besorgen, auf Verlangen der Herrschaft auch die Wacht zu Idstein versehen und die Briefe über Land tragen. (Nassovia 1911 n. 10.)

In den Heftricher Gerichtszwang gehörten die Orte Bermbach, Ober- und Niederrod und Kröftel. 1729 ward ein neues Protokollbuch angelegt und ihm auch die Ortsordnung von 1629 einverleibt. Gerichtsschöffen waren damals Tobias Wirth Schultheiß, Hans Adam Schmid, Johann Georg Fritz von Kröftel, Friedrich Inockell, Johannes Bickel, Heinrich Schmit von Rod, Philipp Cölb, Johann Balthes Wehr, Conrad Fey, Andreas Becht von Bermbach, Johann Henrich Fritz von Kröftel, Lorenz Mog. 1731 waren Gerichtsschöffen: Christian Bickel, Adam Peter Faber, Johann Philips Schubach der Ältere, Johann Philips Henrich Mog der Jüngere, Johann Philips Lentzhaner, Johann Adam Peter Scherff.

In dem Protokoll vom 5. Dezember 1743 kommt der „Gang an der Ring-Mauer" vor, Heftrich hatte mithin damals noch Ummauerung. Der jährliche Gerichtstag für Heftrich, Bermbach und beide Rod, sowie Kröftel, ward im November, ausnahmsweise im Dezember, abgehalten. Die Nassauische Landesordnung wurde verlesen, die Gemeinderechnung abgehört, die Feuerlöschgeräte, darunter die Feuerspritze, geprüft und die Feldschützen vereidigt, die Frevelsachen erledigt. Seit 1781 wurde auch die Feuer- und Dorfpolizeiordnung vorgelesen, die Feuereimer erfuhren eine besondere Besichtigung und Bewachung. Den Vorsitz führte der fürstliche Landesoberschultheiß zu Idstein. Wegen der vielen Einquartierungen wurde vom 14. Dezember 1796 bis 30. November 1799 keinerlei Gerichtstag gehalten. 1813 war das wegen der Durchzüge der Russen, Kosaken und Kalmücken ebenso der Fall. Die Heftricher Bürgeraufnahmeverzeichnisse beginnen im Protokollbuch 1730. Die Aufnahmen fanden auf „Eschdag" oder Aschermittwoch statt. Das Einschreibegeld betrug 20 Albus. Fremde zahlten 20 Gulden Aufnahmegeld, sowie ein halbes Viertel Wein. Die Lieferung eines ledernen Feuereimers, sowie einer Brandleiter wurde zwar 1767 neu eingeschärft, aber 1796 traten an Stelle des Feuereimers, deren man hinreichend Vorrat habe, 1 Gulden 20 Albus in Bar. 1767 wurde das Einschreiben eines Fremden auf 1 Gulden 20 Kreuzer oder ein Viertel Wein herabgesetzt, um den Zuzug Fremder zu erleichtern. Auf Aschermittwoch 1796

waren Gerichtspersonen Phil. Conrad Klapper Schultheiß, Johann Valentin Wicht, Georg Andreas Metz und Johann Georg Stahl. Auf Aschermittwoch 1818 beschloß die Gemeinde, künftig solle niemand Streulaub vom Dasbacher Weg bis in die Leimenkaut, das unzeitige Stück, die Gerhecke, Nassen Hain, Esch und Hohenwald bis an die Dettenbach holen bei 5 Albus herrschaftlicher Strafe und Ersatz an die Gemeinde Heftrich.

Im 17. Jahrhundert gehörten ins Kirchspiel Heftrich Heftrich selbst, Bermbach und Kröftel bis 1612, in welchem Jahr Kröftel nach Oberrod eingepfarrt ward. Zu Oberrod hatte Eppstein bis 1433 den Kirchensatz, der dann an Königstein-Minzenberg, sodann an Kurmainz gelangte. Vorher gehörte die Praesentation an die Bremthaler Pfarrei. Am 3. Oktober 1342 erklärte Gotfried von Eppenstein, Dekan von St. Stefan zu Mainz, daß Johann von Mainz Pfarrer zu Bremthal Mainzer Bistums und Hermann der von diesem zur Vikarei der Kirche in Rod, Trierer Bistums praesentierte Priester sich dahin verglichen, daß Hermann dem Pfarrer zu Bremthal und dem zu Thal Eppstein jährlich 8 Schilling Cölnische Währung, 4 Gänse und 6 Pfund Butter gibt, aber den großen und kleinen Zehnten zu Oberrod, sowie eine halbe Mark Cölnische Denare von dem Kapitalzins der Oberroder Kapelle mit andern Gefällen haben soll. Zeugen waren Walter, Pfarrer in Wörsdorf, Kämmerer des Kapitals zu Kirchdorf, Trierer Bistums, Peter Pfarrer zu Heftrich, Hermann Caplan

von St. Georg zu Eppstein, Conrad Pfarrer zu Bierstadt und Johann Caplan des Liebfrauenaltars zu Eppstein. Am gleichen Tag erteilte Pfarrer Johann von Neißen, Dekan zu Kirchdorf, seine Zustimmung. (Cod. dipl. Nass. n. 2282.) Diese Abmachung deutet darauf hin, daß Eppstein bereits 1342 im Besitz des Zehntens und des Praesentationsrechts zu Oberrod war, beides aber an die Pfarrei Bremthal, die Eppstein ebenfalls begründet, gegeben hatte. Den 27. April 1347 erklärte Hermann von Kassel, Caplan des St. Georgenaltars zu Eppstein, daß er vor mehreren Jahren die Pfarrei zu Oberrod antrat, dieselbe völlig verweist angetroffen und die Gemeinde auf die Aushülfe der Pfarrer zu Born, Heftrich, Steinfischbach und Esch angewiesen gewesen. Deshalb setzte er, um die stete Wohnung eines Pfarrers zu ermöglichen, mit Wissen und Willen des Herrn von Eppenstein als Patrons, des Dekans zu Kirchdorf und des Nassauischen Amtmanns zu Idstein die von den Orten Oberrod und Niederrod dem Oberröder Pfarrer zu leistenden Abgaben fest. (Cod. dipl. Nass. n. 2310.) Nach Luthers Auftreten pfarrte das mit der Gegend protestantisch gewordene Oberrod mit Niederrod, und die Hubertusmühle als Kirchspiel Oberrod nach Heftrich, wohin Bermbach und die Mühle auf der Dettenbach gehörte, bis 1612 eine Änderung eintrat und Kröftel zu Oberrod kam.

Zur Mark Heftrich gehört die Altenburg, eine hügelartige Hochebene mit idyllisch schöner Aussicht auf den Feldberg und das Hinterland des Taunus.

Die Römer erkannten den Paßübergang vom Mainland nach dem Wörsbachtal und sperrten denselben mit einem Kastell, das nach den aufgefundenen Stempelsteinen die Kohorte der Vindelicier und die 22. Legion errichtet hatten. Mit dem Zusammenbruch der Römerherrschaft am Rhein zerfiel das Kastell, das Volk nannte die Trümmer unverstandener Weise „Alteburg", welche Bezeichnung dem Orte verblieb. Ein Einsiedler Walter gründete um 1178 auf der Altenburg, möglicherweise unter Benutzung der Kastelltrümmer eine Kapelle St. Kilian, welche 1178 geweiht, der Kirche zu Born, dessen Pfarrgrenze am Kastell Alteburg vorbeizog, keinen Eintrag in der Seelsorge tun sollte. Zur St. Kilianskapelle oder Kilianskirche gehörte der jetzige Schloßborner Wald Kiliansbag. Das St. Albanstift bei Mainz war im Laufe der Zeit Eigentümer von Grund und Boden bei der Kilianskapelle geworden, veräußerte aber beides als ihm zur Bebauung zu entlegen, an das Kloster Walsdorf Benediktinerordens. Der Besitz bestand in einer geistlichen Pfründe und einem Gutshof. Dieser Verkauf ward 1276 abgeschlossen; das Stift behielt sich die Pfründe aus. Die Absicht, dort eine klösterliche Niederlassung zu bauen, führte auch das Kloster Walsdorf nicht aus, wohl aber vergrößerte es den Gutshof und Besitz, welche Graf Adolf I. von Nassau 1359 abgabenfrei machte. Walsdorf erwarb 1491 als Pfand und 1576 als Eigentum eine große Wiese an der Straße Lenzhahn-Oberseelbach von den Edlen von Rheinberg, wie solche heute

noch erkennbar ist. Auch der sogenannte Nonnenwald, jetzt Staatseigentum, kam zu diesem Gut.

Möglicherweise noch von den Römern her, bestimmt aber seit Walter des Einsiedlers Zeiten durch die zu den Gebeinen des heil. Kilian in der Kilianskapelle geführten Prozessionen, war das Volk gerne zur Altenburg gegangen, wenn auch Schloßborn diese Wallfahrten in seinem Zehntbezirk und Pfarrsprengel ungern sah und schließlich beseitigte. Bei Wallfahrten entstehen Verkaufsbuden für kirchliche Gegenstände, schließlich auch weltliche, wie Hausrat und Kleingeräte. Darin liegt der Anfang der Märkte. Eigentümlich für den Übergang des heidnischen Gottesdienstes in die christliche Gottesverehrung finden die heutigen Altenburger Märkte stets auf Donnerstag nach Pfingsten, Jacobi und Bartholomäi statt. Der Donnerstag ist aber der Tag des Donnars, des Hauptgottes im altdeutschen Kultus. Dieser Fall hat in dem Eulbacher Markt bei Erbach im Odenwald und der „Fahler Kerb" bei Laufenselden Gegenstücke. Es scheint, daß diese Markttage älter sind als unsere Überlieferungen, daß sie aber an das altdeutsche Heidentum anspielend nur die Person wechselten. Die Märkte sind, nachdem die Heftricher Ortsbehörde sich wieder kräftig auch der Unterhaltung angenommen, bei den Idsteinern und der ganzen Umgebung sehr beliebt und besucht, wenn auch die Zeiten längst vorüber, wo auf den Altenburger Märkten die Verlobungen der jungen Leute geschahen und es dann hoch herging.

Anschließend an den möglicherweise in den Ruinen

der Altenburg abgehaltenen nächtlichen Gottesdienst der alten Deutschen kennt das Volk die Altenburg mit der Klippelheide bei Idstein als Hexentanzplatz und Versammlungsort der Unholden und Unholdinnen. An Stelle der alten deutschen Gottheiten war der sogenannte Gottseibeiuns der Teufelsspuck des „Gutmanns" getreten. An ihn schloß sich der Hexenwahn an und der Blocksberg des Taunus war fertig. Einiges aus dem Hexenwahn und Aberglauben der Altenburg hat sich erhalten. Eine Handschrift aus 1652 gibt uns die Möglichkeit, hier tiefe Einblicke zu tun. Wer auf dem Altenburger Markt eine schwarzgefleckte Kuh kauft, bekommt die „Sucht" in den Stall und neben wenig Milch verkalbt die Kuh leicht. Schwarzes Vieh ist behext und hat oft Teufelsklauen an den Füßen. Es bringt Not und Elend ins Haus. Wer eine Kuh über den Nickel (die höchste Erhöhung des Lindenkopfs) treibt, fällt leicht in des Teufels Netz, da die „Papistischen (katholischen) Pfaffen" die Wege verhext haben.

Wegen der Unholden soll man kein Vieh zu Heftrich tränken oder füttern. Wer zum Hexenmahl auf die Altenburg fährt, halte das Eisen der Ofengabel vor sich, damit er sich nicht verletze, er ziehe auch beim Fliegen die Beine an sich, um solche nicht abzurutschen. Sevenbaum und Herbstzeitlose, die in des Teufels Namen besprochen, bei sich getragen, läßt alle Hexen und Hexenmeister beim Tanz erkennen. Bringt jemand eine Gabel oder ein spitzes Messer mit zum Mahl, so bleibt der „Gutmann" (Teufel) aus, auch stirbt der Betreffende alsbald an fressenden

Wunden. Nennt Jemand mit oder ohne Absicht den Namen „Jesus" beim Mahl, so bleibt der „Gutmann" weg und das Essen wird zu Kohlen. Gegen Feuersglut soll man sich beim Mahl das Gesicht mit Ruß und Hundsfett anstreichen. Um Reif und Wetter zu machen, begebe man sich Freitags um Mitternacht auf die Altenburg und werfe Kohlen aus dem Feuer beim Mahl in des Bösen Namen nach der Gegend, wo das Wetter hinzieheu soll. Damit macht man das Wetter „stehn". Um seinem Feind zu schaden, schlage man zur Mitternachtsstunde auf der Altenburg drei Nägel in eine Buche und wünsche seinem Feind das Fieber, die Pest und „Sucht", das Leid, Grimmen und den Wurm, das Reißen und Hauptweh, das „Messemeschinne" auf den bloßen Leib, dann erkrankt der Gegner und wird „unsinnig", der Aussatz frißt ihn. Dem Viehhändler gebe man das Geld und den „Zasseras" mit der Linken, damit das Vieh lange im Stall bleibe.

Das Mahl auf der Altenburg bestand aus gebratenem Rabenfleisch ohne Brot, angeblich weil Christus das Abendmahl in Brotgestalt einsetzte. Mit einem Stückchen dieses Rabenbratens kann man hexen. Die Hexensalbe kocht man aus Hexenkraut, Rühr mich nicht an, Katzengamander, Bilsenkraut, Tollkirsche, Stechapfel und Natterwurz, Hundsfett, dem Kopf einer Blindschleiche in Wasser, das um Mitternacht geschöpft. Wird diese Salbe auf einen Stuhl geschmiert und setzt sich eine gesegnete Frau darauf, so überkömmt sie bei der Geburt. Bestreicht man Lämmer im abnehmenden Licht mit der Salbe, so entsteht die

Drehkrankheit. Trägt Jemand Johanniskraut bei sich, so erscheint der Gutmann nicht zum Mahl, das Essen wird zu Kohlen, das Geld zu Scherben. Die Kräuter für die Hexensalbe müssen ausgerauft, nicht abgeschnitten sein. Stechapfel und Bilsenkraut in Milch gekocht, läßt als Trank nach dem Einschlafen ungesehen zum Hexenmahl gelangen. Wer zur Altenburg an der dicken Buche vorbeifährt, vermeide die Zeit des Abendläutens auf der Dasbacher Kirche, sonst kann er Arme und Beine abrutschen, kein Wetter hält Stand, kein Reif gedeiht und die Hexensalbe verdirbt beim Ton der Glocken, weil eine Frau aus Wolfsbach bei Idstein, welche „papistisch" (katholisch) vor ihrem Tod geworden, die Dasbacher Glocken, welche aus der Kirche des eingegangenen Dorfs Wolfsbach stammen, verhexte. Gegen die Qualen der Folter zu Idstein soll man sich mit Hundsfett in des Bösen Namen bestreichen.

Alle diese Mittel beweisen vor allem den tiefen Stand von Moral, Religion und Nächstenliebe nach dem großen Krieg (1618—48). Die Moral war als einengend gewichen und hatte der laxen Geschlechtstriebbefriedigung Platz gemacht, daher die nächtlichen Zusammenkünfte moralisch verkommener Elemente, feiler Kuppler und lüsterner Weibsleute. Die Religion hatte einem schrankenlosen Unglauben das Feld geräumt, die Selbstliebe und Verachtung des Nächsten herrschte vor und richtig denken konnten diese Menschen längst nicht mehr, sonst hätten sie solche phantastisch aufgeputzten Mittel nicht ersonnen und — nicht geglaubt.

VII.

Johann Bückler, genannt Schinderhannes und die Hasenmühle; die Unsicherheit im Taunus.

Seit Mitte des 18. Jahrhunderts und in Folge der vielen Kriege war Deutschland von fahrenden Leuten ohne Besitz und Heimat, mit scheinbarem Gewerbe, aber innerlich Spitzbubennaturen, von einer Moral unter das Tier herabgesunken, überschwemmt. Korbmacher, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Geschirrhändler, Zunderverkäufer, Lumpensammler, Kräuterweiber, Spielleute und Seiltänzer waren noch die bessern Elemente unter diesem fahrenden Volk. Aber Schwindler wie Wunderdoktoren, Geisterbanner und Schatzgräber beuteten nur die Dummheit aus. Der Boden für diese Leute war gut vorbereitet. Die Soldaten hatten in den immerwährenden Kriegen und dem bewaffneten Frieden fremdes Eigentum zu verachten gelernt und gelehrt, auch diesen Leuten war der Begriff von Mein und Dein unbekannt. Diese Gauner hatten überall ihre Zuhälter und Schlupfwinkel, da hier auch etwas abfiel. Es fehlte an tüchtiger Aufsicht und Polizei, zweckentsprechender Verbindung der Polizeiorgane der einzelnen Staaten, an Einigkeit, an allem, was sozial von Wert war, dagegen blühete die bureaukratische nachbarliche Anfeindung wegen Grenzstreitigkeiten, Grenzübertretungen

und ähnlichem. Aus den einzelnen Gaunern entstanden ganze Banden von losem zusammengelaufenem Volk, häufig gut bewaffnet und noch besser angeführt von solchen, die gesellschaftlich nichts zu verlieren hatten.

Auch der Taunus litt unter solchem fahrenden Volk. Ein Schloßborner Protokoll gibt an, daß am 26. November 1721 Johannes Heppauff, der sich bei vorgenommener Visitation der Wälder auf das Zigeunervolk vorsätzlich entferntе, zu 12 Kreuzer Strafe verurteilt ward. Zigeuner nannte man aber alles lästige fahrende Volk. Am 10. Dezember 1727 ward Andreas Schauer, daß er über sechs Wochen einen „Schlangenfänger" beherbergt, zur Herrenbuße verwiesen. Die Aufsicht auf fahrendes Volk war zu Schloßborn so scharf, daß am 11. Dezember 1728 Henrich Weygandt der Kuhhirte, weil er eine fremde Weibsperson, die bei ihm niederkam, beherbergte und dann solche „echappiren" lassen, zur Herrenbuße verwiesen ward. Als Conrad Lauffensweiler der sogenannte Hasenmüller, einen Schlangenfänger gegen herrschaftliche Verordnung auf seiner Mühle eine Zeit lang behalten, daß darüber der Eppsteiner Keller und die Gemeinde Schloßborn Verdrießlichkeiten bekamen, erfolgte Herrenbuße. Wie oben angegeben, bot die Hasenmühle oder Dettenbacher Mühle den Unterschlupf eines Schlangenfängers von Beruf, wie denn solche Mühlen gar häufig die Schlupfwinkel von Gesindel und ihrer Helfershelfer waren. Die Müller mußten gar häufig gute Miene zu den Gepflogenheiten

dieser Leute machen, wollten sie nicht Feuersbrünste erleben.

Eine Rolle spielten genannte Hasenmühle und die Fuchsenmühle, beide auf der Dettenbach oder Dattenbach, zur Zeit des Johann Bückler, genannt Schinderhannes, als „Pennen" oder Herbergen desselben. Die Fuchsenmühle gehörte einem gewissen Conrad Sparwasser aus Niederrod, der am 22. November 1780 auf dem Heftricher Gerichtstag den Bürgereid geleistet hatte. Von der Fuchsenmühle aus, wo Kowald Müller war, verübte Schinderhannes ebenfalls Streifzüge in die Umgegend. Auf der Hasenmühle wohnte die Zuhälterin des Schinderhannes, die Julie Blasewitz und empfing des Schinderhannes Besuche. Berühmt ist die Hasenmühle geworden, weil von da der Raubzug der „Niederländer Bande" Picards mit den Leuten des Schinderhannes zum Überfall des Posthauses zu Würges ausging. Ein mir zu Heftrich in die Hände gekommener Brief des Schinderhannes an den Fuchsenmüller Conrad Sparwasser läßt den Überfall genauer als bisher beurteilen. Der Brief ist auf einen Viertelbogen starken blaugrauen Papiers sehr undeutlich in ungraden Zeilen geschrieben. Der Schreiber gehörte offenbar der Bande des Schinderhannes an, da Letzterer den Brief nur unterschrieb. Die sehr schwankende Schreibweise ist folgende: „Sparwasser, Spitzbub. Ir lüffert mürr biß morje Owend 11 Uhr an die Aich am Börner Weg ain Ax, ain Häbeiße, ain groß Laib Brut, ain Schünke und ein Krugk Schnapps. Mürr san vill

Kerle unn der Zanfranz, der Husarefritz unn der scheel Hannes iß aach bei mürr. Wenn ir nütt den rote Gückell uff die Müll hun wollt, warne ich Euch. Der Zanfranz hat gedrat, er tät, wenn ir den Schnapps net bringt, alles verschieße, waß auß der Müll herauskem. Mürr brauche vill Geldt unn hun kaans, die Julle will ir Koschtgeld un naie Klader hun, drum mache mürr hin, wo vill Geldt iß, noch Hefftrich um Esch unn weiters, unn wann döß Zeig nit morje Owend do iß unn kaner dorbey, derß gitt und sacht, obs in Hefftrich sauwer iß unn der Scholtes dehaam, sein ich aich for nix gut unn aier Lewe. Hallts Maul unn sag dem steife Pitter nix, der platschts sonst. Ir Spitzbuwe unn Wilbertsschneußer. Mürr sein ehrliche Leit. Wannß aich aier Lewe lib iß, warne aich nochmals, hallt Baroll.

Johannes dorch den Waldt."

Die Schimpfnamen, welche Schinderhannes dem Müller Sparwasser gibt, bezeichnen so recht die Selbstsucht und Überhebung dieses Menschen sowie den Druck auf Sparwasser. Der Mann ist ein Spitzbube und Wilddieb, Schinderhannes mit seiner Bande sind ehrliche Leute. So sehr war demselben das bürgerliche Rechtsgefühl abhanden gekommen. Die Eiche am Börner oder Schloßborner Weg, wohin die Sachen gebracht werden sollten, steht noch.

Der sogenannte Zahnfranz ist Franz Krämer aus Maischeid, er hatte seinen Namen von zwei ihm fehlenden Schneidezähnen.

Friedrich Knopf hatte bei den Husaren seine Dienstzeit abgemacht und hieß deshalb der Husarenfritz.

Der scheele Hannes oder Johann Jackel (auch Jockel geschrieben) aus Hainbach hatte einen schiefen Hals und nur ein Auge, daher der Beiname. Das andere Auge hatte er bei einem Schmied, wo er in der Lehre war, durch einen Schlag eingebüßt. Diese drei waren Hauptstützen des Schinderhannes und zeichneten sich durch Frechheit, Roheit und Verwegenheit aus.

Die Julle ist des Schinderhannes oben genannte Geliebte, die er gerne seine Frau nannte. Sie wohnte bei Müller Kowald auf der Hasenmühle.

Der Brief ist geschrieben am 9. Januar 1801 fern von der Hasenmühle, einen Tag vor dem in der Nacht vom 10. auf 11. Januar ausgeführten Postraub zu Würges.

Da die begehrten Sachen um 11 Uhr Abends vorhanden sein sollten, läßt sich die Zeit des Ausrückens der Bande von der Hasenmühle aus ungefähr bestimmen. Der Weg nach Würges führt an der Fuchsenmühle, der Borner Eiche vorbei durch Heftrich und Esch.

Der „steife Pitter" dürfte der Mahlknecht auf der Fuchsenmühle sein, zu dessen Verschwiegenheit Schinderhannes kein rechtes Vertrauen hatte.

Genannter Brief kam aus Conrad Sparwassers Besitz an dessen Sohn Johann Philipp Sparwasser aus Niederrod, der am 15. November 1810 auf dem Heftricher Gerichtstag den Bürgereid leistete und die

Mühle später übernahm, von diesem an dessen Tochter, die an einen Heftricher Bürger verheiratet war, der mir den Brief zur Abschrift gab.

Bemerkt sei, daß Schinderhannes wiederholt von der Hasenmühle oder Fuchsenmühle aus Streifzüge unternahm und das Amthaus sowie das Schloß zu Königstein überfallen wollte. Die Königsteiner waren jedoch gewarnt und auf ihrer Hut. Sie wehrten mit Schippen, Hacken und Sensen die Angreifenden ab. Jedenfalls gingen diese Überfälle dem Würgeser Postraub 1801 voraus. Leider läßt sich Näheres nicht feststellen.

Die Kowalds auf der Hasenmühle vererbten die Mühle 1815 an den Philipp Pfeiffer, der am 27. November 1815 auf dem Gerichtstag den Bürgereid schwur. Damals gehörten beide Mühlen noch nach Heftrich ins Oberamt Idstein. Jetzt gehört die Fuchsenmühle nach Heftrich, die andere nach Schloßborn. Gerade die Nähe der Kurmainzer und Nassau-Idsteiner Grenze hatte Schinderhannes zum Schlupfwinkel für sich und die Seinen gewählt, da er hier sicher war, eventuell sich in kurzer Zeit in Sicherheit bringen konnte.

Die von Schinderhannes im Juni 1802 gemachten Angaben über den Aufenthalt auf der Hasenmühle und die Vorbereitungen zum Würgeser Postraub decken und ergänzen sich mit obigem Brief. Schinderhannes erklärte dem Richter: Ich befand mich mit meiner Frau auf der sogenannten Hasenmühle. Einige von der Bande des Picard, bekannt unter dem Namen

der Niederländer Bande, kamen auch dahin und machten mir den Vorschlag, einen Zug mit ihnen zu unternehmen. Ich war damit einverstanden, brachte aber zuvor meine Frau nach Haßlich (?). Die zu dem Streich Auserwählten zählte er auf. Nebst diesen genannten 15 Personen waren noch 3 oder 4 der Niederländer unter uns, die ich nicht kannte. Unser Sammelplatz war die Hasenmühle, doch kannte der Müller unser Vorhaben nicht. Alle mit Feuergewehren bewaffnet, verließen wir gegen 10 Uhr die Mühle. In der Nähe von Würges schnitten wir einen Baum ab, stießen damit die Tür des Posthauses ein und alle, nur ich, der Mann aus Vilbel und der Hesse nicht, drangen in dasselbe ein. Nach vollbrachtem Diebstahl kehrten wir zur Hasenmühle zurück, verteilten dort unsere Beute und verkauften das Weißzeug an einen Juden von Esch. Nach anderen Angaben gerieten die Niederländer mit des Schinderhannes Leuten beim Teilen hart aneinander und ist Blut auf die zu verteilenden Sachen geflossen. Die Zeugenverhöre und amtlichen Berichte sprachen den Hasenmüller Sparwasser von jeder Mitschuld frei, freilich hatte er aus Furcht vor dem „Hannes", Schinderhannes ihn zu nennen, verbot die Furcht, ihm und dessen Leuten mehrfach Unterschlupf auf der Mühle gewährt. In den letzten Monaten des Jahres 1800 hielt sich Schinderhanns mit der Julie und seinem Kind 7 bis 8 Wochen ohne Unterbrechung auf der Hasenmühle auf, bezahlte die Lebensmittel bar, trug solche aus näheren und entfernteren Orten

zusammen oder brachte in die Küche Wildpret, das er in den nahen Nassauischen Wäldern geschossen. Er holte auch ein Schwein zu Heftrich, welches auf der Mühle geschlachtet und von einkehrenden Freunden verzehrt ward. In der Neujahrsnacht von 1800 auf 1801 überschritt Schinderhannes mit drei Gefährten von der Hasenmühle aus den zugefrorenen Weiher bei Schloßborn, brach auf dem Eise ein und begab sich in die Wirtschaft des Burgbäckers Kilb zum Wärmen. Hier waren des Schinderhannes Gefährten sehr ausgelassen und wäre es beinahe mit den anwesenden Burschen wegen eines Mädchens zum Streit gekommen, wenn nicht Schinderhannes den Übermütigen niedergeworfen hätte. Dann spielte er mit zwei kleinen Hunden, die er mitgebracht, ließ dieselben ein Paar Carolin apportieren und ließ durch einen seiner Leute, als es am kleinen Geld zum Bezahlen von 3½ Schoppen Branntwein, einiger Wecke und einem Teller rohen Sauerkrauts fehlte, Silbergeld bei Melchior F. holen, worauf sich Schinderhannes mit den Genossen zu Matthaeus D. begaben. Auch der Schultheiß von Schloßborn erkannte den gefürchteten Räuber, der sich „Bruder Hannes" anreden ließ. Als dem Schinderhannes der Boden zu heiß ward, verlegte er sich von der Hasenmühle aus auf die Krämerei, verkehrte auf Mühlen in der Ems und bei Falkenstein. Als man ihn bei Wolfenhausen festnahm, war er unterwegs, seinen etliche Wochen vorher auf der Hasenmühle eingestellten Karren nebst Waren abzuholen. Der Umstand, daß sich Schinderhannes als Soldat

anwerben ließ, dann aber desertierte, führte zum Festnehmen seiner Person bei Wolfenhausen als Jakob Schweikard und seiner Bestrafung am 21. November 1803.

Ein zweiter Räuber machte zwischen 1780 und 1820 den Taunus unsicher. Dort wo sich an der Hasenmühle die Hasen und an der Fuchsenmühle die Füchse am Fuße des Butznickels gute Nacht sagen, an der Altenburg und da herum trieb Moschenudel das „erbare" Räuberhandwerk. Die wilde einsame Gegend bot hier natürliche Verstecke für solche Leute. Moschenudel hieß eigentlich Moses und war merkwürdigerweise von jüdischen Eltern. Er stahl in seiner Jugend angeblich eine Nadel, „Nodel", „Nudel" im Volksmund und hieß fortan „Moschenudel". Sein Familienname ist nicht bekannt. Moses war stark und rauffüchtig, diebisch, ungehorsam gegen Eltern und Lehrer entlief er der Heimat mit 17 Jahren. Das Volk hielt ihn nicht für bösartig, da er angeblich den Reichen das Geld stahl und den Armen gab. Moses gründete eine Räubergesellschaft im Geiste der Zeit. Auf dem Altenburger Markt erschien Moses öfter und trieb dort Kurzweil. Einst kaufte er alle Kirschenbirnen auf und verteilte solche an die Kinder. Ein ander Mal brachte er 8—10 Hasen und Füchse mit den Schwänzen aneinander gebunden und über die Achsel hängend mit und bot solche feil. Ein drittes Mal ließ er Hasen und Füchse aus einem Schnappsack unter die erschreckten Marktbesucher springen und ein ander Mal kam er mit seiner ganzen „Companey"

und schlug auf dem Markt alles Kurz und Himmelheiligenklein. Trotzdem die sozialzerrissene Lage des Reichs dem Unwesen solcher Leute Vorschub leistete, ward Moses endlich gefangen und hingerichtet.

Noch 1816 war es im Taunus sehr unsicher. Am 14. Dezember 1816 befahl das Herzogl. Amt Idstein an genanntem Tage durch den Sergeant Maager der Reservekompagnie Idstein einen Streifzug auf herumtreibendes Gesindel. Der Abmarsch sollte um 7 Uhr morgens stattfinden und alles geheim gehalten werden. Die betroffenen Verdächtigen sollten an das nächste Amt abgeliefert werden. Verdächtige Deserteurs und Refracteurs, auch solche mit Paß, wollte Magdeburg als Amtmann verhaftet und zu ihm gebracht sehen. Maager hatte elf Mann bei sich, ging auf Hofgut Gassenbach, über Lenzhahn, Königshofen, Niedernhausen, Bremthal, Hof Häusel, Vockenhausen, sowie Nieder- und Oberjosbach. Die Wirtshäuser sollten wie auch verdächtige Häuser und die Mühlen nachgesehen werden. Die Waldungen wurden nicht allein auf geradem Wege, sondern nach allen Richtungen durchstreift. Nach dem Streifzug kann das Streifkorps zu Niedernhausen über Mittag einquartiert werden. Das Herzogl. Nass. Reservecompagnie-Commando Mantua hatte Verpflegung mit Mittagessen, „wo sichs trifft" befohlen. Was aus der Streife ward, ist nicht bekannt.

VIII.

Schloßborn und Ehlhalten.

Schloßborns Name erscheint urkundlich 1043 zwar zum ersten Mal, der Ort dürfte aber Ende des X. Jahrhunderts bereits existiert haben. Schloßborn hieß 1043 Brunnon oder Born nach einer Quelle. Ob diese Quelle heilkräftig war und die Römer bereits eine Siedelung hier hatten, wissen wir nicht. Mehrere Pfahlgrabenkastelle waren allerdings in Schloßborns Nähe. Erzbischof Willigis von Mainz als Begründer des St. Stefanstifts zu Mainz wollte seiner Lieblingsgründung auch einen größern Landbezirk als Finanzquelle nach dem Vorbilde anderer Stifte zur Kolonisation verschaffen. Das Beste war damals bereits in fester Hand, so zu Bleidenstadt, Teile des heutigen Ländchens zu Igstadt und Nordenstadt sowie in dem nahen Bierstadt. Der Erzbischof mußte bereits nach dem rauheren Taunusland greifen. Willigis wußte einen Teil des östlichen Königsgaus zu erwerben und schenkte diesen Landbezirk zu Münsterliederbach (Münster) und Schloßborn, wozu noch kleine Teile des Lahn- und Niedgaues kamen, zwischen 999 und 1011 dem Stift St. Stefan. Wir dürfen annehmen, daß dieser Schloßborner Bezirk bereits durchgehends christliche Bewohner besaß und die Kolonisation auf einer Stufe sich befand, die das Geschenk lohnte. Land ersten Rangs war das Geschenk ja

allerdings nicht, es gedieh kein Wein da, auch die Feldfrüchte und Obstarten waren in ihrem Bau, des Klimas wegen, beschränkt, aber Roggen und Hafer, Knollengewächse, sowie Flachs gediehen und lohnten mehr oder weniger den Anbau. Der Mittelpunkt dieses Land- und Zehntbezirks war die stiftische Pfarrei Born, für die das Stift auf seine Kosten einen Pfarrer besoldete. Für diesen geistlichen Mittelpunkt erbaute das Stift eine Holzkirche, da die schwere romanische Bauart in Basilikaform offenbar vorläufig zu zeitraubend in der Herstellung wie dem Kostenpunkt zu hoch erscheinen mochte. Wir finden diese Holzbauten auch an anderen Orten auf dem Lande um diese Zeit. Bischof Staggo aus Dänemark weihete diesen ersten Kirchenbau zu Born. Allein Holz zerfällt und auch die Borner Kirche war 1043 nicht mehr benützbar, weshalb unter dem umsichtigen Mainzer Erzbischof Bardo 1043 das Stift eine Steinkirche erbaute, aber auch den Zehntbezirk der Pfarrei beschreiben ließ. Es ist diese Grenzbeschreibung eine der merkwürdigsten Urkunden dieser Zeit. Leider ist es noch nicht gelungen, die alten Grenzen dieses Zehntbezirks überall, namentlich nach Südosten hin, festzustellen. Der Bezirk hatte aber eine für eine Pfarrei nach unserm Begriff ungewohnt große Ausdehnung. Ging er doch von der Weilquelle nach dem großen Feldberg zu dem Stein Brunhildenbett bis zum Watzberg, einer Vorhöhe des kleinen Feldbergs, durch die Sulzbacher Mark zum Buchbach, nach Lorsbach, das Tal herauf bis zur Hochkanzel und

den Pfahlgraben entlang bis zur Altenburg und der Weilquelle. Er umfaßte Teile des östlichen Königsgaus, aber schnitt auch in den Lahn- und Niedgau ein. Wie Willigis diese Teile erworben, entzieht sich unserer Kenntnis. Sehen wir die ganze Schenkung genauer an, so liegt ihr die Finanzwirtschaft durch Bezehntung zu Grunde; dieses schuf eine gehobene Kolonisation und Landwirtschaft, Zunahme der Bevölkerung, denn wo viel Kultur, ist viel Land und dieses gibt viel Zehnten. Dann kam die Pastorisierung in zweiter Linie. Dazu hielt sich eine geistliche Korporation wie ein Stift ideal verpflichtet, denn die Leute wollten auch für ihren Zehnten Seelsorge haben. Kirchengesetze und Kirchenstrafen, welche den sonntäglichen Besuch der Kirche, den österlichen Empfang der Sakramente, wie heute, verlangen beziehungsweise ahnden, gab es damals noch nicht. Schlechte Wege und weite Entfernungen machten den regelmäßigen Kirchgang selbst zu Pferd oder Wagen unmöglich. Wenn die Leute getauft und kirchlich begraben waren, nach Möglichkeit den Litaneien und dem Synod in der Borner Kirche beiwohnten, war das das höchsterreichbare Maß von Christentum. Die Jugend war aus Mangel einer Schule vom Gottesdienstbesuch im voraus ausgeschlossen. Der Synod war eine katechetische Religionsstunde für Erwachsene. Daß der Pfarrer von Born die Gläubigen taufte und beerdigte, konnte zu Pferd an den entferntesten Orten geschehen. Mit der Zeit ward auch dieses Verhältnis unbequem. Bei anwachsender Bevölkerung

im Westen strebte Oberjosbach, damals Gospach genannt, nach eigener Seelsorge 1196, fand zu Mainz Gönner für seine Anliegen, bekam aber nur Tauf- und Begräbnisrecht für eine aus eigenen Mitteln erbaute Kapelle im Orte. Für Haltung eines eigenen Geistlichen fehlten jedoch die Mittel und Born hielt an dem Zehnten fest. Es mußte der Pfarrei Born 1178 verbrieft werden, daß die Wirksamkeit des Einsiedlers Walter derselben nichts an ihren Rechten benehme. Bemerkt sei, daß allerdings die Wirkungsstätte Walters, die Altenburg, innerhalb der Pfarrgrenzen Borns lag. So blieb Born Mutterkirche bis 1728, es lösten sich nur ab Eppstein, Lorsbach, Niederseelbach mit Königshofen und halb Oberseelbach, allenfalls noch Bremthal, sowie einige Orte im Osten.

Von den ältesten Zeiten trugen die Herren von Bolanden als weltliche Herren die Vogtei über den Besitz des St. Stefanstifts zu Born zu Lehen, da das Stift als geistliche Genossenschaft die vogteiliche Gerichtsbarkeit nicht ausüben durfte. Die von Bolanden belehnten 1190 die Edlen von Eschborn mit dieser Vogtei und als diese sich in die Edlen von Cronberg abzweigten, erhielten die Cronberger die Vogtei als Afterlehen, verkauften das Lehen aber 1442 an die Herren von Eppenstein. Eppenstein besaß bereits 1223 Güter zu Born und in dem nahen Kröftel, sowie zu Gosbach oder Oberjosbach. Einen zwischen dem Stift und den Gebrüdern Gerhard und Godefried von Eppenstein entstandenen Streit schlichtete

am 19. Dezember 1223 Erzbischof Sifrid II. von Mainz. Durch diese Güter und den Ankauf der Vogtei ward Eppenstein Landesherr als Vogt zu Born, übte die Gerichtsbarkeit und besaß dort Einkünfte und Leibeigne. Am 29. August 1264 pachteten Godefrid, Elsa dessen Gattin und deren Sohn Godefrid von Eppenstein vom Stift dessen Güter zu Born. Eppenstein setzte einen Keller- oder Zehnterheber nach Born, die Anfänge des festen Hauses daselbst. Den Rest der Einkünfte bekam der Borner Pfarrer. So hatte das Stift nichts erreicht als die Pfarrbesoldung frei und die Pachtsumme seiner Güter. Wie Eppstein hier Stück für Stück an Einkünften und Rechten sich aneignete, so büßte die Pfarrei Born gegen Osten und Westen Gebiet und damit Zehnteinkünfte ein. Anfangs des 13. Jahrhunderts beschwerte sich das Stift in einem Verzeichnis seiner Einkünfte, daß in der Terminei (Ober)josbach zu Niederseelbach eine Pfarrkirche entstanden sei, wohin Niederseelbach, Königshofen, Engenhahn und halb Oberseelbach pfarre. Ein Drittel dieser genannten Orte habe diese Pfarrei, den Rest mit zwei Drittel der Adel inne. Zu Arnoldshain bestehe eine Kirche, der Zehnten ergebe 30 Malter Hafer Limburger Maß, diese beziehe der Kaplan zu Reifenberg und Hatzstein. Den Zehnten zu Ditzelnhain habe man an die Schneidhainer Kapelle ganz außerhalb der Zehntgrenze von Born gezogen und dem Kaplan von Königstein, der die Schneidhainer Kapelle versehe, gegeben. Die Leute von Weil und Schönweil (offenbar ein ausgegangenes

Dorf) gingen in die Kirche zu Rod an der Weil in der Pfarrei Usingen, welche der Diezer Probst habe und in der Probstei des Mariengredenstifts zu Mainz belegen sei. Wir sehen, daß Nassau, Weilnau, Eppstein und Königstein-Minzenberg nach Möglichkeit sich an dem Besitz des Stifts bereicherten.

1301 am 29. November pachtete Godefried von Eppenstein vom Stift die Stiftsgüter zu Born für 22 Mark Cölnischer Denare, wie solche sein Vater Sifrid inne gehabt hatte. Die Mainzer Richter besiegelten diese Abmachung. Am 7. Januar 1363 machte Kurfürst Gerlach von Mainz wegen Einkünfte und Güter zu Born einen Vergleich zwischen Eberhard von Eppenstein und dem Stift.

Auch Nassau war im Laufe der Zeit Besitzer und Zinseinnehmer zu Born geworden. Am 2. Mai 1307 gab Graf Adolf von Nassau mit seiner Gemahlin Margarethe dem Ritter Johann von Reifenberg 5 Mark Einkünfte von der Bede und den Hörigen zu Born als Burglehen. Dieses Lehen ward 1443 nochmals von Nassau an Reifenberg vergeben. Den 13. August 1367 gab Graf Adolf von Nassau seine Hörigen zu Born an Eberhard von Eppenstein gegen dessen Hörige zu Rambach bei Wiebaden in Tausch.

Graf Adolf hatte 1367 für das nahe Heftrich Stadtrechte und damit das Recht, Heftrich mit Wall, Mauern, Türmen zu umgeben, erworben. Um 1369 legte Eberhard von Eppenstein auch Umwallungen und ein festes Haus zu Born an, um gegen das

nahe Nassauer Gebiet und das feste Heftrich gesichert zu sein. Schloßborn muß demnach ebenfalls Stadtrechte erhalten haben, aber weder in den Urkunden, noch in den Kanzleibüchern Karls IV. ist eine derartige Verbriefung aufbewahrt. Die Heftricher Umwallung war um 1404 fertig und in die gleiche Zeit dürfte auch die Fertigstellung der Borner Befestigung fallen. Während sich aber die Heftricher Befestigung im 18. Jahrhundert auflöste, erhielten sich Reste der Borner Befestigung bis jetzt in einem Turm; ein anderer der sieben Türme ward 1903 beim Bau der Wasserleitung des Orts mit vieler Mühe in seinen Fundamenten durchbrochen.

1516 richtete Born ein Schreiben an Grafen Eberhard von Eppenstein wegen des Schweinetriebs in die Mayersbach, den Hasenberg und in die Eichzail. Auch auf Schloßborns Erbauung kam man zurück und berührte Eppensteins Mitmärkerschaft. Zugleich beschwerte sich Schloßborn über den Weinschank. Eine Entscheidung fehlt. (Anlage I.)

1556 wurde der Borner Weidgang festgesetzt. (Anlage II.)

Den 16. November 1562 mittags 12 Uhr hatten sich Schultheis und Schöffen unter den Linden der vier Schirn bei der Kirche zu Schloßborn versammelt und gaben in der Gerichtsfitzung ein Weistum über die Gewohnheiten und Rechte des Gerichts ab. Erstens habe der Herr von Königstein als Herr zu Eppstein das Recht eines Oberherrn und Vogts zu Born und dessen Zugehörden und damit das Recht,

als Herr und Vogt zu richten über Hals und Haupt, über Diebe und Diebinnen, Gefangene zu binden und zu lösen, Übel und Gewalt zu strafen und zu gebieten über Wasser und Wunne und Weide.

Zum andern büßt der Bürger, welcher an diesem Tage im Gericht nicht persönlich erscheine, 10 Pfennig, ist er Gerichtsmann, 20 Pfennig.

Wer zum Dritten an diesem Tage vor dem Glockenstrich die kleinen St. Martinszinsen nicht entrichtet, büßt ein Helbling und ein Pfund Heller Strafe, womit man einen Beutel kauft, die Heller hereintut und dem gnädigen Herrn überantwortet.

Viertens solle eigentlich dieses Dinggericht dreimal im Jahr gehalten werden. Um die armen Leute aber nicht zu oft von der Arbeit abzuhalten, sei dieser Gebrauch aufgegeben und nur ein Gerichtstag bestimmt. Wer dort etwas für einen Gulden und einen Heller kauft, schuldet 18 Pfennig Gebühren vom Kauf. Zwei Teile stehen dem Landesherrn, das Drittel dem Dingmann zu. Wer Klage zu führen hat, tue das zu Born unter den vier Schirrn und soll seine Klage binnen 6 Wochen und 3 Tagen ausführen. Fängt er die Klage an, gibt er dem Schultheis zu Born 14 Binger Heller. Wenn die drei vierzehn Tage um, ist er dem Gericht jedesmal ein Maß Wein schuldig, der Wein sei teuer oder billig. Wer diesen Gebrauch nicht hält und unterdessen kauft, soll hinter den Gütern hergehen. Sechstens sind nachstehend die Pächter herrschaftlicher Güter benannt.

Wer Jahr und Tag zu Schloßborn wohnt, ist zum Siebenten Höriger ihres Herrn.

Zum Achten ist bestimmt, der Landesherr habe dem Gericht auf diesen Tag ein Achtel zu Wecken gut pfennigwert gebacken gegeben. Die soll man in fünf Teile machen, dem Herrn gebühren drei und dem Dingmann zwei Teile.

Zum Neunten soll man zu Eppstein holen zweierlei Fleisch mit guter Würze gekocht und 1 Pfd. Licht, in einem hölzernen Becher guten Fränkischen Wein. Das sollen die Dingmänner verzehren und in Liebe scheiden. Kommt der Amtmann geritten und will beim Gericht sitzen, so soll er es tun. Will er aber allein sitzen, soll man ihm ein Weißbrot, Essen und Trinken geben, seinem Pferd ein Burgsimmer Hafer.

Zum Zehnten soll man dem Vogt, wann meins gnedigen Herrn Jäger kommt zur Jagd, ein Wagen voll Holz faul, sauer und übel geladen, daß ein Hase mit aufgerecktem Ohr hindurch laufen kann, fahren. Dem Knecht soll man aber geben zwei Weißbrot.

Zum Elften kosten Schlägereien ohne Blut 9 Turnosen Strafe, fließt aber Blut und werden grobe Worte und sonstige Frevel begangen, dann gehört dem Herrn der Bußensatz.

Zum Zwölften und Dreizehnten erfolgt die Beschreibung des Bezirks und der Vogtei zu Born. Und zum Vierzehnten weisen die Dingmänner, daß in beiden Bezirken Fischerei und Jagd dem Herrn

von Königstein zustehe. Dieser war unterdessen Stolberg geworden, als Eppenstein im Mannesstamm erloschen. Da gab es gute Ordnung, denn Graf Ludwig zu Stolberg-Königstein war ein gerechter und ordnungsfreudiger Mann.

Derselbe erwirkte 1568 vön Kaiser Max II. einen Jahrmarkt für Born auf Christi Himmelfahrt. Derselbe ward bereits im 17. Jahrhundert (1681) nicht mehr gehalten und auch der Versuch, ihn als „Borner Messe" wieder aufleben zu lassen, ist mißlungen. Das ganze Kirchspiel Born ward unter dem protestantischen Grafen Ludwig protestantisch. Ein lutherischer Pfarrer wohnte zu Born und auch die von Stolberg eingeführte Ortswinterschule versah ein Protestant. 1542/43 ließ der Graf im Jägerhaus einen Ofen herrichten, was auf einen Försterſitz deutet.

Als 1581 Born wieder an Kurmainz kam, mußte das Kirchspiel wieder katholisch werden. 1594 bestand die Schule noch. Von 1631—1636 war Born Weimaranisch-schwedisch, ohne daß ein Religionswechsel stattgefunden hätte. 1604 führten die Jesuiten den katholischen Glauben wieder unter Kurmainz ein. Das St. Stefanstift verkaufte seine Rechte und Einkünfte für 3000 Gulden an Kurmainz; Stolberg ward abgefunden und Nassau hatte 1595 seine Borner Fruchtgefälle ebenfalls an Mainz veräußert, das 1596 ein Weistum über seine Rechte zu Kröftel und Born errichtete. Dadurch ward Kurmainz alleiniger Herr zu Schloßborn.

Zur Pfarrei Born gehörten nach dem Eppsteiner

Lehenbüchlein 1290 die Zehntorte: Born, Lenzhahn, Oberjosbach, Niederjosbach, Ehlhalten, Bockenhausen, sowie die ausgegangenen Orte: Mühlheim, Niedhausen, Lubrechtsborn und Frankenbrücken. Ein Ditzelnhain wird nicht genannt.

In dem Zehntbezirk Born bestanden drei Gerichte. Das zu Born auf dem befestigten Kirchhof vor den Schirrn als herrschaftliches Ortsgericht, das Ortsgericht für Niedhausen und Ehlhalten vor dem Heiligenhaus St. Michael zu Ehlhalten unter den Linden 1482 gemeinschaftlich für beide Orte; ein drittes Gericht hielt Nassau-Idstein über Wald, Wunne und Weide bei den drei Steinen in den Ehlhalter Kiefern für Niedhausen-Ehlhalten gemeinsam. Oberjosbach hatte ein doppeltes Gericht, ein herrschaftliches für Eppenstein vor dem Heiligenhaus St. Michael unter den Linden für Ober- und Niederjosbach als Ortsgericht und ein herrschaftliches Gericht über den Eichelberg oder die Eichelberger Mark vor der Pfarrkirche zu Oberjosbach, gehegt von Nassau-Idstein.

Schloßborns Geschichte ist für die Zeit von 1556 bis 1687 ein unbeschriebenes Blatt, da hier alle Akten fehlen. Von da beginnt an der Hand eines Protokollbuchs eine an kulturhistorischen Angaben reiche Darstellung. Das Dorf Ditzelnhain war 1542 bereits ausgegangen und 1687 wurden mehrere Schloßborner bestraft, daß sie den Ditzelshain ausgeweidet. Als Crafft Scheuer seinen Flachs erntete, aber nicht vorher verzehntete und das erst Tags darauf begehrte,

ward er bestraft. Die kirchliche Zucht war unter Kurmainz sehr strenge. Als 1687 Johann Rießer auf Johannistag Abend, als damals noch kirchlichen Feiertag, einen Karren Mist lud, wurde er bestraft. Und als 1690 Philipp Kilp und Barthel Buchhausen ohne Erlaubnis des Pfarrers Sonntags gebacken, folgte auch Strafe. Peter Buchhaus hatte sich auf Neujahrstag voll Branntwein getrunken, dabri Messe und Predigt versäumt. Auch er ward bestraft. Von solchen Strafen, meist ½ Pfund Wachs an die Kirche, sind die Protokolle voll. Des Simon Dhäces Weib war ohne ausgesegnet am vierten Tage nach der Geburt ausgegangen und wurde wegen Nichteinhaltung einer kirchlichen Vorschrift bestraft. 1696 war des Henrich Becht Weib auf Kreuzerfindung über die Pallisaden gestiegen und bezahlte dafür 1 Gulden Strafe. Im gleichen Jahr wurden die Wiesengründe aufgemacht, die Meyersbach, Haller und imüdescher(?) Wiese auf Bartholomäi, die Harnisch und Pfeefferbach auf Mariä Geburt, der ganze Mühlgrund bis an den Eppenhainer Pfad auf Kreuzerhöhung, die Struth und Bomarts den 10. September, zu Müllesse und Heuchellem auf Matthaeustag, von der Börner Mühl bis an Steg im Diettelshain den Michelstag, die Kalbsecke und ganze Diettelshain den 7. Oktober, der Seegrund acht Tage nach Martini. Auch wurde 1697 eingeschärft, die Wacht besser zu tun als bisher namentlich von morgens 5 Uhr bis abends um Ave Maria läuten nicht heimzugehen und keine Jungen zu schicken. Alle Lücken sollten zwischen hier und

dem letzten des Monats Mai zugemacht werden bei 30 Kreuzer Strafe. Schloßborn hatte 1697 30 Männer, 2 Witwen, 68 Söhne und 66 Töchter Einwohner.

1703 ward, Spielleute auf Sonn- und Feiertage zu halten, untersagt. Der Dingmann Johannes Mühl bekam herrschaftliche Strafe, weil er auf einen Sonn- und Feiertag eine Last Rechengabeln durch den Haingraben aus dem Wald holte und über die Ortsmauer stieg. Die jungen Burschen stießen 1705 die Fremden (offenbar Glashüttener) aus den Kirchenstühlen, gaben dem Kirchensenior allerhand Namen; gegen diesen Unfug wurde 1 Gulden herrschaftliche Strafe angesetzt. Als am 29. November 1705 preußische Truppen zu Born einrückten, bekam Johannes Becht als einer der Reichsten einen Wachtmeister ins Quartier. Er sagte, es gehe Betrug beim Billettmachen vor. Becht dutzte dazu den Schultheis vor versammelter Gemeinde. Dieser Schultheis Lorenz Neuß beschwerte sich auch, die jungen Burschen wollten in Ermangelung eines Büttels die Delinquenten nicht einstecken helfen. Das Oberamt fand darin nichts Ehrenrühriges und ordnete an, daß die Burschen künftig die Delinquenten zur Haft zu bringen hätten. (8. Oktober 1665.)

Eine wirkliche Kulturszene ist die Krebsgeschichte des Hartmann Koch aus Heftrich. Derselbe hatte im Monat September 1706 in der Dettenbach Nachts gekrebst, wurde von den Idsteinischen Jägern erwischt und auf Kurmainzer Seite zwischen dem Heftricher Fußpfad auf Born und dem Hasenberg gefangen

genommen, auf Waldkröftel und andern Tags nach Idstein geführt, wo er 7 Wochen in Haft saß. Da er wieder an den Ort, wo er gefrevelt, zurückgebracht mußte werden, brachte ihn Amtmann Jost von Idstein am 3. November, vormittags gegen 10 Uhr mit 21 Mann Bewaffneten mitten in den Bach beim Steg des Heftricher Fußpfads, wo den Häftling Johann Jakob Walther, Amtsschreiber der Herrschaft Königstein und Johannes Hubert Schultheis mit 11 bewehrten Männern empfingen und dem Königsteiner Büttel übergaben.

1709 blühete die Köhlerei noch zu Schloßborn. Hans Peter Faber ward gegen des Amtsknechts und Oberschultheißen Gebot, da er Kohlen anderwärts verführt, mit Herrenbuße, Melchior Clomann, der im Rügegericht nicht erschienen, mit dem Zuchthäuschen bestraft. Jakob Faber bekam, als man in gemeiner Arbeit das Gebüsch im Haingraben abhieb, und er nicht erschienen, eine Strafe.

1718 wurde Hans Peter Schmidt, der den Dorfspieß anzunehmen verweigert und Hans Peter Faber, der dies mit dem Gassenspieß getan, zur herrschaftlichen Buße verwiesen. Der Pfarrer zahlte wegen seiner Gänse, die mehrfach Schaden getan, 24 Kreuzer Strafe. 1719 ward dem Torhüter verboten, bei 1 Reichstaler Strafe das obere Tor ohne Erlaubnis zu öffnen. 1726 wurde des Nickel Mayen Weib, die den Bürgermeister einen Schelmen gescholten, zum Zuchthaus oder der Geigenstrafe verurteilt. 1728 bestand das Gericht, wie üblich, aus dem Bürgermeister,

Kirchenbaumeister und Kirchensenior. 1729 war Josef Faber zur Schanzarbeit in Königstein nicht erschienen und bekam wegen Ungehorsam herrschaftliche Buße. Gleichermaßen ward Paul Sauerwaldt bestraft, daß er einen Gang durch die eingefallene Mauer machte. 1732 hatte Balthasar Mühls Witwe gezimmertes und geschnittenes Holz, das aus dem gemeinen Wald stammte, nach Soden verkauft und erhielt Herrenbuße. 1735 hatte Schloßborn preußische und 1743 englische Einquartierung, was verschiedene Weiterungen veranlaßte. 1743 hatte Schloßborn 48 Männer, 48 Weiber, 4 Witwen, 82 Söhne und 83 Töchter. Die Beisassen bezahlten 4, 2 und 1 Gulden Bede. 1746 hatten junge Burschen ohne Erlaubnis Spielleute auf Kirchweihsonntag gehalten und bekamen herrschaftliche Buße. Der Alteburger Markt wirkte als Nachfeier zu Schloßborn öfter verderblich ein. 1751 wurde Hans Georg Clomanns Witwe, die in ihrem Wirtshaus auf Alteburger Markt bis 1 Uhr nachts, also über die verbotene Zeit, Spielleute gehalten, zur herrschaftlichen Strafe verwiesen. Marodeurs hatten Unfug zu Schloßborn 1751 angestellt. Peter Kugelmann aus Schloßborn sollte auf Geheiß des Oberschultheißen dem General Roquepine diese Marodeurs zu Cronberg anzeigen, blieb aber zu Hause und bekam herrschaftliche Strafe. Gegen die Ungebühr mit den Geschenken an Paten und Goten zu Neujahr ward 1802 angeordnet, das Geschenk dürfe nicht mehr betragen als einen Wert von höchstens 10 Kreuzer, damit das Kleider- und Geschmuckschenken aufhöre.

Eine Beschreibung der Pfarrei und ihre Rechte von Pfarrer J. Martin Santlus vom 29. Oktober 1790 gibt über die damaligen Verhältnisse reichliche Auskünfte. Die Kirche ist erbaut 1714, geweiht 1729 zu Ehren der Apostel Philippus und Jacobus, Filialen sind Ehlhalten und Glashütten, die Kapelle zu Ehlhalten ist erbaut 1732, geweiht 1757 zu Ehren des heil. Michael, die Glashüttener Kapelle gebaut 1719, aber 1790 noch nicht geweiht. In der Schloßborner Kirche befanden sich drei Altäre, der Hochaltar zu Ehren der Apostel Philipp-Jacobus, der heil. Kreuzaltar und der Muttergottesaltar, die auf Kosten der Kirche ohne Verbindlichkeit der Kirchenfabrik errichtet. Die sogenannte ewige Ampel brannte nur Sonntags während der Messe. Eine Orgel fehlte. Wer die Baupflicht von Chor und Kirche habe, war unbekannt, die Kirchensenioren gaben an, die Kurfürstliche Kammer habe etwas zum Chorbau beigesteuert. Das Kirchenschiff ward aus Geldern und Gefällen der Kirche gebaut, den Rest gab die Gemeinde. Die Ehlhalter Kapelle ist auf Kosten der Kirche, die Glashüttener von der Bürgerschaft erbaut. Die Schloßborner leisteten beim Kirchenbau die Gespanndienste umsonst. Die Schloßborner Kirche zahlt keine Gehälter und gibt keinen Beitrag zum Bau von Pfarrhaus und Schule. Kapellen, Stationen und Bilder sind keine vorhanden, auf dem Kirchhof steht ein Kreuz. Zu Prozessionen gibt die Kirche auf Fronleichnamstag den Sängern einen Imperialen. Sie besitzt 1900 Gulden Vermögen mit 90 Gulden Rente

und nebstdem 7 Gulden Zinsen. Gestiftet sind 46 Anniversarien mit 20, 25 und 30 Gulden, wovon der Pfarrer 20, 25 und 30 Kreuzer erhält. Der Lehrer bekommt von jeder Jahrzeit 10 Kreuzer ohne Unterschied. Für Prüfung der Kirchenrechnung erhält der Schreiber der Kellerei Eppstein 2 Gulden, der Pfarrer für die Reise 1 Gulden. Die Pfarrei Schloßborn hatte 61 Familien, 280 Seelen, 188 Kommunikanten. Die Grenzen der Pfarrei waren vor den Zeiten der Reformation keine weiteren, jedoch ward wegen der großen Entfernung 1728 die Pfarrei in zwei Teile: Schloßborn und Oberjosbach getrennt. Der Pfarrer von Schloßborn geht in die nahen Orte des Oberamts Idstein nach Heftrich und dessen Filial Bermbach, in die Pfarrei Rod mit den Filialen Niederrod und Cröftel zu den Kranken, was ihm nicht verweigert wird, im Gegenteil machen sich die dortigen Pfarrer eine Ehre daraus, wenn der Pfarrer in deren Haus eine Mahlzeit einnimmt. In der Pfarrei Schloßborn hat kein Adeliger Wohnsitz und Besitz. Zur Pfarrei gehören außer Ehlhalten und Glashütten drei Mühlen bei Schloßborn, zwei bei Ehlhalten. An Sonn- und Festtagen wird das Hochamt abwechselnd mit Gesang und Predigt zu Schloßborn und Ehlhalten gehalten. Findet in der einen Kirche Predigt statt, dann ist in der andern christliche Lehre. Im Sommer ist das Amt zu Schloßborn um 7, im Winter um 8, mittags ist christliche Lehre. Engelmessen mit Ausnahme der Oktav von Frohnleichnam und Rorate sind nicht üblich. Eine Stiftung

von Maiandacht, Andacht in den Fasten und des Salve auf Samstag fehlt. In der Mai- und Fastenandacht singt man Litanei, dann werden 5 Vaterunser gebetet, hierauf wird das Salve regina in deutscher Sprache gesungen. Von Prozessionen ist üblich die auf St. Marcustag, in der Bittwoche innerhalb der Pfarrei. Alle Bewohner sind bis auf etliche Viehhirten katholisch, Juden wohnen keine da. Das Kirchspiel hat drei Lehrer zu Schloßborn, Ehlhalten und Glashütten, welche der Pfarrer mit den Gemeinden präsentiert. Der Lehrer zu Schloßborn hat 11 Malter Korn, 8 Malter Hafer, Wiesen für eine Kuh, 16 Gulden und freies Holz. Der Schloßborner Lehrer ist nebstdem Schreiner, was er aber wenig treibt, der in Glashütten Sattler. Die Schulkinder zu Schloßborn bezahlen Mineroal jedes 24 Kreuzer, zu Ehlhalten und Glashütten ein kleines Schulgeld. Der Unterricht von Knaben und Mädchen findet in einem Lehrzimmer statt. Die Baupflicht des Pfarrhauses hat die kurfürstliche Kammer, welcher dieselbe auch ohne Weigerung nachkommt. Es werden jährlich 5 Gulden verbaut. Über die Taufe der Neugeborenen konnte der Pfarrer nicht klagen, es werde nur ein Pathe zugelassen. In den Filialorten werden die Täuflinge in ihren Kirchen getauft. Die Taufe ist frei, das Einschreibgeld beträgt 10 Kreuzer für ehelich Geborene. Uneheliche Kinder entrichten 2 Gulden, 8 Kreuzer, meist sind aber die Mütter so arm, daß man ihnen noch ein Almosen geben kann. Der Taufschein kostet für jeden Fall 30 Kreuzer und den Stempel

des Papiers. Tote werden nicht am gleichen Tag, sondern andern Tags um 9—10 Uhr vormittags, Kinder wie Erwachsene, beerdigt. Die Gebühr beträgt einen Imperialen. Es werden drei Singmessen gehalten. Die Verwandten opfern am Altar zum Offertorium 10—15 Kreuzer. Ein Kind zu beerdigen, kostet 20 Kreuzer, eine Trauung einen Imperialen und ein Halstuch an den Pfarrer. Die Stolgebühren betragen zu Schloßborn etwa 20 Gulden jährlich. Die Feierlichkeiten zu Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen sind meist mäßig, da die Leute vielfach die Mittel nicht haben. Für eine Aussegnung einer Frau entfallen 2 Kreuzer. Außer den Weihen von Wasser, Salz und Kräutern auf Mariä Himmelfahrt, des Weins auf Johannistag, der Palmen und Kerzen finden keine statt. Für Jahrzeiten empfängt der Pfarrer zu Schloßborn 20 Gulden 15 Kreuzer, zu Ehlhalten 11 Gulden 30 Kreuzer, in Glashütten 7 Gulden 10 Kreuzer. Viermal im Jahr opfern die Leute in Schloßborn und Ehlhalten, was jedesmal 30 Kreuzer einbringt. Der Pfarrer empfängt jährlich in der Kellerei Hofheim eine Ohm Wein, drei Viertel Korn aus der Kellerei Eppstein, an Geld 39 Gulden, wovon 5 Gulden für Bau des Pfarrhauses abgehen, wie dieses im Pfarrbuch eingetragen ist, von der Gemeinde das Pfarrholz aus dem Gemeindewald. Der Pfarrer hat zu Schloßborn, Oberjosbach, Niederjosbach, Ehlhalten, Niedernhausen, Seelbach, Lenzhahn, Heftrich mit der kurfürstlichen Kammer den dritten Teil des Zehntens, zu Schloßborn den großen

und kleinen wie in einem Teil von Ehlhalten zu beziehen. In den Orten des Oberamts Idstein werden nur in einigen Gewannen die Zehnten gegeben. Diese Zehnten werden der Entfernung wegen jährlich verkauft und erhält der Schloßborner Pfarrer von einem in das andere Jahr 300 Gulden vergütet. Zu Schloßborn bezieht er den Lämmer- und Schweinezehnten wie von halb Ehlhalten, von den Ehlhaltern eine Anzahl Hühner, etwa 34, welche gewöhnlich in Geld gegeben werden, bezahlt aber dafür den Schützen wie andere Bürger den Schützenlohn. An Holz bezieht der Pfarrer aus Schloßborn 4 Maß, zu Ehlhalten 1½ Maß, ein Teil wird, da Ehlhalten an Holz arm ist, mit 1 Gulden 16 Kreuzer vergütet, gibt aber dem Jäger für Anweisung des Holzes mit den Schöffen eine Mahlzeit. An Gütern besitzt die Pfarrei 4 Morgen Acker, 3 Wiesen mit 4 Morgen 27 Ruten 6 Fuß, wozu auch der Garten gehört. Ehlhalten hatte 1790 43 Familien, 237 Seelen, 129 Kommunikanten, Glashütten 33 Familien, 171 Seelen, 115 Kommunikanten. Glashütten muß nach Schloßborn in die Kirche gehen. Der Lehrer zu Ehlhalten empfängt 9 Malter Korn, 6 Gulden von der Gemeinde und 10 Gulden von der Kirche, hat Wiesen für eine Kuh und freies Holz, der Glashüttener Lehrer bezieht 20 Gulden von der Gemeinde und 5 Gulden von der Kirche, der Oberjosbacher Pfarrer aus Ehlhalten 15 Gulden und 4 Malter Korn. Die Schuljugend zu Ehlhalten bezahlt nichts, das Minerval die Gemeinde. Alle drei Orte haben Hebammen, welche alljährlich

geprüft und in der Taufe angewiesen werden. Dieselben sind ohne Zutun des Pfarrers von der weltlichen Obrigkeit zugelassen. Das Aktenstück hat das Pfarrsiegel mit der Jahrzahl 1770 und einen Heiligen mit Andreaskreuz auf dem Rücken.

Aus dem Gemeindehaushalt finden sich Angaben von kulturhistorischem Wert. 1774 betrug das sogenannte Manngeld 6 und 12 Kreuzer vom Haus. Die Häuser waren gesamt taxiert 3011 Gulden 51 Kreuzer 2 Heller, die Güter an Wiesen und Äckern zu 3331 Gulden 15 Kreuzer ¾ Heller. 1782 wurde diese Schätzung erneuert. Die Schatzung betrug 1738: 25 Gulden 23 Albus 2 Heller, 1764 dagegen 26 Gulden 14 Kreuzer 3 Heller. Die Bürgermeisterrechnung aus 1758 kennt folgende Einnahmen. An Beisaßgeld 4 Gulden, an verkauftem Holz 11 Gulden 30 Kreuzer, ordinari Schatzung 311 Gulden, 26 Kreuzer, für den Nachtwächter auf den Mann 4 Kreuzer Schuhegeld, für die Hirten 1 Gulden 30 Kreuzer, das Heu aus dem Tiergarten zu Königstein zu fahren von den Fuhrleuten 4 Gulden 36 Kreuzer, für die Schützen von jedem Mann 20 Kreuzer, vom Graben im Weyerweg 4 Gulden 30 Kreuzer, im ganzen an Geld-Einnahme 368 Gulden, 10 Kreuzer 2 Heller. An Ausgaben machten aus des Landeshauptmanns Besoldungsanteil 3 Gulden 52 Kreuzer, Gerichtsschreiberbesoldung 3 Gulden, Landreiterbestallung 6 Gulden 15 Kreuzer, die Nachtwächter 12 Gulden, die Feldschützen 15 Gulden, dem Amtsphysikus Dr. Schorbusch 3 Gulden 48 Kreuzer, die

Schatzung 305 Gulden, dem Kuhhirten für Schuhe 1 Gulden 30 Kreuzer, Zehrung beim Bußensatz des Amtskellers 1 Gulden, für Geläute in der Walpurgisnacht 8 Kreuzer, das Heu im Tiergarten zu Königstein Fuhrlohn 4 Gulden 36 Kreuzer, die gemeinen Schornsteine zu fegen 32 Kreuzer, für Schreibmaterialien zum Oberamt 50 Kreuzer, den Förstern der Liederbacher Mark bei Verkündigung des Hiebs 1 Gulden, dem Bürgermeister für Erhebung der Schatzung 1 Gulden 30 Kreuzer, Schäfereigeld 1 Gulden, Grundzins von den Hirtenhäusern 28 Kreuzer, für Baumöl zu Uhr und Glocken 18 Kreuzer, dem Lehrer für 4 und 8 Uhrläuten 12 Kreuzer, die Rechnung dreimal zu schreiben 2 Gulden, für Abhörung derselben beim Oberamt 1 Gulden, dem Oberschultheißen und Bürgermeister für Anwohnung bei Abhörung derselben jedem 20 Kreuzer oder 40 Kreuzer, Summa 14 Gulden 6 Kreuzer, Ausgabe gesamt 366 Gulden 1 Kreuzer gegen 368 Gulden 10 Kreuzer 2 Heller Einnahme.

Das ehemalige Gut des St. Stefanstifts, spätere Hofgut der Hofkammer zu Mainz ward 1690 vermessen und 1720 aufs neue verpachtet. (Anl. III.)

IX.

Ober- und Niederjosbach.

Oberjosbach blickt auf eine sehr frühe Gründung zurück. Der Boden war dort gut und eben, was ihn bei der Wahl bevorzugen ließ. Im 10. Jahrhundert schenkte eine Edle Bodilhilt, die Herrin genannt wird, für das Seelenheil ihres Vaters des Grafen Udalricus mit Wissen und Willen ihrer Söhne Udalricus und Rugerus zwei Huben Land mit den Höfen dazu, welche 8 Malter Korn und 4 Solidi Zins geben. Die hörigen Frauen geben von ihrem Flachs 5 Pfund, 6 Hühner und ein Talent Eier. Gelegen war diese Besitzung zu Joffehahe oder Oberjosbach und Empfänger war die Abtei Bleidenstadt bei Wiesbaden. (Cod. dipl. Nass. n. 80 S. 37. Will, mon. Blidenstat. S. 9 ff.) Solche Tatsache überlieferte uns das aus dem 9./10. Jahrhundert stammende Zinsregister der Abtei Bleidenstadt. Josbach heißt das Dorf ohne den Unterschied Ober-, weil es damals nur ein Josbach und noch kein Niederjosbach gab. Im Jahr 1196 erließ Erzbischof Conrad I. von Mainz eine merkwürdige Urkunde. Er führte darin aus, seit der Zeit des Königs Otto II. gehöre die Kirche zu Brunnen (Schloßborn) mit Patronatsrecht und Zehnten, sowie einigen umliegenden Ortschaften innerhalb des Bezirks dieser Kirche ans St. Stefanstift zu Mainz. Es ist das eine Bestätigung dessen, was wir aus der Borner Grenzbeschreibung

von 1043 bereits wissen, neu ist aber, daß 1196 bereits einige Orte in diesem Bezirk lagen, darunter selbstredend das im 10. Jahrhundert bereits vorhandene Oberjosbach. Der Erzbischof fährt nun fort, von diesen Orten habe mit Gottes Hilfe Gosbach an Bevölkerung und Besitz zugenommen. Es sei bisher gewohnt gewesen, die Kirche zu Born für Taufe und Beerdigung, sowie Abhaltung der Sinoden oder Versammlungen (zur Katechese) zu besuchen, von diesem Gebrauch aber abgekommen und habe seit langen Jahren Taufe und Beerdigung zu Gosbach gefeiert. Das hielt man zu Born für unrecht, jedenfalls da dafür die Gebühren entfielen. Um Streit zu vermeiden, habe Wernher, Probst von St. Stefan sowie Gründer der Kirchen zu Born und Gosbach mit Genehmigung des Chorbischofs Sigefrid, Probst von St. Peter bei Mainz sich verwendet. Der Erzbischof ordnete an, daß die Kirche zu Gosbach keiner andern Kirche unterworfen sei, sondern das Recht habe, Sinoden und Sakramente zu halten, die Gosbacher aber die Mutterkirche Born zum Absingen der Litaneien besuchen. Der Priester, den der Probst als Stifter in einer der beiden Kirchen einsetze und der Chorbischof einführe, soll seinen beständigen Sitz zu Gosbach haben. (Cod. dipl. Nass. n. 301 nach Abschrift des 15. Jahrh.) Auf das Vorkommen des Orts als Joßbach und Gosbach ist kein Gewicht zu legen. Jedenfalls gab der nahe Gosbach, jetzt Salbach, dem Orte den Namen und Gosbach ist unser Giesbach. Der Erzbischof hatte mit dem Gönner Wernher den Oberjosbachern

gut gewollt, aber die Rechnung ohne Schloßborn gemacht. Es kommt nicht in der Urkunde vor, wer den Priester, der zu Oberjosbach amtierte, bezahlen sollte. Schloßborn weigerte sich mit Fug und Recht, seine Einkünfte zu schmälern und Oberjosbach dürfte in der Lage gewesen sein, nichts geben zu können. So besaß der Ort zwar eine Kapelle, aber keine Seelsorge dazu. Diese Kapelle stand um 1280 noch. Ums Jahr 1280 war Graf Adolf von Nassau, der spätere deutsche König, mit Godefried III. von Eppenstein wegen Gerechtsamen in der Umgegend von Wiesbaden, sowie im Taunus in Fehde geraten. Godfried scheint eine Abwesenheit Adolfs benützt und dessen Gebiet, besonders Sonnenberg und Wiesbaden, feindlich überfallen zu haben. Adolf rächte sich durch einen Einfall in Godfrieds Gebiet, wobei die 1196 bereits vorhandene Kapelle zu Oberjosbach abbrannte. (Schliephake, Gesch. von Nassau II, S. 156; Roth, Gesch. von Wiesbaden S. 25 f.) Der Streit drehte sich um das Gericht zu Oberjosbach und mußte offenbar der Ort dafür büßen. So verloren die Oberjosbacher ihre Kapelle, die nun nach dem Tode ihrer Wohltäter zu Mainz auch in Bezug auf Seelsorge nach wie vor nach Schloßborn gehörte, wie das Stift auch die Zehnten zu Oberjosbach ohne Unterbrechung erhoben haben dürfte. Wenn auch der großen Entfernung wegen Oberjosbach in Punkte der Seelsorge im Recht war und das, was 1728 durch Errichtung der Pfarrei und Abtrennung des westlichen Teils der Schloßborner Pfarrei erfolgte, bereits 1196 richtig

anstrebte, allein zur Ausführung kam die Sache damals keineswegs. Die Fehde zwischen Adolf und Godfried endete damit, daß am 30. August 1283 Erzbischof Werner II. von Mainz, ein Eppsteiner, Sühne machte. (Schliephake a. a. O. II, 162 f. II, 228. Roth a. a. O. S. 26 f. Cod. dipl. Nass. n. 1015). Die Einäscherung der Oberjosbacher Kapelle geschah zwischen 1280 und 1283, ohne daß genaueres festgestellt werden kann. Die Oberjosbacher schmerzte selbstredend der Verlust ihres Gotteshauses. Allein sie ließen, um gegen Schloßborn die Seelsorge durchzusetzen, am 28. Mai 1287 die Urkunde des Erzbischofs Christian I., welche so günstig für sie sprach, durch die Mainzer Richter abschreiben und beglaubigen. Die beiden Urschriften und die beiden Abschriften aus 1287 sind weder in dem Archiv des St. Stefanstifts noch im Pfarrarchiv zu Oberjosbach mehr vorhanden. Genützt hat diese Beglaubigung aus 1287 der Sache kaum etwas. Aber die Kapelle zu Oberjosbach wurde bis 1321 wieder hergestellt. Das geschah damals durch Opfer und die dadurch gewonnenen Ablässe. Der Text des Ablaßbriefes wurde vielfach in deutscher Sprache auf eine Pergamenttafel mit Rahmen an einem leicht zugänglichen Ort der Kirche aufgehängt und eine dabei befindliche Büchse dem Wohlwollen der Gläubigen empfohlen, denn damals wie heute kosteten Kirchenbauten Geld und nochmals Geld. Auch Oberjosbach wußte sich 1288 einen Ablaß zu verschaffen und die Ablaßtafel hing in der Oberjosbacher Kirche noch im 18. Jahrhundert, wo sie der fleißige Sammler

Pfarrer Severus von Wallthürn sah und abschrieb. Die Sprache der Tafel ist modernisiert und dürfte keineswegs über das 17. Jahrhundert hinausreichen, was auch mit dem Bau der heutigen Kapelle übereinstimmt. Der Text, obgleich im neuen Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte. Band 34 S. 540 von mir abgedruckt, folgt als Anlage IV.

Die Geschichte von Oberjosbach ist bis ins 16. Jahrhundert sehr dürftig. Am 29. August 1544 machte Engelbrecht Halber von Heegern, Schultheiß zu Frankfurt a. M. und Johann von Dienheim, Kurpfälzischer Amtmann zu Kreuznach in den Streitigkeiten zwischen Graf Philipp zu Nassau, Herrn zu Wiesbaden und Idstein für die Untertanen zu Niedernhausen und Graf Ludwig zu Stolberg und Königstein, Herrn zu Eppstein, Münzenberg und Breuberg für die Untertanen zu Oberjosbach wegen eines Viehtriebs und Weidegebrauchs zu Obernhausen einen Vergleich und bestimmten deren Grenzen. (Anlage V.)

Das Gericht zu Oberjosbach als Waldgericht über den Eichelberg und die Eichelberger Mark hegte Nassau-Idstein unter den Linden vor der Kirche und gab 1560 ein Weisthum hierüber ab, das manches Merkwürdige bietet. (Anlage VI.) Den 12. August 1595 machte Kurmainz mit Johann Ludwig Grafen zu Nassau-Wiesbaden einen Rezeß über die Benützung des Eichelbergs und des hohen Buchwalds durch Oberjosbach. (Anlage VII.)

Auch die frühere Kirche dürfte an Stelle der heutigen zu Oberjosbach gestanden haben, da 1580

chen Heintz von Hans Schwaben, Hutmacher zu Oberjosbach einen Placken Hofreite an der Kirchenmauer und hinter seinem Haus gelegen, wo man zum gemeinen „Backes" geht, verkaufte. Das damalige Gemeindebackhaus dürfte an Stelle des heutigen gestanden haben. Die heutige Kirche zu Oberjosbach ist nach dem Wappen des Kurfürsten Anselm Franz (von Ingelheim) von Mainz über der Eingangstüre zwischen 1679 und 1695 erbaut, was auch mit den einfachen Bauformen übereinstimmt. 1695 war die Kirche noch nicht im Innern fertig. Die Kirchenbaumeisterrechnung von 1699 verzeichnete Glaserarbeit in der Kirche zu Oberjosbach mit 2 Gulden 20 Kreuzer, dem Schlosser ein Schloß zur Kirche 15 Kreuzer, dem Steindecker, die Kirche zu besteigen, 45 Kreuzer. Johann Jakob Lipp Rentmeister, und Balthasar Beuschel, Pfarrer zu Oberjosbach, unterschrieben 1699 diese am 28. Februar 1702 abgehörte Rechnung.

Die Schicksale von Oberjosbach während des pfalzbairischen Erbfolgekrieges hängen mit der Besetzung der Stadt Mainz durch die Franzosen, der Belagerung durch die Kaiserlichen, der Einnahme von Mainz, enge zusammen. Nach der Bürgermeisterrechnung von 1689 erhob Oberjosbach für Verpflegung hessischer Truppen ein Vierteljahr Schatzung mit 29 Gulden 51 Kreuzer, zu deren Unterhaltung ein weiteres Quartal mit gleichem Betrag und trug von der vom Domkapitel zu Mainz „gnädigst ahnbefohlenen" französischen Brandschatzung 24 Gulden 51 Kreuzer. Auf Sonntag Reminiszere 1689 kostete es ein halbes Quartal

Schatzung mit 14 Gulden 30 Kreuzer, auf Quartal crucis nochmals 29 Gulden 51 Kreuzer, für die Monate September, Oktober und November ebensoviel, zur Unterhaltung der Kurfürstlichen Miliz im Monat Dezember 17 Gulden 30 Kreuzer, zur Stellung der vom Oberamt angesetzten Fußknechte 10 Gulden 41 Kreuzer 1 Heller, zur Stellung eines Dragoners nebst Pferd 18 Gulden 18 Kreuzer, an Mundportionen für die auf Eppstein gelegte hessische Soldaten 7 Gulden 15 Kreuzer und den hessischen Offizieren ebenda 9 Gulden 59 Kreuzer 2 Heller. Eine halbe Schatzung für Deckung verschiedener Kriegsgelder machte 14 Gulden 55 Kreuzer aus. An die Dragoner zu Oberursel wurden 27 Gulden 48 Kreuzer geliefert. Für den Obristleutnant Arens wurden gar 61 Gulden entrichtet. Die rückständige Fourage an Rittmeister Buttlars machte 4 Gulden 22 Kreuzer, Zehrungskosten für verschiedene hessische Parteien 6 Gulden 35 Kreuzer aus. Die erhobenen Monatraten betrugen 9 Gulden 59 Kreuzer 2 Heller. Das Bettgeld auf die Veste Königstein betrug ein Fünftel Schatzung mit 5 Gulden 39 Kreuzer. Die kaiserlichen Salveguardiareiter bekamen von drei Viertel Quartal Schatzung, weil die Auswärtigen nichts gaben, 19 Gulden 52 Kreuzer und für das Quartier nochmals 28 Gulden 30 Kreuzer. Zur vollständigen Befriedigung der Salveguardia beim Abmarsch war wieder eine halbe Schatzung, indem die Fremden wieder nichts bezahlten, mit 13 Gulden 28 Kreuzer erforderlich und nach dem Abmarsch mußten zwei Königsteiner Soldaten mit 2

Gulden befriedigt werden. Das Schanzengeld betrug 20 Gulden und die Festnahme der Königsteinischen Fuhrleute bei Lieferung der ihnen verdingten Fourage zu Oberursel machte 1 Gulden 33 Kreuzer Kosten. Ein Offizier auf der Beste Königstein bekam an Fourage 3 Gulden 1 Kreuzer 1 Heller. Die Verpflegung hessischer Truppen kostete 28 Gulden 59 Kreuzer. Außerdem bezahlte Oberjosbach hessische Subsistenzgelder, französische Brandschatzung, mußte einen Dragoner nebst Pferd stellen und ausrüsten, den engern Ausschuß kleiden, die Kurfürstlich-Mainzische Miliz verpflegen, Mundportionen an die Soldaten nach Eppstein liefern, der Obristleutnant Ginß bekam Butter, Wein, ein Kalb nach Eppstein in seine Küche geliefert. Die Dragoner zu Oberursel erhielten Lieferungen, Rittmeister Buttlarn rückständige Fourage, Obristleutnant Arens weitere 61 Gulden. Eine weitere kaiserliche Schutzurkunde oder Salvaguardia kostete 28 Gulden 30 Kreuzer, der Reiter dazu 12 Gulden 30 Kreuzer, beim Abziehen desselben 13 Gulden 28 Kreuzer. Oberjosbach trug Bettgeld nach Königstein, lieferte Hafer nach Oberursel und Schanzengeld nach Mainz, Fourage nach Oberursel, an die hessischen Völker nach Königstein Mundportionen, an hessische Dragoner Brot, ein Kalb nach Eppstein an den Oberstleutnant, bestellte Matratzen, Kugeln und Bomben zu Frankfurt a. M. Georg Usinger, welcher wegen der Pallisaden nach Eppstein geschickt worden, wurde gefangen genommen. Und so ging es 1690—1695 fort. Der Ort war stets für Lieferungen

und Abgaben nach Eppstein, Königstein, Oberursel und Mainz gut. So wollte es die damalige Ausbeutungspolitik.

Ein Bruchstück eines Mainz-Oberjosbacher Gerichtsbuchs aus dem 17. Jahrhundert ermöglicht, in diese Seite der Ortsverwaltung einen tiefen Einblick zu tun. Die Ordnung des ungebotenen Tags, auf welchen im Namen und von wegen des Kurfürsten Johann Philipp von Mainz (1647—1673) alljährlich das Gericht zu Oberjosbach gehegt wurde, entbehrt leider der Jahrzahl. Gerichtstage waren der zweite Dienstag nach Walpurgistag, der zweite Dienstag nach Bartholomäi, der zweite Dienstag nach Martini, die Gerichtstage fielen also in den Mai, August und November. Bei Hegung des Gerichts ward mit der Glocke geläutet, hierauf erfolgte Namensaufruf der „Nachbarn“. Wer als Gerichtsmann fehlte, bezahlte 1 Gulden, der fehlende „Nachbar“ einen „Orts Gulden“ als Strafe. Auch zu Oberjosbach beruhete damals alles auf kirchlichem Fuß. Wer bei gesundem Leib ohne erhebliche Ursache Sonntags und an hohen Festtagen die Kirche versäumte und das Wort Gottes nicht hörte, an solchen Tagen im Feld arbeitete und dadurch den Gottesdienst versäumte, Gott mit Schwören und Fluchen lästerte, Heiligenhäuser, Kreuzstöcke, Kirchen und deren Zubehör schädigte, Ehebruch trieb oder spielte, sich der Sekte der Wiedertäufer annahm, die Sakramente verachtete und christlicher, gemeiner Ordnung widersetzte, sollte dem Gerichtsherrn gemeldet und bestraft werden. Wer einen andern schmäht und

Dieb, Mörder, Räuber, Schelmen, Verräter und Leunant schimpft, bekommt die höchste Strafe. Raufen sich zwei oder schlagen sich mit bloßen Fäusten, ohne die Wehr zu zucken oder Stock und Prügel zu gebrauchen, so bezahlen sie die kleine oder „schlechte" Buße. Hebt einer einen Stein auf, ohne zu werfen, oder schlägt mit einem Knittel, Kolben, Hammer, gezücktem Messer oder dergleichen auf seinen Gegner, ohne ihm eine bedeutende Wunde oder Beule zu versetzen, der soll Frevel bezahlen. Blutrünstige oder blutende Wunden bezahlen den höchsten Bußsatz. Wirft einer mit Steinen, „Wurffbarthen", „Stichern", bleiernen Kugeln und Ähnlichem, er trifft oder nicht, so ist er dem Gerichtsherrn verfallen. Wer des Schultheißen oder Oberamtmanns Gebot nicht beachtet, wenn der Schultheiß mit der Glocke „zu hauff" läuten läßt, nicht erscheint oder sich ungehorsam erweist, verfällt der höchsten Buße. Zusammenrotten, Auflauf, Aufruhr unterliegt der Bestrafung des Gerichtsherrn. Wildschützen, „Hasenläufer", Vogler, Fischdiebe, Krebser, „Taubenschleger" bestraft der Gerichtsherr selbst, dafür war das Gericht nicht zuständig. Wer verdächtige Personen, aus andern Landesteilen Entwichene oder Vertriebene aufnimmt oder denselben Unterschlupf gewährt, verfällt der Herrenbuße. Das Dorf an Festung, Gräben, Porten, Hägen, Schlägen und Ähnlichem zu schädigen, gilt Frevel nnd Vergütung des angerichteten Schadens. Wenn Arbeiter und Taglöhner an Werktagen beim Wein saßen und ihre Arbeit versäumten, sich faul benahmen, Hirten und

Feldschützen nicht gehörig acht hatten, bezahlten solche die kleine oder „schlechte" Buße. Ackerte einer dem andern Feld ab, zäunte gemeine Wege ein oder gab die Zehnten nicht, setzte falsche Grenzsteine, tat im Feld Schaden, bediente sich falschen Maßes und Gewichts, gefälschter Waren im Handel, so verfiel er dem Gerichtsherrn. Das Gerücht Lügen strafen oder Unglaubliches vorzubringen, büßte mit Herrenbuße. Wegelagern bei Tag und Nacht bezahlte die höchste Buße. Wer Rügen verschweigt oder den andern Rügen wegen schmäht, bezahlt Herrenbuße. Ebenso Einsteigen in fremde Häuser in der Nacht. Bis auf den Tod stechen oder hauen und Diebstahl wird mit Todesstrafe bestraft. Greifen die Anwesenden den Täter nicht und bringen ihn nicht vor den Schultheißen, so sollen sie gleich dem Verbrecher selbst Strafe erleiden. Kein Wirt soll den Gästen das Spielen gestatten, noch weniger aber selbst mitspielen oder zum Spielen verleiten, er soll den Gästen nicht erlauben, nach 9 Uhr abends sitzen zu bleiben, soll keinen Wein mehr geben. Bei Hochzeiten und Kindtaufen, Sonn- und Feiertags und unter der Predigt galt dieses Verbot ebenfalls bei herrschaftlicher Strafe. Findet im Wirtshaus eine Schlägerei statt, dann sind Wirt und Gäste gehalten, Ruhe zu bieten. Fremde soll man dem Schultheißen zur Bestrafung liefern, bis sie Bürgen gestellt oder die Buße erlegt haben. Niemand durfte ins Kurmainzische nach Oberjosbach ohne Losbrief seines frühern Herrn ziehen, ebensowenig sollte jemand fortziehen, ohne sich vorher ledig

gemacht zu haben. Das Einzugsgeld bestand in Stellung eines neuen ledernen Feuereimers. Ohne Wissen und Willen des Amtmanns soll auf eine Kornrente kein Geld geliehen werden. Güterpachtung, die nicht in Jahreszielen bezahlt wird, darf ohne die Obrigkeit nicht abgeändert werden. Alle heimlichen Verhältnisse und Winkelehen ohne Vorwissen der nächsten Angehörigen sind untersagt und soll auch kein Vormund ohne Wissen des Amtmanns ein Pflegekind verheiraten. Zum Schluß erfahren wir, daß eine „schlechte“ Buße sechs Schilling, ein „Frevel“ 2½ Gulden oder drei Pfund Geld waren. Die „höchste“ Buße waren 10 Gulden an den Landesherrn und an das Gericht 1 Gulden. Diese Vergehen und auch die Strafen lassen sozial tief blicken. Nicht daß abnorm rohes Vergehen außerordentliches Einschreiten benötigte, aber wie der unersättliche Staat durch übertrieben hohe Geldbußen die stets geldleeren Kassen zu füllen wußte, ist für eine geldarme Zeit nach dem großen Krieg, wo der Acker Land einen Laib Brot galt, unerhört. Der Geldwert war das fünfzigfache gegen heute und eine Landesbuße von 11 Gulden ein Vermögen. Mit Recht bemerkt der Akt, daß Milderung möglich sei. Das schloß aber einseitige Handhabung der Milderung nicht aus.

Oberjosbach hatte 1648 dreizehn Häuser, eine Porte nach Niedernhausen und eine solche nach Ehlhalten zum Abschluß der Ortsstraßen. Am Wege nach Niederjosbach und Lenzhahn dienten Hecken und Schlagbäume zur Abhaltung des Feindes. Um den

selbst lief bis ins 19. Jahrhundert ein Graben, wie er hinter der Kapelle nach dem Lenzhahner Weg noch sichtbar ist. Die Bevölkerung pflegte in der meist ebenen Mark mit einem teilweise recht ergiebigen Boden Feldbau, wozu auch der Bau von Bohnen, Erbsen, Möhren, Linsen, Hanf und Flachs gehörte. Von Handwerkern waren 1648 noch vorhanden ein gemeiner Schmied, der Bäcker und ein Wirt, dazu 1580 ein Hutmacher. Die Felddistrikte Aulmach und Aulbach deuten auf früher betriebene Tonwarenfabrikation hin. Der Schäfersberg war 1544 noch Wald und auch am Kippel lag vieles noch in Hecken wüste, das heute Feld ist. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts betrieb Oberjosbach starke Köhlerei; Joh. Baptist Kugelmann aus Schloßborn und andere hatten sich als Nagelschmiede niedergelassen. 1686 bezahlte die Gemeinde 25 Gulden 56 Kreuzer Fuhrlohn für Kohlen nach Eppstein zu fahren. 1686 hatte Oberjosbach bei 28 Häusern einen gemeinen Wirt, Hans Peter Kilp. 1699 bezahlte die Gemeinde an Balthasar Moritz für Hostien, Weihrauch und Stärke 4 Gulden, zu Weihnachten für vier halbpfündige Kerzen à 24 Albus, 1 Gulden 36 Kreuzer, auf Lichtmesse für 6 halbpfündige Kerzen 2 Gulden 24 Kreuzer, für einen Wachsstock 36 Kreuzer, für die Osterkerze 36 Kreuzer. Von der alten Osterkerze wurden auf Pfingsten für 12 Kreuzer andere Kerzen gemacht. Anton Pleker zu Eppstein, Gastwirt, lieferte den Meßwein für 2 Gulden 24 Kreuzer. Ein Meßbuch für die neue Kirche kostete 9 Gulden, die

Kirchenwasche machte aufs Jahr 32 Kreuzer, der Krämer Gerhard Koch zu Oberjosbach bekam für Verschiedenes das Jahr hindurch 5 Gulden und der Schullehrer, die Beichtzettel zu schreiben, 12 Kreuzer. Den neuen Pfarrer Beuschels zu Frankfurt abzuholen, kostete 1 Gulden 41 Kreuzer 1 Heller. An Hauszins aus dem „gemeinen Haus" nahm die Gemeinde 45 Kreuzer ein. Dieses Haus bedurfte damals der Reparaturen. Es wurde ein neues Gefach für 15 Kreuzer zugemacht, der Schmied bekam, ein Falleisen an das Haus zu machen, 20 Kreuzer, das Haus zu decken, kostete 1 Gulden. Der Keller bekam für die „Bußsatz" Zehrung 20 Kreuzer 1 Heller, der Schultheiß desgleichen 2 Gulden für die Jahre 1685 und 1686, die Gemeinde auf Fastnacht an Bier zu trinken eine Ohm zu 2 Gulden 20 Kreuzer. Der Bürgermeister erhielt, als das Vieh zum erstenmal ausgangen, an Gebühr 6 Kreuzer, als Schultheiß und Bürgermeister die Schatzungsbücher zu Königstein geliefert, als verzehrt 1 Gulden 11 Kreuzer. Als dem Frankfurter Juden das Kohlholz geliefert und das Geld dafür zu Niedernhausen geholt ward, wurden als verzehrt gerechnet 36 Kreuzer. Der Bürgermeister, welcher viermal die Schatzung lieferte, bekam jedesmal ein Maß Wein nebst Weck, die Maß zu 7 Albus.

1700 erbaute Oberjosbach ein neues Gemeindehaus. Der Zimmermann bekam als Weinkauf 29 Gulden 27 Kreuzer. Da 2 Gulden 30 Kreuzer für den gemeinen Backofen zu bauen, in Rechnung kamen, dürfte es das heutige Gemeindebackhaus und Rathaus

sein. Auch wurden damals neue Feuerleitern gemacht. An dem neuen Schulhaus ward gebaut und die Uhr repariert, die Treppe an den Linden zur Kirche hergestellt. Der Landeshauptmann bekam 4 Gulden 15 Kreuzer, der „Landreiter" zu Fischbach 1 Gulden 15 Kreuzer Gehaltsanteil. In die Kellerei Eppstein wurden geliefert an ständiger Bede, Wächter und Kerbenweingeld 47 Gulden 25 Kreuzer 3 Heller. Ein Bürgergerichtsprotokoll aus 1700 giebt für die Gerichtszuständigen als Bevölkerung an: Niederjosbach 15 Männer, 3 Witwen, 26 Söhne, 30 Töchter, Bürgermeister Georg Kölb und Johann Schmid Kirchensenior waren Gerichtsmänner. Ehlhalten hatte 16 Männer, 2 Witwen, 40 Söhne, 30 Töchter, Gerichtsmänner waren der Bürgermeister Johannes Korb, der Kirchensenior Niklas Jung. Oberjosbach hatte 25 Männer, 1 Witwe, 66 Söhne, 77 Töchter. Das Oberjosbacher Gericht hatte zusammen 314 Personen. Gerichtsleute daselbst waren Georg Kaus Bürgermeister, Peter Mühl Kirchensenior. In der Sitzung vom 23. November 1700 wurden als „neue Nachbarn" aufgenommen Peter Sayßert aus dem Itzsteinischen von Essenhaim; die Frau war aus Oberjosbach.

1708 wurde über Unfug in den Waldungen geklagt. Nach der Kurfürstlichen Waldordnung sei verboten, junge Häge und Schläge zu beweiden, weshalb dieselben alle Jahr von den Jägern zugehängt wurden. Trotzdem werde Nachts das Vieh in solche Schläge getrieben und Holz entwendet, worauf die Täter nicht betroffen und bestraft werden könnten. Deshalb

sollten die Schultheißen vor versammelter Gemeind verkünden, dieses zu unterlassen bei außerordentlicher Strafe. Sodann werde das Anzünden des Waldes so häufig, daß Sommerszeit fast keine Woche ohne Brand vergehe, meist rühre das daher, daß die Viehhirten und Ochsenjungen, sobald sie in den Wald kommen, Feuer anzünden, wodurch bei erfolgenden Winden ganze Wälder in Brand geraten und der Herrschaft unwiederbringlicher Schaden geschehe. Bei Untersuchung wolle niemand Täter sein, deshalb sollten künftig die Gemeinden, in denen der Brand entstanden, den Schaden ersetzen oder die Täter anzeigen. Auch gegen das Halten der Geißen im Walde ward vorgegangen. Diese kurfürstliche Verordnung vom 28. Januar 1708 ward auch zu Oberjosbach verkündet.

1745/46 ward in der Oberjosbacher Kirche gebaut. Der Zimmermann machte einen Glockenstuhl für 4 Gulden, Stahl zur Arbeit an den Glocken kostete 30 Kreuzer, der Schlosser bekam 6 Gulden, im ganzen wurden 11 Gulden verbraucht. Die Chor- und Kirchenstühle waren bereits 1745 gefertigt, dem Heftricher Schlosser wurden 2 Gulden vergütet. Der Schreiner Kirdorff von Oberursel lieferte den Hochaltar für 112 Gulden 30 Kreuzer, ein Taufstein kam in die Kirche. Die Rechnung betrug 1745 129 Gulden sowie 28 Gulden 46 Kreuzer.

Bereits 1741 hatten zwischen der Gemeinde Oberjosbach und Nassau-Idstein wegen Waldnutzung in der Eichelberger Mark Streitigkeiten geherrscht,

der Forstmeister und Keller Niklas Nau zu Eppstein bekam von Mainz aus am 28. September 1741 Weisung, jede von Nassau angedrohte Strafe dürfe an den Oberjosbachern nicht exequiert werden. 1752 mischte sich Nassau wieder in den Weidgang der Bewohner von Oberjosbach und Ehlhalten diesseits der Bach und pfändete. Es kamen Deputierte zu Oberjosbach zusammen und verhandelten wegen des von Oberjosbach und Ehlhalten in dem sogenannten Nonnenwald des Klosters Walsdorf geübten Weidgangs und der dem ehemaligen Kloster vorbehaltenen Eichelmast. Künftig sollten von dem Wald drei Teile zur Mastung offen sein, der vierte Teil verhängt bleiben. Die sogenannten Mastvorlesen im Nonnenwald war Nassau erbietig, gegen 2 Gulden 30 Kreuzer an Oberjosbach und Ehlhalten jährlich zu überlassen, wenn dieses Geld auf Martini an die Hospitalpraesenz zu Idstein entrichtet werde, es gebe Mastung oder nicht. Damit sollte 1753 der Anfang gemacht werden. Abgeordnete waren für Kurmainz Regierungsrat Wincop, Rentmeister Straub, Keller Wentzell zu Eppstein und der Aktuar Aull, für Nassau-Usingen Oberjägermeister Hayn, Regierungsrat Lange und Amtmann Grafe.

Den 18. Oktober 1723 wurde zwischen Kurmainz und Nassau ein Vergleich wegen des Eichelberger Markgedings geschlossen und am 24. September 1728 bestätigt. (Anlage VIII.)

Was ein Oberjosbacher Markgeding kostete, lehrt eine Rechnung aus 1733. Die Forstbeamten verzehrten 7 Gulden 38 Kreuzer, an Wein nebstdem

3 Gulden 36 Kreuzer, beim Weggehen des Forstmeisters und der Beamten an Wein 2 Gulden, die Pferde erhielten Hafer und Heu, die Knechte und Diener Wein und die Schultheißen nebst Förstern Mahlzeit und Wein. Das Geding kostete 21 Gulden 8 Kreuzer. Eingenommen wurden von jedem Märker per Klafter Holz 18 Albus. Es wurden verrechnet 163½ Klafter für 98 Gulden 3 Albus. Die Namen der Beteiligten waren Johann Friedrich Faber, Oberschultheis zu Oberjosbach, Adam Peter Guckes, Schultheiß zu Dasbach, Johann Adam Dietz, Schultheiß zu Niederjosbach, Johann Peter Ernst, Schultheiß zu Ehlhalten, Andreas Fischer, Bürgermeister zu Oberseelbach, Johann Georg Rieß, Bürgermeister zu Lenzhahn.

Die Gemeinden des Taunus waren zum herrschaftlichen Landstraßenbau verpflichtet. 1748 ward die Straße zwischen Mainz und Frankfurt gebaut, was vieles Ungemach im Feldbau erregte, da die Leute oft wochenlang nicht zu Hause waren und die Fuhrleute ihr Vieh verwenden mußten. Am 2. Januar 1748 bestimmte die Mainzer Regierung, daß sich Ehlhalten mit 75, Schloßborn mit 50 und Oberjosbach mit 100 Gulden von dieser Verpflichtung loskaufte. Dem Oberschultheißen zu Schloßborn sei dieses mitzuteilen und die Beträge müßten an den Zollschreiber zu Höchst bezahlt werden.

Die älteste Erwähnung eines Lehrers zu Oberjosbach ist 1652. Am 7. November 1652 fungierte als Schreiber einer Hauskaufurkunde der Lehrer

Johannes Leber zu Oberjosbach. 1665 den 30. November unterschrieb als Gerichtsschreiber von Oberjosbach eine Urkunde der Lehrer Johann Molitor oder Müller. 1696 kostete, den neuen Lehrer zu Camberg zu holen, an Johann Kölp 2 Gulden. Der Lehrer zu Oberjosbach besorgte auch die gemeine Wage, zog die Kirchenuhr auf und bekam für beide Dienstleistungen von der Gemeinde eine Vergütung. 1782 war Lehrer zu Oberjosbach Johann Georg Gottfried Amendt. 1749 scheint Oberjosbach den Plan gehabt zu haben, eine neue Orgel zu erbauen, auch lag es mit Niederjosbach wegen Beitrag zu der Orgel und dem Lehrergehalt nicht weniger dem Bau des Schulhauses zu Oberjosbach in Streit. Am 25. Januar 1749 wurde von Oberjosbach, vertreten durch Wilhelm Stephan Faber, Schultheiß, Johann Adam Heß, Johann Ernst „des Gerichts“ und Bürgermeister Johann Usinger, sowie von Niederjosbach, vertreten durch Johann Racke, Schultheiß, Henrich Kitz „des Gerichts“, Johann Reininger, Bürgermeister, festgesetzt, die Gemeinde Niederjosbach gibt zum Orgelbau zu Oberjosbach 40 Gulden innerhalb zweier Monate und für Erhaltung der Orgel ein Drittel der Kosten. Oberjosbach darf aber für diese Kosten keinen Accord mit einem Handwerker, ohne einen Abgeordneten aus Niederjosbach zuzuziehen, abschließen. Wegen der Lehrerbesoldung soll es bei dem Vergleich mit dem verstorbenen Oberjosbacher Lehrer Köhler vom 27. November 1747 sein Bewenden haben und die Gemeinde Niederjosbach künftig dem Lehrer zu Oberjosbach

von jedem Gemeindsmann 2 Kumpf Korn, 1 Kumpf Hafer und die gewöhnliche zwei Brotgänge nebst den Glockensichling von den Ausmärkern auf dem Buschgesfeld jährlich reichen, auch die Gemeinde Niederjosbach zu dem gewöhnlichen Tauf- und Sterbelaibbrot verpflichtet bleiben. Wegen des Schulhausbaus bleibt es beim Vertrag beider Gemeinden vom 8. Februar 1726, der die Niederjosbacher Schule abtrennte, daß Oberjosbach das Schulhaus allein baut. Kann Niederjosbach keine Schule mehr halten und müssen die Kinder wieder nach Oberjosbach gehen wie früher, dann tritt für Niederjosbach die Pflicht des Schulbaus und der Lehrerbesoldung zu Oberjosbach aufs neue neue heran. Dieser Vergleich wurde zu Eppstein von der Kellerei gutgeheißen und besiegelt den gleichen Tag.

1728 ward Oberjosbach Pfarrei als der westliche Teil der Pfarrei Schloßborn, mit der es der Kürze wegen durch den „Versehweg", der genau im Felde abgesteint noch vorhanden, in den Wiesen aber eingegangen, verbunden. Der erste von der Gemeinde angestellte Pfarrer war Eierlein, der Nachfolger des Pfarrers Beuschel, der vorher zu Schloßborn als Pfarrer wirkte. Dieser Pfarrer Beuschel von Schloßborn war es auch, der die Abtrennung von Oberjosbach des beschwerlichen Dienstes wegen befürwortete und darin einen Helfer in dem Pfarrer Ott zu Fischbach fand. Kurfürst Lothar Franz von Mainz gab diesem Antrag nach. Eine Kommission, bestehend aus dem Weihbischof Dr. Schernauer, Geheimrat v.

Löhr, Dekan Dr. Seitz zu Hofheim, Amtskeller Nau zu Eppstein, sollte zur Erleichterung der Pfarreien Schloßborn und Fischbach eine dritte Pfarrei bilden und die Funktionen für den Gottesdienst anordnen. Die Pfarrei Fischbach versah früher Bremthal und Ehlhalten diesseits der Bach, sowie Bockenhausen und hielt abwechselnd mit Schloßborn gegen ein Mittagessen und 15 Albus Geld die Kirchweihpredigt. Schloßborn besorgte Oberjosbach und die alteppsteinischen Orte mit den katholischen Untertanen im Amt Idstein. Die beiden Pfarrer machten einige Abtretungen an Geld und Früchten. Der erste Pfarrer von Oberjosbach übernahm auch Bremthal, der zu Schloßborn Ehlhalten (ganz), der zu Fischbach Eppstein.

Mit 1797 begannen für Oberjosbach schwere Zeiten in Folge der französischen Ansprüche zu Mainz und der Lieferungen an die Magazine nach Eppstein, Königstein und Cronberg. Der Ort selbst hatte 74 Tage Einquartierung und verbrauchte dafür 340 Gebunde Stroh. Die Erhebung der Schatzungen währte in 1797 fast stets, der Gänge des Bürgermeisters nach Eppstein war fast kein Ende. 1799 litt Oberjosbach am Bagagefahren nach Mainz, wobei viele Pferde untauglich wurden oder zu Grund gingen. Die Lieferungen an die Truppen umfaßten jetzt auch Kaffee, Zucker und Branntwein, Eier, Butter und Hahnen, sowie Uniformen.

Niederjosbach erscheint 1290 im Eppsteiner Lehnbüchlein als Ort, wo die Herrn von Eppenstein von den Gütern des St. Stefanstifts zu Born Zehnten

hatten, die sie nach und nach wie andere in den umliegenden Orten an sich zu reißen wußten. (Nassauer Annalen XX. (1887) S. 48.) Das nahe Oberjosbach, wo Eppstein auch Zehnten erhob, heißt hier „Ober-Goysbach", Niederjosbach zum Unterschied „Nydder-Goysbach". Niederjosbach entstand später als Oberjosbach, das 1196 noch „Gospach" sich nannte. Erst die Begründung von Niederjospach veranlaßte den Unterschied auch im Namen. Den 21. Februar 1300 beurkundete Sifrid von Eppenstein, daß Gerhard von Niederjosbach und dessen Erben dem Priester in der St. Johanniskapelle zu Gimbach (bei Fischbach) 2 Malter reinen Korns Mainzer Maß liefern solle. Die Stücke Land, von denen dieser Zins erhoben wurde, hießen das Kirchbaumstück, die neue und lange Wiese. (Cod. dipl. Naff. n. 1278.) Am gleichen Tag bestimmte Sifrid von Eppenstein, daß Heinz Hunnegut von „Niederngospach" von Haus, Hof und Garten, einem Morgen vor dem „Wereholz", einem Acker an dem Ziegenrain und einer Wiese bei der untersten Lohmühle, genannt die Mülreynswiese, ein Malter Korn dem Pfarrer zu Eppstein und ein Malter Korn dem Kaplan zu Gimbach geben solle. (Ebenda n. 1279.)

Niederjosbach spielte als Gerichtsort von Oberjosbach und Filial von Schloßborn, seit 1728 von Oberjosbach, keine kirchlich-soziale Rolle, hatte aber durch die Lage geschützt und der wärmste Ort des Daisbachtals Weinbau „auf dem Wingert" und im Langenstück. Dieser Weinbau ist längst eingegangen.

1720 wurde ein „Ausslaendisch Schatzungs-Buch" angelegt. Unter den Benennungen kommt auch die Gewann „in der Flachsruist", wo Johann Adam Dinges von Bremthal Feld hatte, vor, und deutet auf Flachsbau. Auch das 1300 genannte „Kirschstück" erscheint wiederum. Ein Stück Feld heißt „vor dem Mugelbirnbaum" und deutet auf Birnenzucht. Das „delckheymer holtz" dürfte an die Pfarrei Delkenheim, welche nach Eppstein gehörte, zuständig gewesen sein. Die „Burckwies" und „Jungfraun Wies" erscheinen hier. Auch die 1300 genannte Lohmühle kommt als „Lochmühle" vor. Meist sind die Ausmärker, welche das Buch 1720 als Besitzer zu Niederjosbach anführt, Bremthaler und kommen Namen wie Dinges, Heyntz, Kauß, Ernst, Dietz, Weber, Job, Hieronimus, Fischer, Wendel, Jrstadt, Cordy, Schmidt, Seintzs, Keller, Mauerhöffer vor. Eine Gewann heißt „im mittelsten Weingardten"; der Weinbau bestand mithin 1720 noch. Auch mußte ein Stück „in den wein garden" den „weingardes Haffer" abgeben und lag im „Auwenfeldt". Die „neu wieß" von 1300 lag im Ehlhalter Grund. Auch viele Oberjosbacher hatten Besitz zu Niederjosbach. Namen wie Kietz, Kretz, Gaettenauer, Heyntz, Usinger, Ernst, erscheinen häufig. Ein Acker zinste an die Pfarreien Oberjosbach und Eppstein 1 und 2½ Gescheid Altkorn, andere Stücke gaben „ausländische Schatzung" nach Oberjosbach, darunter Christophel Malsy von Engenhahn und Johann Nikolaus Kilp der „Wollenweber".

Bis 1726 gingen die Kinder von Niederjosbach

nach Oberjosbach in die Schule. Am 8. Februar 1726 machten Johann Friedrich Faber, Gerichtsschultheiß zu Oberjosbach, Johann Adam Kietz, Schultheiß zu Niederjosbach, Johann Adam Heß und Johann Nikolaus Schmitt, Gerichtsschöffen daselbst, zwischen den Gemeinden Ober- und Niederjosbach als Vertreter eine Vereinbarung wegen des zu Niederjosbach anzustellenden Lehrers, zu dessen Gehalt jeder Gemeindsmann 1 Sechter Korn, auf Weihnachten 1 Laib Brot, von jeder Kindbetterin 1 Laib Brot, von jedem Abgestorbenen 1 Begräbnislaib geben soll. Wegen der Kopulationsgelder soll die Abmachung vor Schultheiß und Gericht bestehen. Sollte durch böse Sterbezeiten Niederjosbach wieder abnehmen, so hat jeder Teil das Recht, diesen Vergleich wieder aufzuheben und soll Niederjosbach nach alter Gewohnheit wieder in die Oberjosbacher Schule gewiesen werden. Den 27. November 1747 machten beide Orte wieder einen Vergleich wegen des Schul- und Glöcknerdienstes zu Ober- und Niederjosbach. Abgeordnete von Niederjosbach waren Johann Racky, Schultheiß, Henrich Kitz, Gerichtsschöffe, Johann Hermann, Bürgermeister. Erschienen war auch der Lehrer von Oberjosbach, Köhler. Der zeitige Lehrer zu Oberjosbach sollte aus Niederjosbach jährlich erhalten von jedem Gemeindsmann 2 Kumpf Korn, 1 Kumpf Hafer, die gewöhnlichen zwei Brotgänge, wogegen Niederjosbach auf seine Kosten einen Lehrer für seine Jugend halten darf. Dem alten unvermöglichen tauben Lehrer Balthasar Abbt sollen zur Unterhaltung lebenslänglich

gereicht werden 3 Malter Korn, wovon Niederjosbach die Hälfte trägt, die andere der Oberjosbacher Lehrer gibt. 1784 gab die Gemeinde Niederjosbach mit Genehmigung des Pfarrers zu Oberjosbach und des Vikariats den erledigten Schuldienst dem Johann Philipp Kirst von Niederjosbach. Er sollte die Kinder vom 6. bis 13. Jahr im Schreiben, Lesen und christlicher Lehre Winters wie Sommers unterrichten. Jedes Kind gibt jährlich 12 Kreuzer Schulgeld, Winters ein Scheit Holz oder einen Karren voll jährlich, jeder Gmeindsmann 2 Kumpf Korn aufs Jahr. (11. November 1784.) Johann Racky, Schultheiß, Johann Adam Kauß, Gerichtsschöffe, Johann Mihll, Bürgermeister, Henrich Thoma, Vorsteher, Johann Adam Hönig, sowie Johann Kilb, Gemeindsmänner, unterschrieben diesen Vertrag. Am 7. Januar 1799 klagte der Oberjosbacher Kaplan Stauch über den Lehrer zu Niederjosbach und empfahl die Inkorporierung in die Oberjosbacher Schule, da der Gehalt zu gering sei, einen fähigen Lehrer zu erhalten und führte am gleichen Tage weitläufig die Unwürdigkeit des Lehrers aus, der sich schlecht benehme, dafür Prügel von den Eltern erhalten und als Lehrer nicht satisfactionsfähig sei. Ein Entscheid fehlt.

1750 mußte Niederjosbach zum Bau der Hattersheimer Landstraße an Handfröhnergeld 9 Gulden 45 Kreuzer, in den Jahren 1745—1770 Steine und Arbeiter in Natura und gegen Entgelt an die Straße von Höchst nach Hattersheim, 1770 beim Ende des Baus auch nach Kostheim stellen. 1751 arbeiteten

die Leute bei Weilbach, 1749 bei Hattersheim. Niederjosbach mußte 1750 33 Ruten Steine für sich und 5 für Schloßborn zur Hattersheimer Landstraße liefern. 36 Gulden zahlte dasselbe 1755 an Handfrohnten zur Reparierung der Landstraße bei Weilbach nach Höchst.

Mit 1794 begannen die französischen Kriegslasten, denen die an die Deutschen folgten. Die Preußischen und Kursächsischen Truppen kosteten den Ort an Fourage 495 Gulden 15 Kreuzer 1794. Die Gallobatavische wie die französische Rheinarmee verursachte $360^3/_4$ Mundportionen und 122 Pferderazionen dem Orte Niederjosbach. Als die Franzosen heranrückten, zahlte Niederjosbach an Schatzung, Salvaguardia, Wein, Bier, Branntwein, Brot, Hafer, Stroh, Schlachtochsen, Kühen, Schweinen, Wagen, Karren, Stiefeln, Butter und Speck die bedeutende Summe von 2227 Gulden 20 Kreuzer, für Beschädigungen, welche die Franzosen erregt, weitere 160 Gulden. Die Neufranken, Kaiserlichen, Preußen, Kurhessen, Münsterer hatten 1795 1300 Gulden 13 Kreuzer Kosten erregt. Niederjosbach gab auf amtliche Weisung seinen wirklichen Gesamtfeldertrag mit 200 Malter Korn, 60 Malter Gerste, 180 Malter Hafer, 300 Malter Kartoffeln, 700 Ztr. Heu, 300 Ztr. Ohmet, 1400 Gebund Stroh als zur Selbsternährung und der Haltung des Viehs nötig an und sei gehalten, 600 Malter Korn, 100 Malter Gerste, 320 Malter Hafer, 850 Ztr. Heu, 300 Ztr. Ohmet, 2400 Gebund Stroh zu verbrauchen, müsse daher noch 400 Malter

Korn, 40 Malter Gerste, 140 Malter Hafer, 150 Ztr. Heu und 1000 Gebund Stroh ankaufen. An Schlachtvieh sei nichts vorhanden. Das ward am 22. November 1794 vom Schultheißen Dinges und dem Gerichtsmann Georg Racke bescheinigt und die militärischen Erpressungen hatten das Nachsehen, indem Niederjosbach nichts lieferte.

1800 stellte Niederjosbach an die französischen und batavischen Truppen $750^1/_2$ Rationen Hafer, 1100 Rationen Heu, 900 Rationen Stroh nach Hochheim, an die Einquartierung im Ort, nach Rödelheim, die Bornheimer Heide, nach Höchst. 1795 und 1796 mußte der Ort die Festung Mainz verproviantieren helfen. Es gab Kosten von 163 Gulden 30 Kreuzer für Fleisch 1795, 201 Gulden 30 Kreuzer, 744 und 201 Gulden 30 Kreuzer, nach Königstein 46 Gulden. Die Rechnung setzt dazu: „Vergütet ward nichts." 1796 kam eine Ohm Bier nach Königstein für 9 Gulden, die vergütet wurden. 1793 hatte der Ort Fuhren ins Lager nach Mainz, Kostheim, Erbenheim, Hochheim und Mosbach, 80 Fuhren zu 120 Gulden gestellt, was mit 120 Gulden vergütet ward. Als im August 1795 die Kaiserlichen retirierten und das kaiserliche Magazin von Wirges nach Mainz kam, mußte Niederjosbach für 20 Gulden Fuhren leisten. 1793 während der Belagerung von Mainz stellte der Ort ins preußische Lager nach Hochheim 120 Handarbeiter zum Schanzenbau für 60 Gulden Vergütung. 1796 wurden zur Demolierung der französischen Verschanzungen jenseits von Mainz 8 Mann täglich mit

90 Arbeitstagen für 360 Gulden Vergütung gestellt. 34 Ztr. Heu, welche im Monat November 1795 in die Festung Mainz geliefert wurden, kosteten zwar 136 Gulden im Ankauf, vergütet wurden nur 74 Gulden 51 Kreuzer. Die Gesamtkriegskosten betrugen damals 1810 Gulden 19 Kreuzer, wovon 276 Gulden 21 Kreuzer vergütet wurden. Der Ort hatte mithin 1534 Gulden 38 Kreuzer Verlust.

Niederjosbach gehörte 1809/10 zum Nassauischen Amt Eppstein, Bürgermeister war Johann Horne. An herrschaftlichen Schatzungen und Manngeldern gingen ein 234 Gulden 45 Kreuzer 3 Heller, an Husarenschatzung 11 Gulden, für Amtskosten wurden erhoben 29 Gulden 17 Kreuzer, 2 Heller, für den Faselochsen 11 Gulden 15 Kreuzer, für Maulwurfsfängerbesoldung 4 Gulden 53 Kreuzer 2 Heller, für Chausseefrohndrevidierung 19 Gulden 37 Kreuzer, 2³/₄ Heller, für Reparatur des gemeinen Schulhauses 25 Gulden, für Kriegskostenbestreitung 205 Gulden 2 Kreuzer 2³/₄ Heller, für Fouragelieferung nach der Güterschatzung 8 Gulden 21 Kreuzer ³/₄ Heller, für Rückvergütung gelieferter Fourage 217 Gulden 46 Kreuzer, an Bede 34 Gulden 39 Kreuzer 2 Heller, an Beisassengeld 10 Gulden, an Bürger- und Einzugsgeld 7 Gulden 15 Kreuzer, an Landoffiziergage 3 Gulden, an Landreitergage 5 Gulden 31 Kreuzer 2³/₄ Heller. Der Gemeindeförster Schmitt bekam, die Gemeindewaldungen zu verhängen, 30 Kreuzer, der Förster Ruppert, einen Schlag zu verhängen, 15 Kreuzer, Baumöl zur gemeinen Uhr kostete 20 Kreuzer,

die Schreibmaterialien des Schultheißen 4 Gulden, die des Rechnungsstellers 3 Gulden, das Zählgeld betrug 3 Gulden 24 Kreuzer, die Unterhaltung des Faselochsen 11 Gulden, das Wächtergeld an die herz. Rezeptur 1 Gulden, die gemeinen Schornsteine zu fegen, machte 40 Kreuzer, das allgemeine Intelligenzblatt zu halten 1 Gulden 30 Kreuzer, der herrschaftliche Mither erhielt 1 Gulden 8 Kreuzer Meßgeld und als Jakob Racky zum Militär einrückte, gab ihm die Gemeinde das übliche Reisegeld mit 1 Gulden 30 Kreuzer.

Später kam Niederjosbach zum Amt Idstein und hatte 1843 bei 1247 Morgen Gemarkung 66 Häuser mit 97 Familien, darunter 364 Katholiken und 16 Protestanten. Niederjosbach mit Oberjosbach sind die Taunusorte, die sich am meisten der Landwirtschaft widmeten und bäurischen Wohlstand bei äußerster Anspannung der Arbeitskraft zu erhalten wußten, aber auch am treuesten den ländlichen Volkscharakter bewahrten. Gleiches gilt in den Orten von Heftrich und Schloßborn.

X.

Niedernhausen.

Niedernhausen kommt erst ziemlich spät in Urkunden vor. Das Husen, welches im Zinsregister der Abtei Bleidenstadt mit Wildsachsen im 9./10. Jahrhundert vorkommt, ist nicht Niedernhausen. Eher dürfte darunter Flemingshausen, genannt von Fleming, einer Seitenlinie der Eppensteiner, der Fronhof oder Häusels gemeint sein. Niedernhausen kommt 1283 zum ersten Mal vor. In dem Streit zwischen Graf Adolf von Nassau und Godfried von Eppenstein handelte es sich auch um Rechte zu Niedernhausen. In der Sühneurkunde des Erzbischofs Werner von Mainz, eines Eppensteiners, wurde als Grenze der Fischerei in der Dais die Guldenmühle festgesetzt, so daß Eppenstein abwärts, Nassau aufwärts fischen durfte. Eppenstein verzichtete ferner auf alle Ansprüche zu Niedernhausen, auf der Seite nach Königshofen zu, sowie zu Königshofen, Oberseelbach und Lenzhahn zu Gunsten Nassaus. Diese Abmachung ist vom 30. August 1283 und kennzeichnet Niedernhausen damals bereits als Dorf. (Nassauer Urkundenb. n. 1015.)

1493 bestand der Ort aus Obernhausen und Niedernhausen, ersteres an den Quellen, welche die Wasserleitung Niedernhausens seit 1901 speisen, gelegen. Daß eine Burg Obernhausen in der Nähe lag und das Dorf Obernhausen im Krieg einging, ist

Phantasie. Das Oberoldeshausen der Urkunden, lag nicht bei Niedernhausen, sondern ist Obertshausen bei Steinheim a. Main. Bei Niedernhausen lag keine Burg. Das Obernhausen bestand 1493 aus 7 Familien, nämlich zwei Landwirte, drei Seegräber oder Deichwärter und Landwirte, sowie zwei Fischer und Landwirte. Die Weiher bei Obernhausen lieferten Karpfen und Hechte. Daß einer dieser Obernhäuser zugleich Bürgermeister oder Gemeinderechner von Niedernhausen war, spricht für die Zusammengehörigkeit beider Orte als Gemeinde. 1544 bestand Obernhausen nicht mehr als Teil von Niedernhausen, das Örtchen ist demnach zwischen 1493 und 1544 eingegangen und sind die Bewohner nach Niedernhausen gezogen, da sie sich dort sicherer fühlen mußten.

Niedernhausen war seit alter Zeit Nassau-Idsteinisch und blieb es bis 1806. Der Ort hatte um 1493 16 Haushaltungen mit 82 Bewohner: Müller, Landwirte, Hirten, Fischer und Holzmacher. An der Dais oder Deus lagen bachaufwärts die Guldenmühle, die Rosselsmühle (oder Rabenmühle), Fritzges und Jeckels Mühle im Jahre 1544. Die Guldenmühle bestand 1283 bereits.

Niedernhausen war zu unbestimmter Zeit in die Märkerschaft der Höhe aufgenommen worden. Da dasselbe keinen Anteil an der Eichelberger Mark besaß, lag dem Ort an dieser Waldnutzung viel.

Wann die Reformation Luthers zu Niedernhausen eingeführt ward, ist unbekannt. Es ist aber wahrscheinlich, daß die Anstellung des ehemaligen

Eberbacher Mönchs Eobanus Lothauer als Niederseelbacher Pfarrer 1558 mit der Einführung des Luthertums zu Niedernhausen gleichzeitig. Niedernhausen pfarrte nun nach Niederseelbach oder Kirchseelbach. Nach 1558 wohnten keine Katholiken zu Niedernhausen, da Nassau als Landesherr im Geiste der Zeit keine Katholiken duldete. Niedernhausen besaß 1557 bei der Veranlagung zur Landesbewaffnung 23 Häuser mit 38 Familien, darunter 27 Bürger und 11 Beisassen. Das Einzugsgeld betrug 20 Gulden Frankfurter Währung, der Einziehende mußte 200 Gulden Vermögen, Freiheit von Leibeigenschaft d. h. der Landesangehörigkeit eines andern Staats und den Schein über erfolgten Loskauf oder Abzug nachweisen, einen neuen ledernen Feuereimer und eine Feuerleiter von 24 Sprossen stellen. Dann ward er in die Zivil- und Kirchengemeinde aufgenommen und bekam das „Kirchenrecht", einen Stuhl in der Niederseelbacher Kirche. Die Namen der 38 Familien aus 1557 waren: Kreisel, Hartmann, Reininger, Groß, Luck, Lenzhaner, Metz, Moog, Selbächer, König, Frankenbach, Hepp, Schrot, Guckes, Fischer, Göbel, Sporn, Kleppner, Ernst, Stoll, Müller, Höhndchen. Gemeine Diener waren 1557 der Schultheiß Heinrich Reininger, der Bürgermeister oder gemeine Rechner Peter Stoffel Kreisel, der Kuhhirt Josef Guckes, der Schweinehirt Bastian Fischer, der Deichwärter Hanphilipp Fischer, sowie der Büttel oder Ausscheller Stoffel Reininger. Ein Lehrer kommt nicht vor; der Ort hatte keine Schule. Die Gemeinde besaß 210 Morgen Drieschland

als Weide für das Rindvieh und 253 Morgen „Hecken" für die Schafe. 1564 war Höhndchen Schultheiß zu Niedernhausen. Er kaufte damals einen Acker im Mergenborn der Oberjosbacher Mark. Auf der Kirchenvisitation zu Kirchseelbach führte am 6. Juni 1594 M. Israel Ursinus (Bär), Pfarrer, den Vorsitz über die Sendschöffen von Seelbach, Oberseelbach, Lenzhahn, Königshofen, Niedernhausen, Engenhahn, Dasbach, Gassenbach (damals noch ein Ort), Wiesborn, die Güllemül (Guldenmühle) und Wolfsbach. Als die Schulfrage erörtert ward, zeigten sich die Leute bereit, solche zu besuchen, wenn eine Volksschule eingerichtet werde.

Durch die fortgesetzten Heereszüge seit 1634 war Niedernhausen mit Königshofen an Einwohnerzahl sehr zurückgegangen. Viele waren im Elend verkommen, der Rest nach Idstein geflüchtet. Als wieder Ruhe eintrat, kamen die Familien des Peter Reininger, Andreas Kreisel und die Witwe Katharine Fischer, angeblich auch der Müller Jörg Queck zurück; den Rest hatte der Krieg verschlungen. Nach Angabe des Landesvisitationsprotokolls von 1656 fehlte es an Zugvieh, die verwüsteten Äcker zu bestellen, die Leute mußten zur Hacke greifen und die Äcker zubereiten. Graf Johann von Nassau-Idstein ließ aus der Gegend von Lüttich in Belgien Ansiedler kommen, welche sich zu Niedernhausen, Königshofen und Engenhahn niederließen. Man nannte diese Orte im Volksmund die „welschen Dörfer", da die neuen Ansiedler aus Welschland stammten. Namen wie Biron, Piroth, Bouillion,

Karl (Charles), Feeß, Albus, Humbert, Schanny, gehörten diesen Einwanderern an. Diese Familien sind bis auf wenige ausgestorben. Um die Eisenerze am Zieglerkopf auszubeuten, legte Johann Theodor Müller mit seiner Frau, Charlotte geb. Erzmännin, um 1700—1710 ein Hüttenwerk auf der Herrenwiese und im Tal bei der Rabenmühle an. Dieses Tal bekam den Namen Hammergrund. Schmelze wie Eisenhammer gediehen und lenkten die Augen des Landesfürsten auf sich. Derselbe kaufte 1727 das Werk nebst 6 Morgen Wiesen und Äcker für 5000 Gulden von Johann Müller an. Müller ward Landoberschultheiß zu Idstein. Er stiftete mit seiner Frau 1723 die Marmorkanzel in der Niederseelbacher Kirche. Die Familie Müller besaß auf der Nordseite der Kirche beim Chor neben dem Stuhl des Oberförsters zu Niedernhausen einen Familienstuhl. Dieser Stuhl diente der Familie und später den herrschaftlichen Beamten des Hammerwerks. Der Hütten- und Hammerbetrieb bot Fuhrleuten und Arbeitern reichen Verdienst, auch die Holzbereitung für die Eisenschmelze und der Vorspann zu den Salzfuhrwerken von Nauheim in der Wetterau über Butzbach, Reifenberg und Schloßborn brachte sichere Einnahmen in die Gegend. An der Kurmainzer-Nassauer Grenze wohnte der Salzrevisor. Derselbe ließ das Salz entweder frei passieren oder im Falle solches in der Herrschaft Nassau-Wiesbaden verbraucht wurde, mußte dasselbe verzollt werden. Die „Salzstraße" zog damals, wie der Hohlweg vor Oberjosbach noch zeigt, mehr im Tal in den

Wiesen und hieß auch „Mainzer Weg". An demselben stand das Wachthaus des Salzers oder Salzrevisors. Im Jahre 1808 ward die Höhenwaldung geteilt. Niedernhausen bekam als Mitmärker 297 Morgen 10 Ruten 42 Schuh Wald mit 3122½ Klafter Holzbestand und zwar 25 Morgen 21 Ruten 2 Schuh im Nauroder Forst, den Rest des alten Gehegs am neuen Weg zu 443¾ Klafter Holzbestand, am Hahnberg 63 Morgen 60 Ruten, 79 Schuh zu 443½ Klafter Holzbestand, an das Vorige anstoßend drei Stücke von 52 Morgen 37 Ruten 3 Schuhe zu 391¾ Klafter, 58 Morgen 94 Ruten 15 Schuh zu 318 Klafter, 34 Morgen 68 Ruten 69 Schuh zu 284 Klafter, von dem offenen Teil vor der Trift an die Niedernhäuser Gemarkung angrenzend 83 Morgen 48 Ruten 74 Schuh zu 650½ Klafter Holzbestand. Niedernhausen hatte 591½ Klafter Holzbestand zu wenig, da es nur 2531 Klafter bekam, was Naurod nach Angabe des herz. Oberforstamts vergüten sollte.

Am 13. September 1811 hatten sich die Beisassen beim Amt Idstein beschwert, die Gemeinde gebe ihnen nicht in allen Stücken den halben Nutzen. Schultheiß Engel und Vorsteher Lindt für die Gemeinde, Henrich Paul und Henrich Reininger junior als Vertreter der Beisassen wurden geladen. Die Beisassen erklärten, sie hätten stets ihr Holz erhalten. Es gebe aber zu Niedernhausen verschiedene Beisassen, solche mit Haus und Gut und solche ohne das, namentlich ledige Leute. Im Ganzen seien es 31 Beisassen. Die mit Haus und Gut hießen Heppenhauer, 18 an

der Zahl, die ohne Haus und Gut seien wirkliche Beisassen, drei an der Zahl, von den andern ohne Gut seien Johannes Schreiner und Wilhelm Peter Birot wirklich recipierte Untertanen. Die ledigen Weibspersonen könnten keinen Anspruch auf Nutzung machen, da sie keine gemeinen Lasten trügen und kein Beisassengeld gäben. Beisassen mit Haus und Gut waren 1811 Georg Schreiner, Georg Krissel, Henrich Schäfers Wittib, Peter Reininger jun., Franz Becker, Christoph Horne jun., Franz Petsch, Henrich Reininger jun., Henrich Paul, Lorenz Schany, Michael Riehle Wittib, Georg Schmidt, Philipp Müller, Christoph Horne sen., Wilhelm Peter Harschy, Peter Sauerborn. Solche Beisassen mit etwas Gut aber ohne Haus waren Johannes Müller, Georg Klein, Philipp Reininger, Beisassen ohne Besitz waren Johannes Schreiner, Philipp Riehle Wittib, Wilhelm Peter Birot, arme einfache Weibspersonen: Burckhardt Erleweins beide Töchter, Anna Catharine Presserin, David Strohe zwei Töchter, Johannette Schmidtin, Marie Catharine Birotin.

Die Schatzungsliste aus 1770 führt als Bürger auf: Bürgermeister Fischer, Christoph Kilb, Johann David Horne, Carl Stroh, Georg Friedrich Stroh, Stephan Biron, Philipp Reininger, Johann Reininger, Johann Piroth, Jakob Feeß, Peter Lindt, Bartel Martins Wittib, Johann Georg Guckes, Johann Georg Sauerborn, Johann Peter Kilb, Johann Philipp Kilb, Johann Philipp Heck, Franz Harbachs Wittib, Johann Biron, Henrich Piroth, Theodor Söhngen,

Peter Horne, Johann Georg Marx, Johann Georg Horne mit Hundert bis Viereinhalbhundert Gulden Vermögen. Beisassen mit 100—200 Gulden Vermögen waren die Hammerschmiede Andreas Lück und Johann Albus, der Kuhhirt David Stroh, der Spießförster Peter Abt, Servaz Schildt, Henrich Bulmann, der Krämer Peter Carl, Reinhard Humbert. Als Heppenhauer erscheinen: Peter Presser, Johann Schmidt, der Maurer, Tobias Lückels Wwe., Elisabeth Bauer Wwe., Georg Philipp Schreiner Wwe., Schrankels Wwe., die Aushälter Peter Racke, Andreas Schild, Henrich Horne, ferner Wilhelm Peter Kaus, Wilhelm Peter Harsche. Ledig aber begütert waren: Zacharias Racke, Susanna Sara Rackein, Georg Philipp Marx, der Müller. Als nicht Leibeigner werden angeführt: Johann Adam Schaffer, Carl Rühl, Johann Philipp Lautz, Söhnges Erben. Von Ausmärkern waren in der Niedernhäuser Mark begütert: Sauerborn, Kilb, Piroth, Engel, Rupprecht, Pfaff, Horne, Marx, der Bürgermeister Höhn, Harsche aus Königshofen, Ernst, Kilb, Racke, Krätz, Dietzenbürger, Göttnauer aus Oberjosbach, Cortey, Dinges, Keller, Fischer aus Bremthal, Blum aus Niederseelbach, Becht aus Naurod. Die Abgaben bestanden in $9^{1}/_{2}$ Klafter Holz, $71^{3}/_{4}$ Gulden Dienstgeld, $22^{1}/_{2}$ Simmer Hafer, 675 Pfund Heu, 2 Gulden 17 Albus Bede in Geld und Natura, 6 Gulden 4 Albus 4 Pf. Güterschatzung, 22 Albus 2 Pf. Baugeld von gebautem Land, 1 Gulden 10 Albus Kopfgeld.

1742 war zu Niedernhausen ein bedeutender

Mann geboren, nämlich Peter Söhnchen, Sohn des protestantischen Schultheißen Söhnchen. Die Eltern zogen 1751 nach Mainz, wo Peter katholisch ward und Philosophie studierte, zwar in den Jesuitenorden ein-, aber nach kaum einem Jahre wieder austrat. Söhnchen studierte nun die Rechte zu Mainz, legte 1764 die Staatsprüfung ab, ging 1765 als Gesandtschaftssekretär nach Wien und ward 1774 Lehrer der Rechte an der Mainzer Hochschule, 1775 geheimer Kabinettssekretär und Hofrat, 1777 Reichshofratssekretär. Söhnchen lebte noch 1784 zu Mainz; sein Todesjahr ist nicht bekannt.

1766 vermachte Frau Gasthalter Johann Ernst Müller zu Niedernhausen, Tochter des Pfarrers Baum zu Niederseelbach, 100 Gulden der Niederseelbacher Kirche für Anschaffung nützlicher Schulbücher aus den Zinsen an arme Schulkinder zu Niederseelbach und Niedernhausen. 1801 ward bei Neuordnung des Schulwesens dieses Kapital zwischen beiden Orten geteilt.

Zuzogen: Rühl 1740 aus Brombach als Müller auf die Neuherrnmühle, Faust 1787 von Stringztrinitatis auf die Pulvermühle, Klein 1797 aus Hagenau (Elsaß), Engel aus Esch 1754 auf die Harzmühle.

Als 1803 die Grenzen gegen Hessen und Kurmainz fielen, konnte Niedernhausen durch Verkehr sich ausdehnen. Der Ort hatte im 17./18. Jahrhundert eine Schule erhalten. Für Anfang des 18. Jahrhunderts ist das Bestehen einer Schule gesichert. 1774 kommt unter den Schatzungszahlern als mit 1 Gulden

21 Albus rückständig ein „Schuldiener" Kohn vor. Jedenfalls entsprach das Gebäude nicht mehr den Bedürfnissen um 1805. Am 31. März 1805 kaufte die Gemeinde von Heinrich Reininger sen. dessen Haus nebst Stall und Hofraum mit 1¹/₄ Gulden Schatzung belastet für 390 Gulden an und ließ darin 1806 und 1809 bauliche Veränderungen vornehmen. Da diese Schule auch für Königshofen diente, bezahlte dieser Ort 1806 die Halbscheid der Baukosten mit 48 Gulden 13 Kreuzer. Diese Schule lag mitten im Ort. Als ältere Lehrer werden genannt: Thomas Pistor (Bäcker), gestorben 1716, Konrad Pistor, Philipp Heinrich Kolb, Schuldiener Chun, Johann Philipp Biehmann aus Idstein, Schuldiener Hermann, Christian Hoffmann, Praeceptor Philipp Adam German starb 1809 und war 44 Jahre im Dienst des Orts. Der letzte der protestantischen Lehrer war Johann Philipp Roth aus Idstein. Den zugezogenen Katholiken war zwar ihre Religionsübung gestattet, für religiöse Erziehung und Gottesdienst geschah aber nichts. Die Leute mußten Kirchenabgaben wie Protestanten geben und gehörten zur Pfarrei Kirchseelbach. Erst das menschlicher denkende Schuledikt von 1817 regelte die religiöse Erziehungsfrage dahin, daß Niedernhausen, wo die Katholiken 1817 die Mehrheit bildeten, 1821 einen katholischen Lehrer bekam. Auch das 1805 erworbene Schulgebäude erwies sich als zu klein. Am 11. April 1820 kaufte daher die Gemeinde von Friedrich Wilhelm Müller und Dorothea Christina Eheleuten von Niedernhausen für 1103 Gulden ein zweistöckiges

Wohnhaus nebst Stall und 16 Ruten Land unter Vorbehalt des zum Bauen nicht brauchbaren Holzes und bestimmte das Haus zur Schule. Am 20. Oktober 1820 vermaß Geometer Christ den Garten mit ein Achtel Morgen 11 1/2 Ruten Land. Es ist dieses Gebäude die 1903 abgerissene Schule.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte Niedernhausen sehr unter Truppendurchzügen zu leiden. 1806 lagen Franzosen in der Gegend von Idstein. Niedernhausen mußte für 129 Gulden 48 Kreuzer 3/4 Heller Hafer und Heu nach Idstein ans Magazin liefern.

Die Gemeinderechnung aus 1806 besagt, daß in diesem Jahr 6 Gulden an Bürgereinzugsgeld und 38 Gulden Beisassengeld eingingen. Der Pacht des gemeinen Backhauses betrug von Ph. Reininger 3 Gulden 30 Kreuzer. Der Schäfer Grissel bezahlte 2 Gulden 10 Kreuzer Pacht vom gemeinen Garten. Der Uhrmacher bekam für Instandhalten der Schuluhr 1 Gulden 16 Kreuzer, der Förster oder Spießträger 1 Gulden 12 Kreuzer, sowie ein Paar Schuhe, die Hebamme Paulin für ihren Prüfungsgang nach Idstein 30 Kreuzer Vergütung. Der Lehrergehalt bestand in einer Kornrente und den Ostereiern, bei Beerdigungen dem sogenannten Sterbeleib von jeder Leiche. 1770 bestand die Bevölkerung aus Landwirten, Fuhrleuten, Holzmachern oder Heppenhauern, den beiden Hammerschmieden, dem Spießförster, Kuhhirten, einem Maurer, Krämer, gemeinen Schmied und dem gemeinen Wirt im Anker. 1802 besaß der Ort 54 Haushaltungen.

Der reichste Bürger hatte 17 Morgen Land. Die Schatzung ergab 5 Gulden 6 Albus 1 1/2 Pfennig, die Bede 3 Gulden 14 Albus, die Heubede 710 Pfund Heu, der Haferzins 27 Simmer. Am 17. Oktober 1808 wurden als Lieferung an den Biebricher Marstall, wo großer Hafermangel herrschte, und lieferbar an die Hofkellerei Idstein, verzeichnet: aus Dasbach 32 Malter 6 Simmer 8 Gescheid, aus Lenzhahn 28 Malter 2 1/2 Gescheid, aus Oberseelbach 32 Malter 1 Simmer 1 3/4 Gescheid, aus Niederseelbach 40 Malter 1 Gescheid, aus Engenhahn 35 Malter 1 Simmer, aus Königshofen 47 Malter 5 Simmer 3 3/4 Gescheid, aus Niedernhausen 52 Malter 3 Simmer 2 1/2 Gescheid. Diese Zahlen lassen Niedernhausen als den volksreichsten Ort des Seelbacher Grunds erscheinen.

Das Nassauische Amt Idstein lag zwar nicht an der großen Heerstraße, hatte aber durch die Nähe von Mainz Lieferungen von Kriegsbedarf sowie Schanzarbeiten zu ertragen. 1813 mußten Niedernhausen, Lenzhahn, Oberseelbach, Niederseelbach, Engenhahn und Königshofen Kanonen von Höchst nach Frankfurt fahren. Zwei Tage hatten zehn Fuhren hiermit zu tun und wurden dafür 60 Gulden vergütet. Vom 13. Oktober bis 13. November 1813 mußte Königshofen 30 Malter 6 Mesten 6 1/2 Gescheid Hafer liefern. Sammelplatz dieser Lieferungen war stets Niedernhausen. 1813 bildete sich im Amt Idstein der Landsturm. Am 22. Juni 1813 war Fahnenweihe auf der Dasbacher Heide. Pfarrer Reiz von Niederseelbach hielt die Weihepredigt. Es entstanden

für Einkleidung des Landsturmes 104 Gulden, 58 Kreuzer, sowie Essen und Trinken Kosten. Dieses Geld ward auf die Landsturmmannschaft ausgeschlagen. Es kamen auf Dasbach 1 Gulden 50 Kreuzer, auf Lenzhahn 36 Kreuzer, Oberseelbach 1 Gulden 6 Kreuzer, Niederseelbach 2 Gulden 56 Kreuzer und Niedernhausen 2 Gulden 48 Kreuzer. Die betreffenden Schultheißen wurden mit der Zahlung an das Amt Idstein angewiesen und diese Weisung am 29. Juli 1813 den einzelnen Orten bekannt gemacht. Befehlshaber über den Landsturm des Amtes Idstein war Landeshauptmann Müller, Tamboure waren die beiden Knaben Georg Schreiner und Heinrich Reininger. Deren Trommeln wurden laut Weisung des Amts Idstein vom 17. Januar 1824, nachdem solche mit dem Idsteiner Landsturm in Paris gewesen und auch bei Waterloo mitgemacht, ins Inventar der Gemeinde Niedernhausen eingetragen und sollten bei passender Gelegenheit veräußert werden.

Am 10. Januar 1814 wies der Idsteiner Oberamtsschultheiß Pagenstecher den Schultheißen von Niedernhausen, da das Oberamt Idstein bestimmte Lieferung an die Vorposten auf Ordre des Proviantmeisters der Russen mit Namen Sulamowsky zu leisten habe, an, nichts an diesen zu verabfolgen, sondern nur nach Idstein ans Amt zu liefern, da diese Anforderungen unberechtigt seien und im Hauptquartier der Russen zur Anzeige gebracht würden. Zu Castel mußte das Oberamt Idstein Schanzenbauten verrichten. Am 12. Juni 1814 wurden vom

Idsteiner Oberamtsschultheißen Pagenstecher nach Castel 50 Ohm Branntwein und für das Blokadekorps Schlachtvieh zu liefern ausgeschrieben. Der Gassenbacher Hof bei Idstein lieferte 30 Ohm 75 Maß Branntwein zu 38 Gulden die Ohm, der Löwenwirt Schaefer zu Idstein 2 Ohm 33 Maß zu 22 Gulden; den Rest deckte man aus dem oberamtlichen Vorrat einer frühern Lieferung. Die Fässer kosteten 110 Gulden 18 Kreuzer, an Lieferungsgebühren bekamen die Kondukteure Dübel und Färber, welche viermal zu Wiesbaden gewesen, 38 Gulden 20 Kreuzer. Von der Fleischlieferung an die Russen trug das Oberamt Idstein für 5 Stücke Rindvieh 247 Gulden. Von den Lieferungsgeldern kamen mit 1692 Gulden überhaupt auf Dasbach 17 Gulden 50 Kreuzer, auf Lenzhahn 9 Gulden 50 Kreuzer, Oberseelbach 15 Gulden 20 Kreuzer, Niederseelbach 27 Gulden, Engenhahn 9 Gulden 30 Kreuzer, Königshofen 18 Gulden, Niedernhausen 31 Gulden 20 Kreuzer.

Der rechte Flügel der anrückenden Russen stand bei Hochheim, um zur Bekämpfung Napoleons bei Mainz über den Rhein zu gehen. Hochheim war Etappenplatz für diese etwa 100 000 Mann betragende Truppenmasse. Niedernhausen bildete den Lieferungsplatz für den südlichen Teil des Amtes Idstein. Am 17. Juni 1815 waren von Idstein aus 18,000 Pfund Fleisch aus dem Oberamt für die Russen als Lieferung ausgeschrieben worden. Das Fleisch ward in Schlachtvieh geliefert. Auf Niederseelbach kamen 302, auf Königshofen 208, auf Niedernhausen 342 Pfund

Fleisch. In jedem Ort sollte das entbehrliche Vieh zuerst geschlachtet werden und das Fleisch von guter Beschaffenheit sein. Im andern Fall werde das Fleisch weggenommen und um jeden Preis gutes dafür als Ersatz beschafft, auch auf Kosten der Gestraften geliefert. Die Russen blieben nur etliche Tage zu Hochheim. Als das Heu im Magazin nicht ausreichte, schrieb am 25. Juni 1815 das Amt Idstein 300 Zentner Heu als Lieferung aus. Auf Niederseelbach kamen 6 Zentner 6 Pfund, auf Königshofen 3 Zentner 21 Pfund, Niedernhausen 4 Zentner 80 Pfund an dieser Lieferung. Das Heu sollte in Bündel zu 10 Pfund gebunden sein. Nochmals wurden für die russische Reiterei am 29. Juni 1815 200 Zentner Heu nach Hochheim ausgeschrieben, Dasbach lieferte 4 Zentner 11 Pfund, Königshofen 2 Zentner 13 Pfund, Niedernhausen 3 Zentner 20 Pfund und wurden für den Zentner Heu 1 Gulden 40 Kreuzer vergütet. Der Kondukteur Dübel sollte das Heu von Niedernhausen nach Flörsheim schaffen. Auch hier war vorgeschrieben, die Rationen zu 10 Pfund zu binden. Es ward geklagt, bei der letzten Lieferung seien die Rationen zu leicht gebunden gewesen. Den ganzen Monat Juni 1815 dauerten die Kriegsfuhren und der Durchmarsch der Truppen über Hochheim, alle Tage wurden von den benachbarten Ämtern Leistungen verlangt. Niedernhausen mußte für Mittwoch den 26. Juli abends nach Hochheim eine Doppelfuhre stellen. Der Fuhrmann war angewiesen, sich bei dem Landoberschultheißen Kauth zu Hochheim

abends 8 Uhr zu melden, um Tags darauf an einen andern Etappenplatz zu fahren und dann abgelöst zu werden. Der Schultheiß zu Niedernhausen mußte den Fuhrleuten ein Namensverzeichnis für Quittung durch den Landoberschultheißen mitgeben. Als Nachwirkung des Durchmarsches der Russen wurde am 28. März 1816 angeordnet, die zwei mit je drei Pferden bespannten Wagen seien verloren und wurden der Landeskriegs-Kostenkasse Nassaus zur Deckung des Verlusts überwiesen. Die Fourage- und die Lieferungs-Kosten an den Schreiner und Kondukteur Dübel, den Säckler Stamm aus Idstein, sowie den Schwanenwirt Schmidt nach Hochheim, Flörsheim und Wiesbaden deckten mit 115 Gulden 26 Kreuzer die Orte Dasbach, Lenzhahn, Oberseelbach, Niederseelbach, Königshofen und Niedernhausen an die Stadtkasse Idstein, die den Betrag vorgeschossen hatte. Damit hörten Ende 1816 die Kriegsplackereien des Oberamts Idstein auf.

Als der große Truppenstrom nach der Schlacht bei Leipzig sich über Hanau nach Mainz wälzte und durch Requisitionen aller Art das Vieh verminderten, hatten den 30. Oktober 1813 die Bürger von Niedernhausen sich vereinbart, wenn auf einer Kriegsfuhre oder sonst Vieh wegkomme, hafte einer für Fuhrwerk, Kühe und Schweine des andern. Bringt jemand sein Vieh in den Wald oder in ein Versteck, dann wird nichts vergütet. Es unterschrieben der Schultheiß Engel, der Gerichtsschöffe Sterzbach und 32 Bürger. Die Waffenfähigen aus dem Orte hatten auch an Napoleons

Feldzügen Anteil genommen. Aus Niedernhausen erwarb sich der Gefreite Marx von der 2. Eskadron Reiterei im Feldzug nach Spanien 1809 für erwiesene Tapferkeit die silberne Verdienstmedaille. Im Jahre 1814 waren die zwischen 1789 und 1791 zu Niedernhausen geborenen Johann Heinrich Heinz, Johann Wilhelm und Johann Roth Gebrüder, Johann Philipp Scherf, Johann Georg Heinz, Johann Peter Merkel des Schultheißen Sohn ausgehoben worden.

1817 ließen die hohen Fruchtpreise eine Notlage befürchten. Die Regierung speicherte die überflüssigen Früchte auf. Die Idsteiner Rezeptur schrieb am 11. November 1817 den Domänengütern: der Herren- und Guldenmühle, dem Herrngut als Zehnterheber unter Schultheiß Müller, der Gemeinde als Grundzinserheber, der Pfaffenmühle unter Müller Engel, der Rabenmühle unter Müller Stiehl als Güter der Steuerdirektion gewisse Lieferungen an Korn und Hafer aus.

1818 bekamen der Lehrer zu Niedernhausen 230 Gulden in Geld und Naturalien, der Schultheiß 50, die Hebamme 14, der Waldförster oder Spießträger 3 Gulden 20 Kreuzer, die Feldschützen 25 Gulden, der Maulwurffänger 8 Gulden Gehalt. Der Ort hatte damals 62 Familien.

Vom 1. April 1824 an erteilte den Religionsunterricht nicht mehr der Nauroder, sondern Niederseelbacher Lehrer für 20 Gulden jährlich. Die katholischen Kinder gingen die beiden letzten Schuljahre nach Oberjosbach in den Religionsunterricht. Wegen

des Beitrags zum Pfarrholz zu Niederseelbach wurden zum 23. August 1808 Schultheiß Koch von Niederseelbach, Schultheiß Roth von Engenhahn, Schultheiß Dörr von Königshofen und Vorsteher Lind von Niedernhausen nach Idstein vorgeladen. Der Vergleich vom 30. Juni 1808 bestimmte, Niederseelbach bekäme 3/8, Engenhahn 1/8, Königshofen 1/8, Niedernhausen 1/2 Klafter Holz heraus. Der Pfarrer hat jährlich 10 Klafter Holz zu fordern, wovon Dasbach und Oberseelbach je 1/2, Niederseelbach 2 3/8, Engenhahn 7/8, Königshofen 2, Niedernhausen 3 Klafter lieferten. Niedernhausen hat diese Abgabe abgelöst.

Durch Erlaß vom 26. Oktober 1817 fiel künftig auch das Beichtgeld und das Einsammeln der Ostereier in den protestantischen Gemeinden weg. Die Pfarrer, auch der zu Niederseelbach, wurden aus dem Lokalkirchenfonds hierfür entschädigt. Der Gebrauch, daß katholische Einwohner die Stolgebühren an den Geistlichen ihres Bekenntnisses für die kirchliche Handlung und zugleich an den protestantischen Ortsgeistlichen entrichteten, ward gegen Entschädigung ebenfalls aufgehoben. Damit fiel für Niedernhausen, wo die Katholiken im Zunehmen waren, ein ungerechter Gebrauch weg. 1836 hatte Königshofen gegen den Niederseelbacher Pfarrer wegen doppelter Bezehntung an Domäne und die Pfarrei geklagt und verneinte die doppelte Abgabe. Den 2. September 1836 antwortete die Idsteiner Rezeptur nach Niedernhausen, diese Sache sei vor Alters richterlich ausgetragen und müßten sich die Zehntpflichtigen die Doppelabgabe

gefallen lassen, es stehe denselben aber frei, die Hauptfrucht im Hauptflurfeld zu ändern, wodurch nur eine einmalige Abgabe eintrete.

1825 hatte die Feuerwehr zu Niedernhausen als Vorort für den Feuerwehrbezirk Niedernhausen, Ober- und Niederjosbach, Bockenhausen, Königshofen, Bremthal, Niederseelbach, Engenhahn, Oberseelbach, Lenzhahn und Dasbach eine Feuerspritze vom Idsteiner Spritzenfabrikanten Roth erhalten. Die Probe war auf den 29. Juli 1826 angesagt. Eingefunden hatten sich nur die Schultheißen von Oberjosbach, Oberseelbach, Königshofen und Niedernhausen. Als Sachverständige waren zugezogen Zimmermeister Sauer von Eppstein, Schmiedemeister Piroth, Schultheiß Dinges von Niedernhausen, Wagner Harsy und Schreiner Martin. Die Spritze ward gut befunden und angenommen.

1839 erhielt die Schuluhr ein neues Glöckchen von zwei Zentner Gewicht aus der Glockengießerei des Ewald Schott zu Eltville a. Rh. Dieses Glöckchen kam 1904 zur neuen Uhr.

1848 wollte der Lokalarmenfonds ein Haus zu Niedernhausen nebst fünf Grundstücken zu Reichenbach erwerben. Die Regierung genehmigte den Plan am 30. November 1848. Die gute Absicht ging in den Wirren des Jahres 1848 zu Grunde.

Den 10. September 1860 erhielten die Offiziere der Biebricher und Wiesbadener Garnison eine unentgeltliche Jagd zur Benutzung angewiesen. Dieselbe reichte von der Niedernhäuser Daisbrücke die Dais

hinauf bis Niederseelbach, an der Brücke am Bergsteinchen den Vizinalweg bis Oberseelbach, den Idsteiner Vizinalweg bis zur Gemarkungsgrenze zwischen Dasbach und Idstein bis an die Heftricher Gemarkung, der Lenzhahn-Oberjosbach-Ehlhalter Grenze nach bis Stein I. am Dettenbach, den Bach hinab bis Ehlhalten und Bockenhausen zur Guldenmühle und Niedernhausen zurück.

Der Eisenhammer am Hammerwerk bekam 1860 einen neuen Eichpfahl. Hammerschmied und Pächter war damals Heinrich Schönborn aus Esch. Friedrich Landauer aus Frankfurt a. M., der die Rabenmühle als Walkmühle betrieb, der Bürgermeister Johann Kilb, die Feldgerichtsschöffen Philipp Müller II. und Philipp Schneider von Niedernhausen waren geladen. Nach dem Sitiationsplan bestand der Eisenhammer aus vier im Viereck gelegenen, zwei größeren und zwei kleineren Gebäuden, dahinter lag ein langer großer Weiher. Dieser Hammer ward später als überflüssig beseitigt. 1838 ward der Weg nach Naurod und 1846 der nach Bremthal erbreitert.

Im Jahre 1844 löste Niedernhausen den Zehntanteil nach Schloßborn und Niederseelbach mit 8024 Gulden 33 Kreuzer ab. Die Domänendirektion bekam 6600 Gulden, die Pfarrei Schloßborn 1150 Gulden, die Pfarrei Niederseelbach 274 Gulden 33 Kreuzer Entschädigung. Es waren 110 Einwohner aus Niedernhausen beteiligt.

1843 hatte Niedernhausen bei 2005 Morgen Gemarkung 67 Häuser mit 93 Familien, die aus 92

Protestanten und 345 Katholiken sich bildeten. Zum Vergleiche sei bemerkt, daß Oberjosbach damals bei 2967 Morgen Gemarkung 89 Familien in 75 Häusern bewohnt von 1 Protestanten und 385 Katholiken aufwies.

1868 hatte die Niedernhäuser Feuerwehr bei dem großen Brand zu Wörsdorf am 23. September Hilfe geleistet und bekam bei Gastwirt Rübsamen zu Idstein Essen und Trinken als Belohnung. 1869 hatte Niedernhausen 110 Familien.

Anlagen.

I.

1516. Schreiben der Gemeinde Schloßborn an Eberhard von Eppenstein wegen Waldnutzung.

(Nach Abschrift des 16. Jahrh.)

„Extractus auß einem uhralten Memoriale, so die Gemeinde zu Born vor alten Zeithen Ihre Hochgräffl. Gnaden Eberhardt Graven zu Königstein, zu Dietz, Herren zu Epstein übergeben.

Item zum Andern, Gnädiger lieber Herr, wir haben alweg in die Mayersbach, Hasenberg undt in den Eichzail mit unßeren Schweinen gefharen mit unserem Gnädigen Herren in sein Wälde, der Ursach halben, da man den Flecken gebauet, da hat ein waldt gelegen ahn dem Flecken, ist gewest der Gemeinde, da hat der alte Herr von Eppenstein die Gemeinde gebetten, daß Sie ihme den waldt vergundt haben, zu verhauen. Das hat die Gemeinde also gethan. Da hat unser Herr uns die Zusag gethan undt gesprochen, wir solten mit aller atzung undt betreibung in allen seinen wäldern gewerthigkeit undt Vergönnung haben, die sein Gnadt zu Born hat, da hat die Gemeinde begert brieff undt Siegel, hat unser Gnädiger Herr geantwortet, ob er nicht also gutt sey als brieff undt Siegel.

Item und ist geredt, wan es sach were, daß unser Gnädiger Herr kein Schwein darein trieb, oder nitt darin fhure, so hat man uns doch vergundt die atzung mit unsern Schweinen undt han die Ehlhalter die Ihar darin getrieben. Darumb sind wir undt die Ehlhälter uff beiden partheyen daraus bescheiden zu pleiben undt die Ehlhalter bey menschen gedächtnus der alt oder Jungen nie darin gefharen noch ein gerechtigkeit gesucht, Sie haben es dan heimblich gethan, sondern diß Jahr. Bitten unsern Gnädigen Herren, uns unsern alten trieb zu lassen undt uns keinen abbruch zu thun noch geschehen lassen.

Item, weilen Gnädiger Herr uns ist verbotten, nicht in der Eichzail zu fharen, wie wir von alters gethan haben, wir mögen niemahl oder zwey darinnen gefharen haben, ohngefherlich. Nun ist uns itzund kurtzlich daruß bescheiden zu pleiben, bitten Unsern Gnädigen Herren, uns bey unserm alten trieb undt fharung, wie wir bey Euer Gnadten undt unserm Herren uff Epstein alweg gefharen undt getrieben haben, zu lassen undt keinen abbruch zu thun.

Item, mit dem Dattenberg haben die nachbarn von Born undt Ehlhalten uff dem eygen, das ihr eygen ist, undt der Nachbarn von Ehlhalten uff dem eygen. Nun ist der waldt von ethlichen Umbstößern geschediget worden, darumb haben die allen unsern gnädigen Herren von Eppenstein eingenommen zu einem mitmärcker, den waldt zu beschirmen undt solchen waldt haben die von Born mit zweyen Förstern beforst, undt die von Ehlhalten uff dem eygen mit

einem, undt mit einem Schultheißen zu Born von unsers Gnedigen Herren wegen. Nun hat die Gemeinde verstanden als vor eygen unsers gnäd. Herrns, darvor bitt die Gemeinde von Born undt Ehlhalten uff dem eygen, das solche Uffzeichnung gewandelt möge werden.

Item, Gnädiger lieber Herr, wir seindt auch beschwerdt in diesem punkt antreffendt den weinschanck. Spricht die Gemeinde undt gestand ist, das unsers Gnädigen Herrns Mutter Selig von Eppenstein den weinschanck allein ingehabt habe in ihrem widdhumb zu Born, als aber unser gnediger Herr von Eppenstein den Flecken eingenommen hat, haben sie Gnädig den Nachbarn vergundt, undt die freyheit geben, das jederman hat mögen wein schencken umb sein Ungeldt. Bitten die Nachbarn Euer Gnaden als euer Gnaden zusag, das inen solch alt Herkommens nitt wolle abstellen, undt jederman vergönnen, wein zu schencken, wie man von alters gethan hat.

Wolgeborner, Gnediger, lieber Herr, wir als Nachbarn von Born bitten Euer Gnaden, daß Euer Gnaden wolt uns bey unserm alten Herkomen undt alten Freyheit behalten wie uns unser Herr von Eppenstein auch gehalten hat. Euer Gnaden uns auch zugesagt, undt das zu bessern und nicht zu ergern undt auch geredt, ob uns auch einiger abtrag geschee, der thutt die gemein gewaldigen, so solle man Euch ersuchen, Ihr wolt uns wandeln. Datum anno XV c XVI."

II.

1556. Weistum des Weidgangs zu Schloßborn.

(Nach alter Abschrift).

Die Borner grenzen ahn verschiedene orthen lauth „weistumb", wie folgt. Der borner bezirck gehet an uff dem wolffs haus bei Ruppershain und gehet hinauff an den landts graben, von dem landts graben der hege nach bis in eppenhainer schlag, der hege nach bis in die fielber bach in den dieffen graben im büchleins walt, dem graben nach bis hindern den spietzenberg, hinderm spietzenberg hinein, bis in die hescheborner bach, der bach nach bis in Elhalter schlag, aus dem Elhalter schlag in die Dattebach nach bis in lumporn, auß dem lumporn biß in puel, vom puel bis in die hege nach bis in den Judenkop, hinten bei dem Judenkop, dem alten graben nach bis in die pfefferbach, der bach nach bis in heilborn, der hege nach bis in die Dietelshainer furth, daraus bis uff die Sulzbacher waldmarck, von dort aus der waldeckh bis in betzenhain, aus betzenhain bis in den tieffen graben hinter dem feldborn, die dell hinein bis in puel in dem eschen stock der straßen nach bis in das wolfshaus, ferner weiter sei Ihrem Gd. graffen als ein hern zu Epstein die Vogtey bezirck von dem puel bis in furth deich, aus dem furth deich bis ahn kruffteler Wege, von dem Cruffteler wege bis in rodenstein, von dem rodenstein bis in lemmerstrauch, aus dem lemmerstrauch bis uff den hirschenstrauch, von dannen hinter dem heiligen Stock hinaus uff den holz weg, von dannen bis in die erle, von den erlen bis in die lochbaum, den lochbaum nach bis in die hohe."

III.

1720. 2. Jan. Verpachtung des Hofguts zu Schloßborn.

(Aus der Urschrift auf sechs Blättern.)

„Zu wissen, das ahn heut zu end gesetztem dato zwischen der Churfürstl. Mayntz. Cammer ahn einem sodann dreysig hiernach benahmbten Underthanen auß der gemeindt Born ahm andern theil folgender temporal bestandt contrahirt und geschlossen worden nemblichen und fürs

Erstens solle dießer neue temporal bestandt in Anno 1720 umb Cathedra Petri seinen anfang nehmen, undt die fünfzehen nach einander folgende Jahr biß in das 1735ste auff obgemelteten termin ohnabsetzlich dauern, und so dann sollen

Zweytens dieße Beständere zu dem Bestandt dergestalten admittiret werden, daß ein jeder deren sein Ihme durch das Loos oder maas zufallendes quantum ahn äckern, wießen, wüsteneyen und was sonsten zu dießem hoffguth gehörig, in beständigen guten bau erhalten, die Äcker nicht wüst liegen oder die wießen mit streuchen undt hecken bewachsen lassen, sondern wohl saubern solle, wiedrigenfalls Er seines antheilß also gleich verlustiget undt ein zeitlicher Schultheiß fug und macht haben solle, dessen theil einzuziehen und einem anderen auß der gemeindt, so genugsamb gesessen, zu übertragen, deme dan zu folge

Drittens sambtliche Beständere schuldig undt verbunden sein sollen, alle zu dießem hoffguth gehörige undt etwan noch oedt liegende Aecker und wießen inner jahrs frist fleißig außzuroden und in wesentlichen

bau zu bringen. Undt darmit auch solches geziemendt befolgt werde, solle des orthß zeitlicher Schultheiß hierauff genaue achtung, in nicht erfolgendem fall aber darfür redt undt antwortt zu geben, schuldig und verbunden sein, wie dan nicht weniger

Viertens Er Schultheiß die ebenmessige genaue obsicht darauff zu halten hat, daß die Underthanen die Äcker zu diesem hoffguth gehörig gleich ihnen aigenthumblichen in guther s. v. thung und besserung erhalten, und jene diesen zue nachtheil der herrschaft undt Unrössung der guether nicht vorziehen, zue mahlen aber weylen ihre s. v. thung undt besserung zu diesen gesambten feldern nicht erklöcken, Ihre Schäfferey in der Zahl, wie alt herkomblich, in vollständigen standt erhalten, damit der Rest der güther, welche Sie mit der s. v. thung nicht erzwingen können, mit dem pferg gebessert und in guthen bau erhalten werden können. Weylen auch

Fünftens mehr ernantes Hoffguth vor einigen Jahren ordentlich gemessen und mit besondern mählern und steinen richtig abgesteinet und beforcht worden, also sollen solche stein undt mähler bestmöglichst in Obacht genohmen, bey Vermeidung herrschaftl. hoher bestraffung gefliesentlich keine verrucket oder muthwillig und unachtsamberweiß in den äckern auß oder umbgerissen, und daß solches underbliebe, längstens alle drey Jahr von Schultheißen undt gerichten ein umbgang und visitation sambtlicher Steine und mähler vorgenohmen, die etwan abgängige wiederumb ersetzet, die nothleidende aber renovirt und auffgerichtet werden, damit auch

Sechstens Hoffbeständere daß Ihnen verliehene hoffguth umb so besser an bau und besserung erhalten können, ist Ihnen alles Zehent strohe außerhalb eines fuder haber undt eines fuder Rockenstrohs, so einem zeitlichen Keller zur bestallung gefällig, dergestalten vergünstiget, daß Sie dargegen den Zehenden samblen, einführen und umb obiges geströhe austreschen, und davon Keine verkauffen, sondern die von dem geströhe machente s. v. thung und besserung aber auch wiederumb auf des hoffs und nicht ihr aigene privatgüther treulich führen, und zur rechten Zeit underbringen sollen, und ist

Siebentens dießes Hofguth Ihnen Beständern umb folgenden jährlichen Canonem jedes Jahr, besonders in guten Kauffbahren früchten umb Martini Episcopi entweder zur Kellerey Eppstein oder wo sonsten die Herrschafft oder ein zeitlicher Keller die assignation hinthun wirdt, gelassen werden, benantlich sechzig gulden ahn geldt, zehen achtel Korn, fünf undt viertzig achtel habern alles Franckfurter maß, sodann ein gulden waidt- oder Schäffereygeldt mit vorbehalt Wetter schadens und heerzugs, so gott verhüten wolle, jedoch daß der schaden sogleich angezeiget und besichtiget werden solle, worbey auch

Achtens ausdrücklich vorbehalten, daß die sieben und zwantzig malter Habern, auch Franckfurter Maß, so von ohndencklichen Jahren mit Itzstein außgetauschet und von der Gemeint zu Born jährlichen und jedes Jahrs besonder zur Kellerey Eppstein gelieffert werden, in dießem temporale bestandt gar nicht gezogen oder

darinnen begriffen sein, sondern fürderhin wie vorhero absonderlich gelieffert werden sollen, damit das herrschaftliche Hoffguth in allem frei undt ohnbeschweret bleibe, wie dan nicht weniger auch

Neuntens undt letztens erpresse reservirt undt mit dem einbedungen, daß beständere der hohen herrschaftlichen Waldungen, und waß im Ehlhalter berg auch hinder dem flecken Born ahn Hecken gelegen, undt von gnädigster Herrschaft besonder eingetauschet, wie auch des gartens ahn der Burg bey dem See biß ahn die pfortten, und waß ehedessen zum gantzen quecken und ahm höge zur Burck gehörig und einem zeitlichen Schultheißen accidentis loco zugemessen, überlassen worden, sich im geringsten nicht anmaßen, wenigers in ihrem bestandt mit begriffen zu sein vermeinen sollen. Welches alles also steet und fest zu halten Nicolaus Nau Schultheiß, Johannes Mühl, Rheinhardt Schmidt, Marx Schmidt, Johann Adam Schmidt, Henrich Schauer senior, Matthes Schauer, Hans Georg Cloman, Hanß Peter Franckenbach, Johann Adam Schauer, Johann Cloman senior, Johannes Schauer, Hanß Michael Ohngeheyer, Christoph Burghauß, Johannes Becht, Hanß Georg Schauer, Johann Adam Röm, Henrich Schauer jun., Hanß Philip Ohngeheyer, Christoph Schauers Wittib, Nicolaus Kilb, Caspar Blöß, Nicolaus Mühl, Hanß Georg Schauer jun., Johannes Heppuff, Andreas Schauer, Georg Holtzbach, Hanß Peter Fabri, Johannes Kilb, Hans Peter Schmidt mit handtgebenter treuen angelobet. Undt dessen allen zur mehreren

bekräfftigung und genehmhaltung seint über diesen temporal bestandt zwey gleichlautende exemplarien ausgefertiget, deren eines bey Churfürstl. Camer auffbehalten wirdt, das andere aber Ihme beständern außgehändiget worden. So geschehen undt geben Mayntz den 2ten Janu. 1720.

Churfürstl. Mayntz. Camer. (L. S.)

IV.

1288. 13. März. Ablaßbrief für die Kirche zu Oberjosbach.

(Nach Abschrift des 17. Jahrh.)

„Den inwonern zu Obernjosbach wie auch allen gleubigen, die diß gotshauß besuchen und darin andechtig betten.

Wyr Symon ein bischoff zu Wormß thun kundt und zu wissen allen Christgläubigen im Herrn. Nachdem die Capelle in dem Dörfchen Obernjosbach bei Eppenstein im Maintzer Chrysam gelegen in dem Kriege zwischen Adolf von Nassau und Godefried von Eppenstein durch Feuersbronst vernichtet worden, die Inwoner des Dörfchens aber großen Mangel an Geld zum Bau dieser Capelle leiden und alle Zierde des Hauses des Herrn fehlt, erteilen allen wahrhafft reuigen Christgläubigen, die zum Bauen und zur Außschmückung dieser Capelle ettwas beytragen oder habhafte Handleistung thun, vierzig Tage Ablaß von deren verwirckten Sündenstraffen, wann sie am Tag der Geburt, der Auffart des Herrn, der Sendung des heyligen Geysts und an den vier Festtägen der unbe-

fleckten Jungfrau und Gottesmotter Mariä in der Capelle Nachlassung ihrer Sündenstraffen von Gottes Barmhertzigkeit erflehen. Gegeben an den III ten iden des Mondes Martius im Jahr des Herrn M. CC. LXXXIII.

Gwyhet aber ward diese Capelle von Dittmarus Predigerordens dem Weihbischof Mainzer Chrysams am Vorabend von St. Michaels des heiligen Fürbitters und Erzengels Tag 1321 zu Ehren des gleichen Heiligen, der heiligen Jungfrau Petronella, des heiligen Bekenners Pancracius, deren Reliquien hier ruhen.

V.

1544. 29. August. Vergleich zwischen Niedernhausen und Oberjosbach wegen Viehtriebs.

(Nach gleichzeitiger Abschrift.)

Wir Engelbrecht Halber von Heegern des heiligen Reichs Schultheiß zu Franckfurth und Johann von Dienheim, der Churfürstlichen Pfaltz Ambtmann zu Creutzenach bekennen und thun Kund allermänniglich mit diesem Brieff, als sich Nachbarliche Irrungen und Gebrechen zwischen des wohlgebohrnen Herrn Philipsen Graven zu Nassau, Herrn zu Wißbaden und Itzstein unsers gnädigen Herrn unterthanen zu Niedernhausen an einem und des auch Wohlgebohrnen Herrn Ludwigs Graven zu Stolberg und Königstein, Herrn zu Eppstein, Müntzenberg und Breuberg unsers gnädigen Herrn unterthanen zu Oberjospach am anderen theil erhalten, einen gmeinen Viehetrieb und Waydbrauch zu Obernhausen belangend, in diesem nachfolgenden

Bezirck gelegen nehmlich anzufahen an der Landgewehr oben bey dem Eichelberg, fürter an der Landgewehr hin, so von dannen zeücht durch das Feld, und über den Platz, so etwann das Dorf Obernhausen gelegen hat, und obendig dem scheffersberg hin zu dem Bremthaler Wald zu die Buche die Theus oder güldenbach genennt und fürter die Wiesen hinab bis uff die gulden Müle, herwiederumb die Bach hinauf neben der Roselsmühle, von der Müll uff Niedernhausen, von Niedernhausen uff Fritzges Mühle, von der uff Jeckels Müle und also die Bache hinuff bis in den Furth unwendig Selbach gelegen, von demselben Furth zum Eichelberg zu bis an denselben und alsdann den Eichelberg den Weeg hinüber bis wieder an das obgemeldt Orth, da dieser Bezirk die Königsteinische Unterthanen zu Oberjospach, daß sie neben und mit denen Nassauischen Unterthanen zu Niedernhausen ein gemeinen Viehetrieb und Waydbrauch von langen Jahren hergebracht haben sollten angemaßt, welches ihnen die von Niedernhausen nit gestendig und deshalben zu solchen Irrungen zu articulirten Zeugen zuführungen und anderen nothwendigen schrifftlichen und Mündlichen Bericht und Gegenwehr zu thun gegeneinander erwachsen weiterung aber, mühe, Costen und Arbeit zu vermeiden, haben wohlgedachte beyde unsere gnädige Herrn dieser sachen halber von obgemeldter ihrer Gnaden Unterthanen wegen sich zu gütlicher oder Rechtlicher verhör, an Uns zu kommen, verglichen und an Uns gnädiglichen gesinnet und bieten lassen, daß wir Uns obgemeldter Irrungen und

Gebrechen unternehmen wollen, welches wir vielgenannten beyden unseren gnädigen Herren zu unterthänigem Gefallen und ihrer gnaden armen unterthanen zu gutem unterthäniglich und gutwillig angenommen und uff heut dato in Besichtigung dieser streitigen Nachbarlichen gebrechen in Augenschein kommen, den besichtiget und darnach von beyder Partheyen wegen die Zeugen saag und Kundtschafft auch derselbigen ergangene Exception und Mündlichen Bericht der sachen empfangen und daruff gutliche Handlung vorgenommen und uff viel gehabte Rede und Unterhandlungen mit wissen und willen hernach benannten wohlgemeldter unser gnädigen Herren Amtleuth und geschickten auch beyder Partheyen gedachten beyden unsern gnädigen Herren und auch ihrer gnaden underthanen oder sonstigen niemands an ihren Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerichtbarkeiten und Gerechtigkeiten auch Brauch, Niesungen, Nutzungen und Herkommen außerhalb, wie obgemeldt, kein abbruch, schmelerung, Verhinderung gebehren, bringen oder benehmen soll, alles ohngefehrlich. Geschehen und ergangen in Beyseyn von wegen unsers gnädigen Herrn zu Nassau Philips von Graerodt, Ambtmann zu Itzstein und Martin Molnfritz Secretarien und von Unsers gnädigen Herrn von Königstein wegen Christophel von Hatzstein, Amtmann zu Königstein, Thomä von Colmar und Dieterich Geißler. Und des zu mehrem Urkund, so haben Wir unser eigen angebohrn Insiegel an zwen dieser gleichlautende Verträge doch uns und unsern Erben ohne schaden gehangen

und jder Partheyen einen zugestellt. Und Wir Philips Grave zu Nassau 2c. und Wir Ludwig Grave zu Stolberg und Königstein 2c. bekennen offentlich fur uns und unsere Erben, auch unser unterthanen, derselben Erben und Nachkommen, daß wir diese Abrede, Vergleichung und Vertrag mit zeitlichem guten Rath und Vorbedacht angenommen und für Uns und unsere Erben auch unser Unterthanen, wie vorstehet, beständiglich und ewiglich zu halten zugesagt und angenommen haben, zusagen und versprechen daß alß hiemit bey unsern guten glauben in crafft dis brieves alle arglist hierin ausgeschlossen. Und des zu wahrem Urkund haben Wir Grave Philips zuvorders und Wir Grave Ludwig unser zu der obgedachten unterhändler Insiegel auch gehangen an diesen Brieff, der geben ist uff Freytag nach Bartholomaei den Neun und zwantzigsten Tag des Monaths Augusti nach Christi unsers Seeligmachers Geburt Fünffzehen hundert und vier und vierzigsten Jahr.

So haben Obernjospach und Niedernhausen diese nachfolgende Meinung erhalten und bedeidingt, also daß die von Obernjospach und Niedernhausen nunhinfürters an diesem nachgemeldten bezirck nemblich anfahend an dem Stege hart oben an Niedernhausen über der Bache liegend, als dann fürters den Lentzenhainer Pfadt hinauf bis an den Eichelberg und von dannen bis an die Landgewehr über das Feld bey Oberhausen hin, obendig dem Scheffersberg und daselbst hinaus und hinab die Landgewehr hin neben der Hirßwiesen bis in die Bache die Theüs genannt

alsdann die Bach hinauff bis wieder an den vorgemeldten steeg mit und nebeneinander oder jeder Theil insonderheit sich des obgemeldten Bezircks mit allem ihrem Viehe betreiben, bewenden und ihrer Nothdurfft nach mit der Wayd gebrauchen sollen und mögen, doch sind hierin unseres gnädigen herrn von Nassau ꝛc. Wiesen, so die Jetzund dieser Zeit in diesem Bezirck liegen hat, ausgezogen, also und dergestalt, daß die von Obernjosbach oder auch die von Niedernhausen sich dero ohne wissen, willen und Zulassungen wohlgedacht unsers gnädigen Herrn zu Nassau nit beweiden oder gebrauchen sollen. So viel aber den Eckern im schäfersberg belanget, wo der darinn seyn wird, sollen beyde Dörffer sich desselben Eckers sonder vorwissen, willen und Zulassung unsers gnädigen Herrn zu Nassau nit gebrauchen, sonder sich des Viehetriebs und Waydgangs, wie obstehet, benügen und sättigen lassen. Weiter nachdem sich die von Obernjospach vernemmen und hören lassen, daß sie ober der gulden Mühle jenseit der Bache etwann bis an die Schleiffmüle ohngefährlich und dann die von Niedernhausen dargegen in der Hirswiesen und Egelsborsten zwischen der Bach und dem Hüneberg sich miteinander gebrauchen mit ihrem Viehe bewaydet und betrieben und das auch also herbracht, und die Innwohner beyder Dorffschafften dessen also einander gestendig gewesen, haben wir obgemeldte Deidingsleuthe mit wissen und willen aller Theil erhalten und in der güte gedeidinget, daß sie sich nun furter, wie bisher gethan haben, ohngefährlich betreiben und bewaiden

mögen und keine Parthey die andere hindern, betrangen oder gefährlicher weis bevortheilen sollen, und sollen die von Niedernhausen solch feld obendig dem obgemeldten Lentzenhainer Pfadt die Bach hinauf bis an den furth inwendig Selbach und dann hinauff bis an den Eichelberg langs furt bis wieder an obgemeldten Pfadt sich des Waydttriebs allein und die von Obernjospach das feld auswendig der Landgewehr naher Jospach zu, was Ackerfeld, wießen oder gärten ist, bis an den Eichelberg auch allein haben und gebrauchen und kein theil den andern an seinen itzt zugetenen Thurst irren oder betrangen soll."

VI.

(1560.) Weistum der Eichelberger Mark.

(Nach gleichzeitiger Abschrift.)

„Weißthumb der Eichelberger Marck.

Ahm ersten gebieth Graff von Nassau, der Itzstein inne hat, einem Schultheyß zu Obernjosbach, einem jeglichen Märcker deß Eygelsbergs drey dagen zuvor, ehe man daß mercker geding zu verkündigen halten, zu Hauß zu suchen, solche märcker geding zu verkündigen, wann man daselbig halten soll. Nach der verkündigung deß merckerdings zu Obernjosbach unter der Linden vor der Kirch mag ein graff von nassau alle 14 tagen halten, doch nach seinem gefallen. Darnach fragt ein Herr von Nassau denn obgemeldten schultheyß zu josbach, ob er daß mercker geding bescheiden habe. Darnach fragt der gemeldte herr denn obgemeldten schultheißen zu josbach, von

weswegen man das merckergeding solt halten. Antwort der schultheiß, ein graff, der Itzstein inne hat, mit denn märckern.

Darnach wird der Schultheiß bescheiden, den märckern her zu ruffen und jeglichen dorff, insonderß ahm ersten lentzhain, obernseelbach auf dieser seit der bach, frietzen mull, obernjosbach, ellhalden, auf dieser seith der bach niedernjosbach, der hoff Häuslern.

Auf solch beschreiben ein graff von Nassau denn märckern das Engelberg Weißthum und herlicheit herauß zu thun von obgemeldten merckern.

Man weist ein graff von Nassau, der Itzstein mit Recht inne hait, für einen obersten marckmeister sambt und der obgemelten dorff mitmercker des obgemelten dorff, der solle ein herr von Nassau die mit marck schauren, schirmen und bei allem recht hanthaben. Und weist vier vogtey auch vier marckern die selbe marck und marckherrn, wo sye die marcker haben nöthen angingen zu ruffen, bey recht zu halten, und wo sie eygen hoff hetten, solche sich in der marck zu gebrauchen und sein dieser vier vogteyen die herrn von St. Alban zu Meintz, die herrn zu Arnstein, die herrn Stimbel zu Esch, Herrn Friedrich Kinder zu reiffenberg.

Darnach weist man einem jeglichen marckern seine gerechtigkeit insonderheyt.

Ahm ersten einem Herrn von Nassau vom hohen born an biß an den lehren stein, vom lehren stein biß ahn heyndorn, vom heyndorn biß an rothen baum, vom rothen baum biß ahn Hubert born,

vom hubert born biß ahn die santsfürcht in die Datenbach.

Fürter weiter weist ein Herr von Nassau den wildtfang an der Eygenberg vor ein herrlichkeit.

Darnach weist man vier Vogteyen ein herrlichkeit jetzt, daß sie macht haben auff die marck zu reiten mit einem stelen bogen mit einer seiden schnur und mit einer silbern strahlen, und was sie darauff schießen und greiffen, das soll Ihr sein. Daß sie macht haben, die wochen zwey dage sich dareine zu beholtzigen, nemlich montag und dann donnerstag, und was sie dann hauen, solle durch diejenige, welche eigen pferdt haben, denenselbigen dann herausführen, und die kein fuhr haben, sollen ihr holtz auff den dinstag und freytag darnach bestellen, herauß zu führen, und wo solches über nacht beiderscheits bleibt liegen, hat der affern ein jetter marcker recht dazu.

Darnach hat der marcker gerechtigkeit, alle dage holtz zu hauen, und zeunen gerten und stecken macht zu hauen.

Fürders weist man, wie man die merker halten soll, als nichts auß der marck über dem pfuhlgraben zu führen ahn neben nichts über die deus auß der marck, auch nichts über die crifftel auß der marck. Und were es sach, daß einer gegriefen würdte, daß er auß der marck, wie oben laut, führt, wie man denn findt, solt man ihm einem meinem gnädigsten herrn von Nassau das halbe theyl schicken, die mercker das ander theyl vertrincken. Und ob man einen finde, einen außmärcker, inn der marck, wie man den findt,

soll man zum halben theyl meinem herrn von Nassau zugeschickt werden und den märcker das ander theyl.

Fürters weist der märcker, daß man keine Kohlgrub in der marck solle machen, kein reiß baume darin aufftellen, keine stangen darin hauen, keine pfehl darin hauen, keine obstbäume darin abhauen, keine stehend bäume darin stehlen, dem wir gnad nutzer, als recht ist, und wenn man selbigen recht thun, solte man ihm bei seinem nabel denn bauch auffschneiden und im einen darm darauß thun, und den selben daran negeln und mit der person herum hergehen, so lang er einen darm in seinem leib hat, doch wer im gnad besser als recht.

Item über solche marck sollen sieben Forster seyn, alle gebrechen, wie hierin beschrieben steht, rugen und fürbringen angetretten zu kommen. Und wer nemlich in denn stücken nemlich der Kohlgruben, Reißstangen, opst baumen und pfahl zu haugen, soll man anbringen vor die forstbuß, ist nemlich fünff marck, der solle nemlich die förster macht haben zu vertrincken in einigung, weder die erste noch die böste, sonder das mittelmäßige. Und alle bußen, so vor gebracht werden, wenn man merckergeding hält, demenselben gebürt das halbe theil den gemeinen märckern und einem schultheyß zu obernjosbach, der wer künftig ein inheber der marck ist, und ist die erste noch die letzte buß die beste, sondern die mittelmäßige.

Und wer den hof zum Heußel in hat, der sollte den märcker halten ein fahren, einen Eber, ein gansert, item soll als obermärckermeister keine gelt schwein in

solche marck treiben oder beschwerung der gelten schwein thun dem märcker.

Diesen weisthum thun die märcker aufbehalten der alten märckher und deß alten märckerbuchs.

VII.

1595. 12. August. Waldrezeß zwischen Kurmainz und Nassau-Idstein.

(Aus alter Abschrift.)

Extractus Receßus zwischen Churmayntz undt H. Johann Ludwigen Graffen zu Nassau Wiesbaden uffgerichtet den 12. Augusti 1595.

So viel dann die Königsteiner Irrungen zwischen unßerem gnädigsten Churfürsten undt Herren den Ertzbischoffen zu Mayntz undt wohlermeldten Herren Graffen zu Nassau Wißbaden betrifft, alß herr Johann Ludwig Graff zu Nassau berechtiget zu seyn angegeben, daß Ihro Gnaden in dem hohen Buchwaldt bey Oberjosbach im zirck des Eichelbergs gelegen nicht allein Macht habe, zu dero Notturfft undt gefallen zu gebrauchen, sondern auch Ihrer Gnadten diener undt Unterthanen Bauholtz darauß zu erlauben, soll Ihrer Gnaden undt dero Erben hinführ, da es die Notturfft erfordert, ohnbenommen seyn, ein oder mehrere Bauholtz in gedachtem hohen Buchwaldt zum Haus Itzstein hauen zu lassen, aber doch sonsten Niemandt etwas darinnen zu hauen erlauben, sondern es sollen unsers gnädigsten herrn Unterthanen zu Oberjosbach sich solches hohen Buchwalds mit der beholtzigung gebrauchen, da je zu zeiten ein Eckerich

darinnen vorhanden, desselben ihres besten Nutzens genießen. Undt damit angeregter hoher Buchwaldt destoweniger veröst oder schädlichen verhauen werdte, einen sonderbahren Waldtschützen darinnen zu enthalten, auch die freveler darinnen zu rügen undt mit bußen zu belegen bemächtiget seyn, jedoch Ihrer Gnaden undt der Herrschafft Itzstein ahn der hohen Obrigkeit in demselben hohen Buchwaldt auch dem hayn undt Jagen gleich anderer orthen des Eichelbergks ingleichen der beforstung über die Wildtbann dardurch nichts benohmen."

VIII.

1728. 24. Sept. Rezeß zwischen Kurmainz und Nassau wegen der Eichelberger Mark.

(Aus Urschrift.)

Zu wissen sey hiermitt, nachdemahlen in deme zwischen dem Hohen Ertzstifft Maintz undt fürstl. auch gräfflichen Hauß Nassau den 18ten Octrobis 1723 errichteten Verglich § vo 16 recessirt worden, daß das von vielen Jahren hero unterbliebene Eichelberger Marckgeding hinwiederumb in gang gebracht undt denen alten weisthümern nach gehalten werden solle, in sothanen alten weisthümern aber ein und anderes enthalten, so auf die jetzigen zeiten wegen geänderten Umbständen sich nicht allerdings wohl schicket, als hat man ratione modi, wie nemblich daß Marckgeding inskünftig zu halten, sich folgender Massen verglichen und zwar

Erstlich hat es sein ohngeändertes Verbleiben dabey, daß besag gemeltem Receß vom 18. Octrobis

1723 § vo 16 daß fürstl. und gräfl. Hauß Nassau nemblich der Herr, so die Herrschafft Itzstein inhatt, alß Herr und oberster Märcker der Marck Eichelberg, so offt es nöthig, doch wenigstens im Jahr einmahl, daß Marckgeding zu halten und die vorkommende frevelfäll nach der in schon gedachtem Receß angezogenen Nassauischen Forst-Ordnung de anno 1714. So viel endlichen die darinnen determinirten Straff belanget, und in soweith selbige die Mitmärcker befugsam nach denen alten Weisthumern nicht entgegen abzuthun schuldig und gehalten, zu dem End dann auch

Zweitens nach Maßgab des alten Weisthumbs durch den Nassauischen Forst oder andern beambten, deme dieses Marckergeding zu halten von seiner Herrschafft befohlen wird, drey Tag zuvor einem zeitlichen Schultheißen des Churfürstlichen Dorffs Oberjosbach von dem vorhabenden Marckgeding die Nachricht zu ertheillen, dieser der schultheiß hingegen

Drittens denen alten Weisthümern nach verbunden seyn solle, die vermög angezogenen Vergleichs de dato den 18. Octobris 1723 § vo 15 zur Marck gehörig sowohl Mayntz als Idsteinische Unterthanen und Mitmärcker wie auch den Darmstättischen Heusler Hof bey Eppstein auf den Termin des intimirten Märckergedings nach Oberjosbach zu bescheiden, welche dann auch

Viertens daselbsten zu früher Tagzeit unter der Linden vor der Kirch zu erscheinen gehalten und verbunden seyn sollen, damit man bey Vorgehendem Actu und folgendem Märckergeding nach angeben

derer Förster die freveler ausziehen und befundenen dingen nach zu behöriger Bestraffung und Verbüßung ziehen könne, worauff dan

Fünfftens der Idsteinische Forst oder anderer Beambten, welcher hierzu verordnet seyn wirdt, daß Märckergeding sofort zu hegen und zu halten den Anfang macht, die buß und frevel auf denen von dem Schultheiß zu Oberjospach ihme des endes eingelliefferten oder sonst von denen förster Colligirten frevel oder bußrollen heraußziehet, sofort die freveler nach Inhalt oftgedachten Nassauischen Waldordnung bestraffet. Jedoch daß die Moderation nach vorkommenden umbständen des facti ohnbenohmen bleibe, und weilen die vor zeithen zur Marck berechtigt gewesene vier fauthen entweder gantz abgangen oder Ihre Jus wegen bishero unterbliebenem Marckgeding ab immemoriali tempore nicht exerciret, da gleichwohlen solche denen Märckern zu Ein- und anderseiths herrschafften gehörig mit zu schützen und handzuhaben befüeget gewesen, alß hat man für guth angesehen, auch fürstl. und gräfl. Nassauischer seits bewilliget, daß bey haltung des Märckergedings ein zeitlicher Keller zu Eppenstein dem actui mit beyzuwohnen habe, welche alsdann bey ansetzung deren frevel und bußen dem befinden nach daß nöthige zu erinnern sofort dahin zu sehen hätte, daß die Churmayntzische Unterthanen und Mitmärcker von denen Nassauischen nicht praegraviert noch wieder die Billigkeit oder auch wohl gar ohnverschuldeter dingen bestraffet werden, sondern bey Ihrer gerechtsamen verbleiben mögten,

sonsten aber in den Wald selbsten sich nicht einmischen sollen. Soviel nun

Sechstens die straff geldter betrifft, gehört die Eine halbscheid einem zeitlichen Innhaber der Herrschafft Idstein, fürst oder Graffen zu Nassau, die andere helfft aber denen Märckern, umb die Unkosten des frevels gerichts oder auch bey anderen Vorfallenheiten vorkommende Auslagen damit zu bestreiten. Damit dann auch nach Maßgab des oftgedachten Recesses de Anno 1723 § 16 alle unziemliche und überflüssige Zehrung abgestellet werden, diejenige straffenn aber, so einem zeitlichen Besitzer der Herrschafft Idstein vermög des alten weisthumbs privative zustehen, demselben verbleiben sollen. Und ob zwahr zu folg der alten Weisthumben der Herr, so Idstein inhat, Herr, auch oberster Märckermeister und fauth über die vormahligen vier nunmehro abgangene fauthen auch über die Eichelberger Marck ist, wobey es dann auch sein Verbleiben hat, und in Einigen, wie wohl nicht in allen, Weisthumben enthalten, daß Er Holtz auß gedachter Marck geben könne, wem er wolle, Solches aber daß ansehen gewinnen mögte, alß ob er auch anderen Außmärckern die Beholtzigung in mehrgedachter Eichelberger Marck verstatten könnte, dieses gleich wohlen gegen den Anno 1723 den 18ten Octobris aufgerichteten Vergleich lauffen würde, so ist allerseiths verabredet worden, daß keinem außmärcker einig holtz auß der Eichelberger Marck gegeben, denen Mitmärckern aber daß Nothwendige Brennholtz, und wessen sie denen weisthumben nach berechtigt seindt,

gelassen auch ihnen kein Bauholtz versagt, sondern, wann es der Mitmärcker von nöthen hatt, nach eingezogener Kuntschafft und von denen Geschwornen förstern dem herrn Oberstmärckermeister oder dessen von denenselben darzu verordneten Commissario beschehenen Ahnzeig ohnentgeldlich außer der alleinigen anweisungsgebühr oder also genannten stammgeld fordersambst angewiesen werden solle. Solten aber die Mitmärcker dißfallß in ein oder andere weg gekränkt werden, wird ihnen ihr recht denen alten weisthumern nach vorbehalten. Was sonsten nach bestrittener Nothdurfftiger Kosten ahn Vorrath überschieset, solle in einer zu dem End verfertigten Marckladen, wozu der Idsteinische Beambte einen undt der Schultheiß zu Oberjosbach den andern Schlüssel zu sich nimbt, verwahrlich beygelegt, die fürs künfftige etwa vorkommende Kosten mit Vorwissen und Bewilligung des Herrn und obersten Marckmeisters, der Idstein innhatt, oder dessen Beambten davor bestritten werden. Soviel demnächst

Siebentens die Hägung des Marckgedings und den actum selbsten betrifft, hatt er zur Erleichterung des vorhergehenden § phi 5ti bei denen vor Zeiten gewöhnlichen Ceremonien sein Verbleiben, nemblich daß solche zu mehr gedachtem Oberjosbach unter der Linden zu vollziehen und dabey vor dem Nassauischer seiths zu Haltung des frevelstags constituirten Beambten die gewöhnlichen fragen ahn den Schultheiß zu Oberjosbach zu thuen seyen, und dieser darauff die Antworth zu erstatten habe. Im übrigen hat es

Achtens bey denen anjetzo vorhandenen drey förster über die Marck Eichelberg alß nemblich einen zu Oberjosbach, einen zu Niederseelbach und einen zu Lentzhan sein Bewenden. Da aber der oberste Märcker daselbsten zu besserer beforstung mehrer nöthig hätte, so ist selbigem zwar mehr anzunehmen ohnverwehrt, es sollen aber sowohl die gegenwärtige vorhandene als künfftighin bestellende jedesmahl bey dem Marckgeding von denen Nassauischen Beambten nahmens seines Herrens alß obersten Märckers auch sambtlichen Märckern verpflichtet und mit einem leiblichen Aydt beleget werden, deren Ambt dan darinnen bestehet, daß sie den wald fleißig absonderlich aber auf die gewöhnliche Holtztäg begehen, alle freveler ohne Unterschied aufzuzeichnen, die freveler Zettel in duplo monatlich einbringen, davon ein Exemplar den Nassauischen zum Marckgeding verordneten Beambten, daß andere aber dem Schultheißen zu Oberjosbach zuschicken, umb bey vornehmendem ged. Marckgeding sich der Bestraffung halben darnach achten zu können. Wann nun

Neuntens die gefrevelte, es seyen Mitt- oder Ausmärcker, Ihre bußen, wovon der Schultheiß zu Oberjosbach zu Erkenntnuß vor seine Mühe eine nicht der besten und auch nicht der schlechteste haben solle, nicht sogleich baar abtragen würde oder könnte, so hatt man verabredet und ist beiderseithen erbietig auch schuldig, diejenige bußfällige Verbrecher, welche in diesem oder des anderen Herren Land wohnhafft seindt, durch jeder Herrschafften Schultheißen oder Beambten

innerhalb 14 Tagen ohnfehlbar durch Pfändung oder Executionmittel zu deren Zahlung anhalten und die straffung jedes orths, welchem Theill sie gehörig oder aber den überschuß in die Marckladen respective verabreichen und bringen zu lassen, als im Gegentheil und nach Verlauff sothaner 14 Tagen der Herr und oberster Märcker fürst oder Graff zu Nassau, der Idstein inhatt, berechtiget ist, denen gefrevelten Mitmärcker die Marck und den Wald zu verbiethen und im betrettungsfall sie darinnen zu pfänden, mithin sich des frevels und Kosten halben bezahlt zu machen alles getreulich und sonder gefährde. Dessen zur Urkund und steter Vesthaltung ist dieser erläuterter Nebenreceß von beider seiths Fürsten und hohen herren Prinzipalen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mayntz, wie auch Seiner Hochgräflichen Gnaden zu Nassau eigenhändig unterschrieben und mit dero Secret Insiegel corroborirt worden. So geschehen Mayntz den 17. Januarii 1726.

Lotharius Frantz Churfürst.

Und von gottes gnaden wir Charlotte Amalia verwittibt und gebohrne Fürstin zu Nassau graffen zu Saarbrücken, Saarwerden, Katzenellenbogen, Vianden und Dietz, Frau zu Lahr, Wißbaden, Idstein und Beylstein, Vormünderin und Regentin Thun kund und bekennen, nachdem die würckliche Signirung des Vorstehenden Nebenrecesses sich von seithen deß Hochgebohrnen Graffen herrn Friederich Ludwigs Graffen zu Nassau 2c. verzögert, mithin durch denselben, am 25ten May jetzt laufenden Jahrs erfolgten tödtlichen

Hintritts dero in Besitz gehabte sambtliche lande denen Erbungsverträgen des Hauses Nassau zufolg nunmehro auf unser fürstl. Hauß devolvirt worden, was maßen wir solichen nicht nur schon vorhin gleichfallß contentirten undt genehm gehalten, sondern auch selbiger in Vormundschaffts nahmen unserer printzlichen Liebden Liebden für dieselben, deren Erben und Successoren Krafft dieses nochmahlen bestättiget und angenommen haben. Urkundlich unser eigenhändiger Unterschrifft und mit angehengtem fürstlichem Vormundtschaffts Insiegels. Signatum Usingen den 24ten Septembris 1728.

Charlotte Amalia fürstin zu Nassau-Usingen.

(L. S.)

Druckfehlerverbesserungen.

Seite 55, Zeile 10 von oben lies statt: Fuchsenmühle — Hasenmühle.

Seite 59, Zeile 22 von oben statt: Hasenmüller — Fuchsenmüller.

Seite 85, Zeile 12 von oben statt: Josehahe — Josebahe.